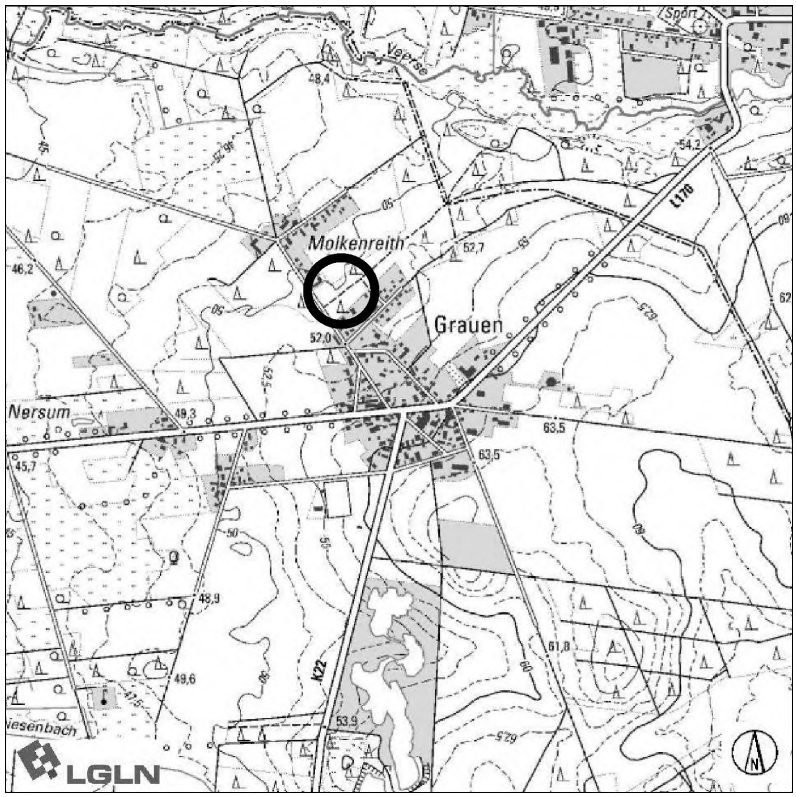
Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen
Landkreis Heidekreis

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen
(Wohnbauland Grauen)

Flächennutzungsplan und Begründung
mit Umweltbericht
(gem. § 5 Abs. 5 und § 2 a Nr. 2 BauGB)



Abschrift

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bestätigt.
Neuenkirchen, den 11.04.2024
GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Bearbeitung:

Für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung)

Planungsbüro Reinold
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeburg – Fauststraße 7
Telefon 05722/7188760 - Telefax 05722/7188761

Für die Belange von Natur und Landschaft / den Umweltbericht

Gruppe Freiraumplanung

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Gliederung

Teil I Begründung

1	**Grundlagen**		**5**
	1.1	Gesetze und Verordnungen	5
	1.2	Vorliegende Fachgutachten	5
2	**Planveranlassung**		**5**
	2.1	Beschlüsse	5
	2.2	Allgemeines	6
3	**Ziele und Grundsätze der Raumordnung**		**6**
	3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017 / LROP-VO 2022)	6
	3.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)	9
4	**Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)**		**11**
5	**Beurteilung von Planalternativen**		**12**
6	**Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes**		**15**
	6.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	15
	6.2	Nutzungsstrukturen	16
	6.3	Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen	17
7	**Sonstige öffentliche Belange**		**18**
	7.1	Verkehr	18
	7.2	Belange von Boden, Natur und Landschaft	18
	7.3	Immissionsschutz	27
	7.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	30
	7.5	Brandschutz	31
	7.6	Altlasten und Kampfmittel	31
	7.7	Denkmalschutz	32
	7.8	Versorgungsstruktur	32
	7.9	Baugrund	34
	7.10	Bergbau	34
8	**Ergebnis der Umweltprüfung**		**35**
9	**Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan**		**36**
10	**Inhalt der FNP-Änderung**		**36**
11	**Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange**		**36**

Teil II Umweltbericht

Teil III Abwägung

Teil IV Verfahrensvermerke

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Gesetze und Verordnungen

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
  vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
  vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

1.2 Vorliegende Fachgutachten

- Abia - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: „Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen)", (Neustadt, Dezember 2021)
- Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung: „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors", (Walsrode, 10. März 2021)

2 Planveranlassung

2.1 Beschlüsse

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) gefasst.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den Beschluss zur Veröffentlichung bzw. öffentlichen Auslegung (Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Feststellungsbeschluss wurde am 30.11.2023 durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen gefasst.

2.2 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Neuenkirchen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, sodass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss.

Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen in seinen Grundzügen dar.

Einwohner des Ortsteiles Grauen sind an die Gemeinde Neuenkirchen mit der Bitte um Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des lokalen Baulandbedarfs herangetreten. Potenzielle Standorte innerhalb des Siedlungsbereiches Grauen wurden im Vorfeld auf ihre Eignung und Verfügbarkeit geprüft, mit dem Ergebnis, dass innerhalb der Ortschaft Grauen keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die zur Deckung des Baulandbedarfes zur Verfügung stehenden Flächen sind bislang nicht als Baufläche ausgewiesen, sodass seitens der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde ein entsprechender Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt wurde, der seitens der politischen Gremien positiv beschieden wurde.

Eine vollständige Überarbeitung des FNPs i.S. einer Neuaufstellung ist seitens der Gemeinde Neuenkirchen jedoch nicht beabsichtigt, da die zukünftige allgemeine städtebauliche Entwicklung nicht von den bisher im wirksamen FNP dargelegten städtebaulichen Zielen abweicht und der im Rahmen der 23. Änderung des FNPs vorgesehene Änderungsbereich nur kleinräumige Aussagen zur städtebaulichen Ordnung beinhaltet. Eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung der bereits im wirksamen FNP formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen, die auf die Gesamtentwicklung Neuenkirchens abzielen, ist nicht erkennbar.

3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017 / LROP-VO 2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017 und LROP-VO 2022) trifft für das Plangebiet selbst keine weitergehenden Festlegungen.

Die südwestlich verlaufende Bundesstraße 71 (B 71) ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.3) festgelegt. Sie durchläuft das Gemeindegebiet Neuenkirchen von Nordwesten nach Südosten und verbindet die als Mittelzentren festgelegten Städte Rotenburg (Wümme) und Soltau. Das Plangebiet ist über die K 22 und L 170 direkt mit der B 71 verbunden.

Westlich des Plangebietes verläuft der *Trochtelbach* sowie nördlich des Plangebietes die *Veerse.* Diese Gewässer sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund (3.1.2) dargestellt. Hier sind die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Es sollen funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zum landesweiten Biotopverbund aufgebaut werden.

Die vorliegende Planung wirkt sich jedoch aufgrund des Abstandes der v.g. Vorranggebiete zum Plangebiet nicht auf die beschriebenen Biotopverbunde aus.

Grundsätzlich werden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und die Ausweisung von Wohnbauflächen im LROP die folgenden Ziele und Grundsätze formuliert:

- Gemäß dem LROP Abschnitt 1.1 Ziffer 03 sind die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus werden grundsätzliche regionalplanerisch relevante Hinweise und Grundsätze für die Beanspruchung von Siedlungs- und Freiräumen getroffen. Danach sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (LROP 2.1.01). Ferner sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden (LROP 2.1.02).
- Gemäß Abschnitt 2.1.04 soll die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. Dabei soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden (LROP 2.1.05). Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (LROP 2.1.06 Satz 1).
- Gemäß 3.1.1.02 LROP ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden (LROP 3.1.1.04 Satz 2).

Die 23. FNP-Änderung trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die der Deckung des sich auf die Ortschaft Grauen beziehenden Baulandbedarfs dienen.

Mit der Entwicklung des Änderungsbereiches erfolgt eine kleinräumige Überplanung bislang im Außenbereich gelegener Freiräume, die jedoch bereits durch die umgebenden Siedlungsbereiche geprägt sind. Gleichzeitig bezieht das Plangebiet jedoch nur die Flächen ein, die für die geplante Deckung des lokalen Baulandbedarfs unbedingt erforderlich sind.

Die 23. FNP-Änderung hat keine Auswirkungen auf die im LROP definierten Entwicklungsziele. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ausweisung von Wohnbauflächen soll vielmehr einen weiteren kleinräumigen Beitrag zur Deckung des auf die Ortschaft Grauen reflektierenden Wohnbaulandbedarfs leisten. Die im Grundzentrum Neuenkirchen befindlichen Einrichtungen der Versorgungsstruktur sollen zukünftig auch vor dem Hintergrund des durch den demographischen Wandel absehbar eintretenden Bevölkerungsrückganges erhalten werden. Dies kann nur erfolgen, wenn die bisherige Bevölkerungszahl auch in den zugehörigen Ortschaften stabilisiert wird. Ist das nicht der Fall, können sich Probleme im Sinne von Versorgungsdefiziten, Beeinträchtigungen von Vereinsstrukturen, Minderauslastungen von der allgemeinen Grundversorgung dienenden Einrichtungen bei der Aufrechterhaltung der für das Grundzentrum, auch aus der Sicht der Landesplanung, relevanten Einrichtungen ergeben.

Bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ist ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten und bei der Inanspruchnahme von Freiflächen sind Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen.

Innerhalb des Siedlungsbereiches stehen aufgrund der noch vorhandenen dörflich geprägten Nutzungsstrukturen sowie der vorhandenen Handwerks- und Gewerbebetriebe keine zur Deckung des Wohnbedarfs geeigneten und ausreichend bemessenen Flächen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in den in der jüngeren Vergangenheit ausgewiesenen Wohnbauflächen in den unterschiedlichen Ortschaften in der Gemeinde Neuenkirchen aktuell keine Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs mehr zur Verfügung stehen, sodass die Gemeinde Neuenkirchen die Fortsetzung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in den Ortschaften in Form der Förderung der Innenentwicklung und, sofern das nicht in ausreichendem Maße möglich ist, auch durch Bauleitplanung betreibt. Aus den Anfragen, die an die Gemeinde gerichtet wurden, geht hervor, dass eine Nachfrage für Wohnbauland in der Ortschaft Grauen besteht, dieser jedoch nicht durch eine Innenentwicklung im Siedlungszusammenhang gedeckt werden kann.

Darüber hinaus wurden auch die erkennbaren und absehbaren Leerstände in die Überlegungen einer baulichen Nutzung im Sinne des Baulandbedarfs einbezogen. Für diese Flächen stellt sich jedoch ebenfalls keine Bereitschaft dar, diese Flächen und baulichen Anlagen zur Deckung des kurzfristigen Wohnbedarfs zur Verfügung zu stellen. Eine auf Vorrat ausgelegte Bauleitplanung ist hier daher nicht ableitbar.

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen des LROP vereinbar ist.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
(Die Lage des Änderungsbereiches ist durch einen Pfeil markiert).

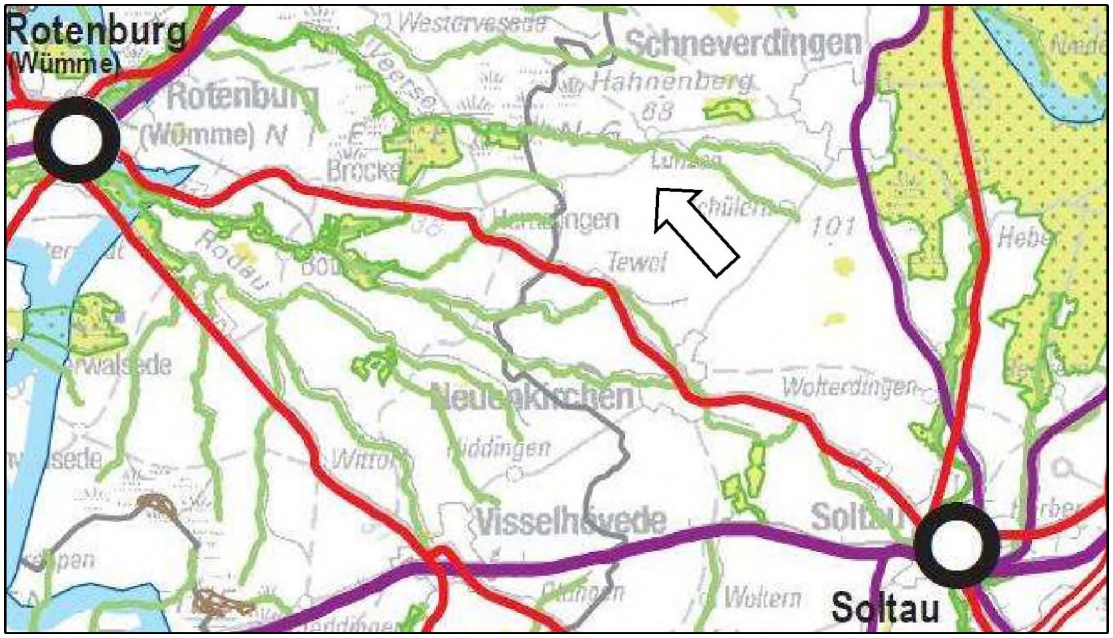


Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)
(Die Lage des Änderungsbereiches ist durch einen Pfeil markiert).



3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015) ist bereits erfolgt.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen allgemeinen und auf das Plangebiet bezogenen Vorgaben des Entwurfes des RROPs 2015 dargelegt.

Allgemeine Vorgaben des RROPs

Das RROP Entwurf 2015 gibt unter 2.1 zu 02 vor, dass die Siedlungsentwicklung im Planungsraum vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten ist.

Weiter führt das RROP 2015 unter 2.1 zu 04 aus, dass bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten ist und bei einer Inanspruchnahme von Freiflächen Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen sind. Dabei ist ein sorgfältiger Umgang mit innerörtlichen Freiflächen sowie eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Bereiche zu berücksichtigen. Diese Ziele und Grundsätze entsprechen denen des LROPs. Daher wird auf die Ausführungen zum LROP verwiesen.

Im Rahmen der Vorbereitung der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden innerhalb des Siedlungsbereiches alternative Standorte untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Grauen nicht zur Verfügung

stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus. Die vorliegende 23. FNP-Änderung hat insofern die sich aus § 2 a Abs. 2 BauGB (Umweltprüfung) ergebenden Prüfanforderungen in den Blick genommen.

Gemäß Punkt 3.1.1 Ziffer 03 des RROPs Entwurf 2015 ist im Landkreis Heidekreis die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die o.g. Ausführungen zum LROP und die v.g. Ausführungen zu alternativen Standorten verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass den Zielen des RROPs bezogen auf die Siedlungsentwicklung somit entsprochen wird.

Vorgaben des RROPs in Bezug auf das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem nördlichen und südlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Wald. Das Plangebiet befindet sich an der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebietes, das sich nach Nordosten großflächig fortsetzt. Westlich angrenzend an das Plangebiet schließt ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung an, welches sich nach Westen großflächig fortsetzt. Durch die vorliegende Planung ist keine Beeinträchtigung des v.g. westlich angrenzenden Vorranggebietes zu erwarten.

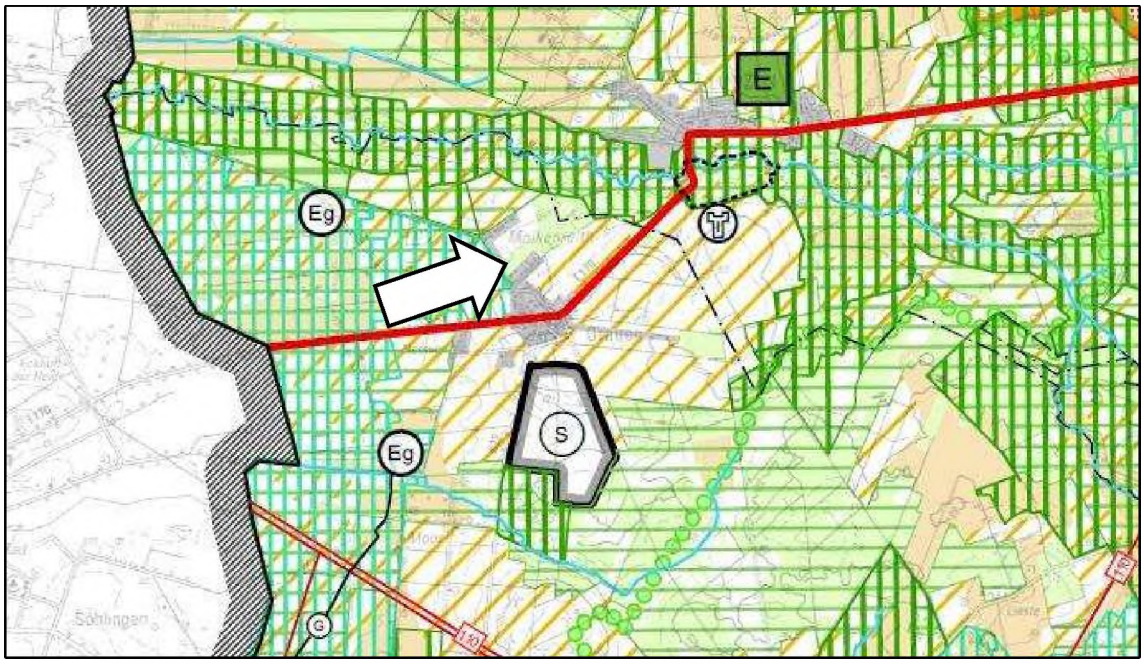
Die Inanspruchnahme von Wald ist an diesem Standort erforderlich, da es in der Ortschaft Grauen zur Deckung des Wohnbedarf aufgrund der im Siedlungsbereich fehlenden Flächenpotenziale, die eine gleiche oder bessere Eignung aufweisen, an Alternativflächen fehlt. Die im Siedlungszusammenhang erkennbaren Baulücken wurden mit Blick auf ihre Eignung ebenfalls in den Blick genommen. Diese stehen jedoch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs zur Verfügung, da diese als Hausgärten weiterhin beansprucht werden oder im Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Nutzungen diese betriebsnahen Freiflächen als Abstands- und Flächenpuffer zu sensibleren Nutzungen benötigt werden. Die Inanspruchnahme von Wald ist dem Grunde nach daher aus der aktuellen und lokalen Bedarfslage sowie der fehlenden Flächenpotenziale ableitbar.

Das Plangebiet und damit die Ausweisung von Wohnbauflächen und Grünflächen beansprucht lediglich eine untergeordnete randliche Teilfläche des im RROP dargestellten Vorbehaltsgebietes Wald und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf dessen Funktionen aus. Um vorab die Natur-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche zu bewerten und den Kompensationsfaktor zu ermitteln, wurde durch Hr. Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung, Walsrode, 10. März 2021, ein Waldgutachten „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors" erarbeitet. Demnach handelt es sich um einen mäßig wüchsigen Kiefernbestand, mit überwiegend geringer Stammqualität und durchschnittlicher Bonität. Für den Biotop- und Artenschutz hat der Kiefernforst nur eine durchschnittliche Bedeutung. Die Naturnähe des Bestandes (Kiefernforst, hervorgegangen aus Pflanzung) ist als nur gering einzustufen. Ein ausgeprägter und strukturreicher Waldrand fehlt. In der Gesamtbetrachtung der Waldfläche erhält diese hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 die Wertigkeitsstufe 2. Somit ist die zu rodende Waldfläche mit dem Faktor 1,3 zu kompensieren. Die im Rahmen der Planung entfallenden Waldflächen werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes durch Aussagen zur (externen) Kompensation berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei der baulichen Inanspruchnahme der v.g. Teilfläche des im RROP dargestellten Vorbehaltsgebietes Wald insbesondere zu berücksichtigen, dass nördlich und

südlich an das Plangebiet angrenzend bereits eine straßenbegleitende Bebauung vorhanden ist und die vorliegende Planung in diesem Bereich lediglich einen Lückenschluss in dieser Bauzeile schafft. Insofern wird sich der Bereich auch zukünftig als Siedlungsrand darstellen. Darüber hinaus wird durch die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Waldflächen sichergestellt.

Abb.: Auszug aus dem Entwurf des RROPs 2015 des Landkreises Heidekreis
(Die Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil gekennzeichnet).



4 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Ortschaft Grauen bezogenen Wohnbedarfs, der sich an den konkreten Anfragen der Einwohner Grauens orientiert. Zu diesem Zweck ist die Änderung der bisher im wirksamen FNP dargestellten Flächen für Wald und für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen", Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für Wald vorgesehen.

Um einen ausreichenden Abstand zu den nordöstlich angrenzenden und sich fortsetzenden Waldflächen einzuhalten und gleichzeitig einen grünordnerischen und landschaftsgerechten Siedlungsrand zu erhalten, wird die östlich an die Wohnbaufläche angrenzende Fläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" geändert. Die v.g. Grünfläche dient dabei als Hausgarten und als Brandschutzstreifen mit der Aufgabe, den Wald vor einem eventuellen Gebäudebrand zu schützen und umgekehrt im Falle eines Waldbrandes den Schutz des Gebäudes zu ermöglichen.

Zudem werden Flächen für den boden- und waldrechtlichen Ausgleichs Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Die Kompensationsmaßnahmen werden in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB (Waldkompensation) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Der

darüberhinausgehende Flächenbedarf für die Waldkompensation wird auf externen Flächen gedeckt. Diese externen Flächen werden planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 3 gesichert (Festsetzung einer Fläche für Wald als Teilplan 2).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Innerhalb der Ortschaft Grauen stehen zur Deckung des an die Gemeinde Neuenkirchen herangetragenen Baulandbedarfs keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Gemeinde kann daher zur Deckung des offenkundig nachvollziehbaren und durch Anfragen von Bauwilligen dargelegten Wohnbaulandbedarfs durch Ausweisung von Bauflächen auf diese Bedarfslage reagieren.

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung kann durch eine geringfügige bauliche Inanspruchnahme der bestehenden Wald- und Landwirtschaftsflächen die nordwestlichen und südöstlichen räumlich geringfügig voneinander getrennten Siedlungsbereiche der Ortschaft Grauen zusammenführen.

Art und Umfang sind für diesen Siedlungsbereich verträglich, da es sich um eine geringfügige Ergänzung des Siedlungsbereiches Grauen handelt. Die umgebenden Nutzungen (dörfliche Mischnutzungen aus u.a. Wohnen, Handwerk und nicht störendem Gewerbe) stellen sich nicht als störend dar, sodass auch durch diese FNP-Änderung keine Nutzungskonflikte vorbereitet werden. Darüber hinaus finden sich innerhalb des Siedlungsbereiches keine weiteren Baulandpotenziale, die zur Deckung des lokalen Baulandbedarfs geeignet sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Deckung des lokalen Baulandbedarfs dienen soll, wobei sich im Gebiet selbst Möglichkeiten von bis zu 6 Grundstücken ergeben. Diese Größenordnung stellt sich im Wesentlichen als mit dem Eigenbedarf der Ortschaft vereinbar dar und spiegelt auch die aktuelle Interessenslage der Bauwilligen wieder. Die bauliche Entwicklung dient vor allem dem Baulandbedarf, der sich aus Grauen selbst darstellt und durch Anfrage und Veranlassung dieser Bauleitplanung durch die Grundstückseigentümer nachvollziehen lässt. Dieser Bedarf kann jedoch aufgrund der in Grauen gegenwärtig faktisch nicht zur Verfügung stehenden Bauflächen nicht in dem erforderlichen Umfang gedeckt werden, sodass die Gemeinde die Flächen in den Blick nimmt, die sich aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie der Lage und Zuordnung zum bestehenden Siedlungszusammenhang für eine Siedlungsergänzung und Abrundung quasi aufdrängen.

Dieses Maß der baulichen Entwicklung entspricht der aus der Ortslage Grauen ableitbaren Eigenentwicklung und tritt nicht mit den Zielen der Raumordnung in Konflikt. Die bauliche Entwicklung schließt östlich des Deepener Weges die bisher unbebauten Grundstücksflächen ein und schließt damit die sich gegenwärtig darstellende Siedlungslücke.

5 Beurteilung von Planalternativen

Im Rahmen der Prüfung von Standortalternativen soll auf der Grundlage des § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll diese insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dabei sind die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen und die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Die Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen dargelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

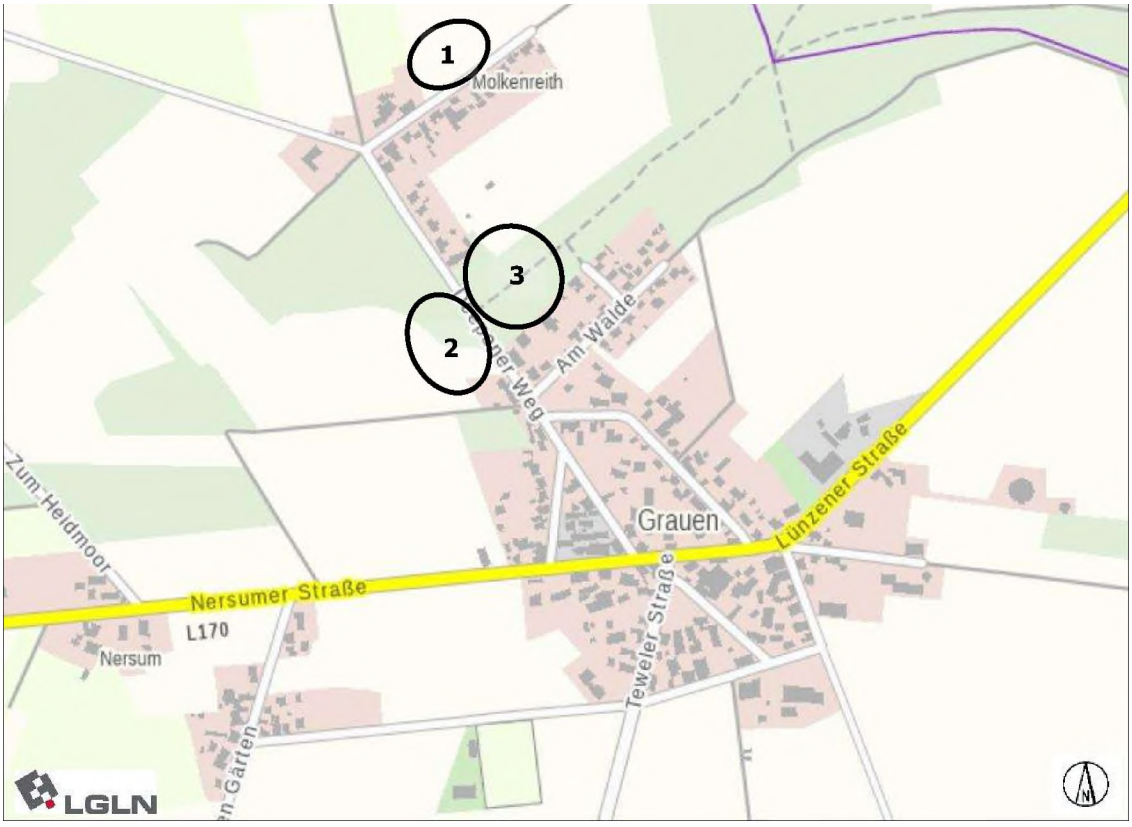
Die Gemeinde Neuenkirchen hat den sich auf die Ortschaft Grauen beziehenden Baulandbedarf mit Blick auf mögliche Standortalternativen untersucht. Da die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen auf die Deckung des auf die Ortschaft Grauen bezogenen Baulandbedarfes abzielt, werden im Folgenden auch nur die in der Ortschaft gelegenen Flächen in die Untersuchung von Standortalternativen einbezogen.

Der Siedlungsbereich Grauen ist im Wesentlichen durch gemischten Nutzungsstrukturen (dörfliche Mischnutzungen aus u.a. Wohnen, Handwerk und nicht störendem Gewerbe), landwirtschaftliche Hofstellen sowie die historisch gewachsenen und prägenden Ein- bis Zweifamilienhäuser mit zugeordneten Hausgärten, die überwiegend zum Zwecke der Naherholung und der Freizeitgestaltung genutzt werden, geprägt. Eingriffe in unbebaute und noch in der aktiven Nutzung befindlichen Flächen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, sollen nicht stattfinden, sodass die in der unmittelbaren Siedlungsrandlage ggf. visuell in Erscheinung tretenden Flächenpotenziale überwiegend keine geeigneten Alternativen darstellen. Auf eine weitergehende und städtebaulich fingerförmige Siedlungsausdehnung soll aus grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen und zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild verzichtet werden.

Auch finden sich innerhalb Grauens gegenwärtig keine Leerstände oder Baulücken, die für eine potenzielle Folgenutzung bzw. Nachverdichtung in Frage kämen.

Die sich aus dem Siedlungszusammenhang ergebenden und sich aufdrängenden Alternativstandorte, die sich aus den Möglichkeiten einer städtebaulich vertretbaren Siedlungsergänzung ergeben können, wurden untersucht. Aus dieser Beurteilung haben sich insgesamt 3 Alternativstandorte ergeben, die wie folgt auf ihre Eignung zum Zwecke der Deckung des Wohnbedarfs bewertet wurden:

Abb.: Übersicht der untersuchten Standortalternativen, Kartengrundlage WebatlasDE o.M., © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Standortalternative 1 - Fläche am nordwestlichen Siedlungsrand

Die Fläche befindet sich nördlich der Straße Am Osterfeld, nördlich angrenzend an die bereits vorhandene Bebauung südlich der Straße Am Osterfeld. Die Fläche stellt sich in der Örtlichkeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und ist im wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen setzen sich nach Norden und Osten fort. Im Süden und Westen grenzt hingegen der Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen an, wobei dieser Siedlungsabschnitt bereits erste Ansätze einer fingerförmigen Siedlungsentwicklung erkennen lässt.

Eine Erschließung des Plangebietes ist über die Straße Am Osterfeld möglich. Verkehrslärmimmissionen durch Pkw-Verkehre sind nicht zu erwarten. Auf die Fläche wirken die für ein Dorfgebiet typischen und mit landwirtschaftlichen Nutzungen verbundenen Immissionen ein (Lärm, Staub, Geruch), die jedoch aufgrund der dörflichen und gemischten Nutzungsstrukturen als ortsüblich anzusehen sind.

Die Fläche weist eine grundsätzliche Eignung als Siedlungsfläche auf, da sie neben der Deckung des Wohnbedarfs auch zur Abrundung des Siedlungsbereiches und zur landschaftsgerechten Ausformung der Siedlung zur freien Landschaft geeignet ist. Diese Fläche steht jedoch aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung nicht für die mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche und Grünfläche zur Verfügung und wird daher aufgrund der fehlenden Realisierungsfähigkeit verworfen.

Standortalternative 2 - Fläche westlich des Deepener Weges

Es handelt sich um eine am nordwestlichen Siedlungsrand gelegene landwirtschaftlich und fortwirtschaftliche genutzte Fläche, westlich des Deepener Weges. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Die die Alternativfläche prägenden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen setzen sich nach Norden, Nordwesten, Westen und Süden großflächig fort. Im Osten grenzt hingegen der Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen an das Plangebiet, der sich nach Süden fortsetzt.

Bei der Fläche der Standortalternative 2 handelt es sich um eine bisher unbebaute Fläche, die eine weitere Siedlungsentwicklung in den bisher von Bebauung freigehaltenen Außenbereich vermeidet.

Eine Erschließung des Plangebietes ist über den Deepener Weg möglich. Die Immissionssituation ist vergleichbar mit der Standortalternative 1. Erheblich die Wohnnutzung beeinträchtigende Nutzungen und Einrichtungen sind nicht erkennbar.

Die bestehenden Waldbestände, die sich nach Nordwesten hin fortsetzen, sind bei einer potenziellen baulichen Entwicklung durch entsprechende Abstandsflächen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen, verbleibt in dem Bereich westlich des Deepener Weges keine ausreichend große Restfläche, die zur Deckung des Baulandbedarfs geeignet ist. Durch den unmittelbaren Übergangsbereich in die sich nach Westen hin anschließende freie Landschaft, die im Vergleich zu den anderen Alternativflächen keine umgebenden Siedlungsansätze erkennen lässt, stellt diese Alternativfläche eine erhebliche und unmaßstäbliche und daher zu vermeidende Ausdehnung des Siedlungsbereiches mit der Folge einer sich nach Nordwesten hin ausdehnenden Option der Siedlungserweiterung dar.

Im Übrigen steht die Fläche aufgrund der gegenwärtigen Nutzung für die Ausweisung von Bauflächen nicht zur Verfügung.

Standortalternative 3 - Fläche östlich des Deepener Weges

Bei der Standortalternative 3 handelt sich um eine am nordwestlichen Siedlungsrand gelegene fortwirtschaftliche und landwirtschaftlich genutzte Fläche, östlich des Deepener Weges. Die

Fläche ist entsprechend ihrer sich gegenwärtig darstellenden Nutzung im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für Wald dargestellt. Ferner ist eine kleinräumige Teilfläche im Norden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach Osten und Westen setzen sich die Flächen für Wald fort, sodass auch diese bei einer potenziellen baulichen Entwicklung durch entsprechende Abstandsflächen zu berücksichtigen wären. Im Nordwesten und Südosten grenzt jedoch der Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen an, der in diesem Bereich im Wesentlichen durch gemischten Nutzungsstrukturen sowie die historisch gewachsenen und prägenden Ein- bis Zweifamilienhäuser mit zugeordneten Hausgärten geprägt ist.

Bei der Fläche der Standortalternative 3 handelt es sich um eine bisher unbebaute überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die jedoch aufgrund der Nähe zu den nordwestlich und südöstlich unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstücken dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann. Der städtebauliche Eindruck der Zugehörigkeit zum Siedlungszusammenhang ist aufgrund der zwischen den bebauten Grundstücksflächen befindlichen unbebauten Flächen gering. Über die angestrebte Siedlungsentwicklung zum Zwecke der Deckung des lokalen Wohnbedarfs hinaus ist eine weitergehende Ausdehnung nicht zu befürchten. Eine Inanspruchnahme weiterer östlich angrenzender Waldfläche ist nicht beabsichtigt und zur Deckung des Wohnbedarfs auch nicht erforderlich. Vielmehr kann die sich lokale prägende und besonders nordöstlich verlaufende straßenbegleitende Bebauung vervollständigt werden.

Eine Erschließung des Plangebietes ist über den angrenzenden Deepener Weg möglich. Verkehrslärmimmissionen durch Pkw-Verkehre sind nicht zu erwarten. Auf die Fläche wirken die für ein Dorfgebiet typischen und mit landwirtschaftlichen Nutzungen verbundenen Immissionen ein (Lärm, Staub, Geruch), die jedoch als ortsüblich anzusehen sind. Durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen und Grünflächen ist kein Nutzungskonflikt zu erwarten, da das Nebeneinander von Dorfgebieten und Allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich noch keinen Nutzungs- bzw. Immissionskonflikt darstellt, da es auf die konkret ausgeübte Nutzung ankommt. Erheblich beeinträchtigende Nutzungen, wie Tierhaltungen auf landwirtschaftlichen Hofstellen findet nicht in der unmittelbaren Umgebung statt.

Die Fläche steht für eine Entwicklung zur Verfügung.

Andere, im Siedlungsbereich gelegene und unbebaute Grundstücksflächen stellen sich nicht als geeignete Alternativflächen dar.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass ausgenommen der Flächen der Standortalternative 3 innerhalb des Siedlungszusammenhanges Grauen keine zur Deckung des Baulandbedarfs geeigneteren Flächen vorhanden oder verfügbar sind.

Unter dieser Voraussetzung ist die Inanspruchnahme von siedlungsnahem Wald auch unter Berücksichtigung der unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen gerechtfertigt.

Die Gemeinde Neuenkirchen kommt daher unter Würdigung der betrachteten Standortalternativen zu dem Ergebnis, dass die Standortvorteile der Alternativfläche Nr. 3 gegenüber den übrigen betrachteten Alternativflächen überwiegen und daher aus den o.g. städtebaulichen Gründen dieser Fläche der Vorrang eingeräumt wird. Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen und Flächen kompensiert werden. Dies gilt auch für die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen.

6 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

6.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am

nordwestlichen Rand der Ortschaft Grauen, östlich des Deepener Weges und umfasst eine Fläche von ca. 2,28 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an der räumlichen Ausdehnung des nordwestlich und südöstlich anschließenden Siedlungsbereiches der Ortschaft Grauen, an dem westlich angrenzenden Deepener Weg sowie an den nordöstlich und östlich vorhandenen Wald- und Landwirtschaftsflächen.

6.2 Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet

Die im Änderungsbereich gelegenen Flächen stellen sich als Wald und als Ackerfläche dar.

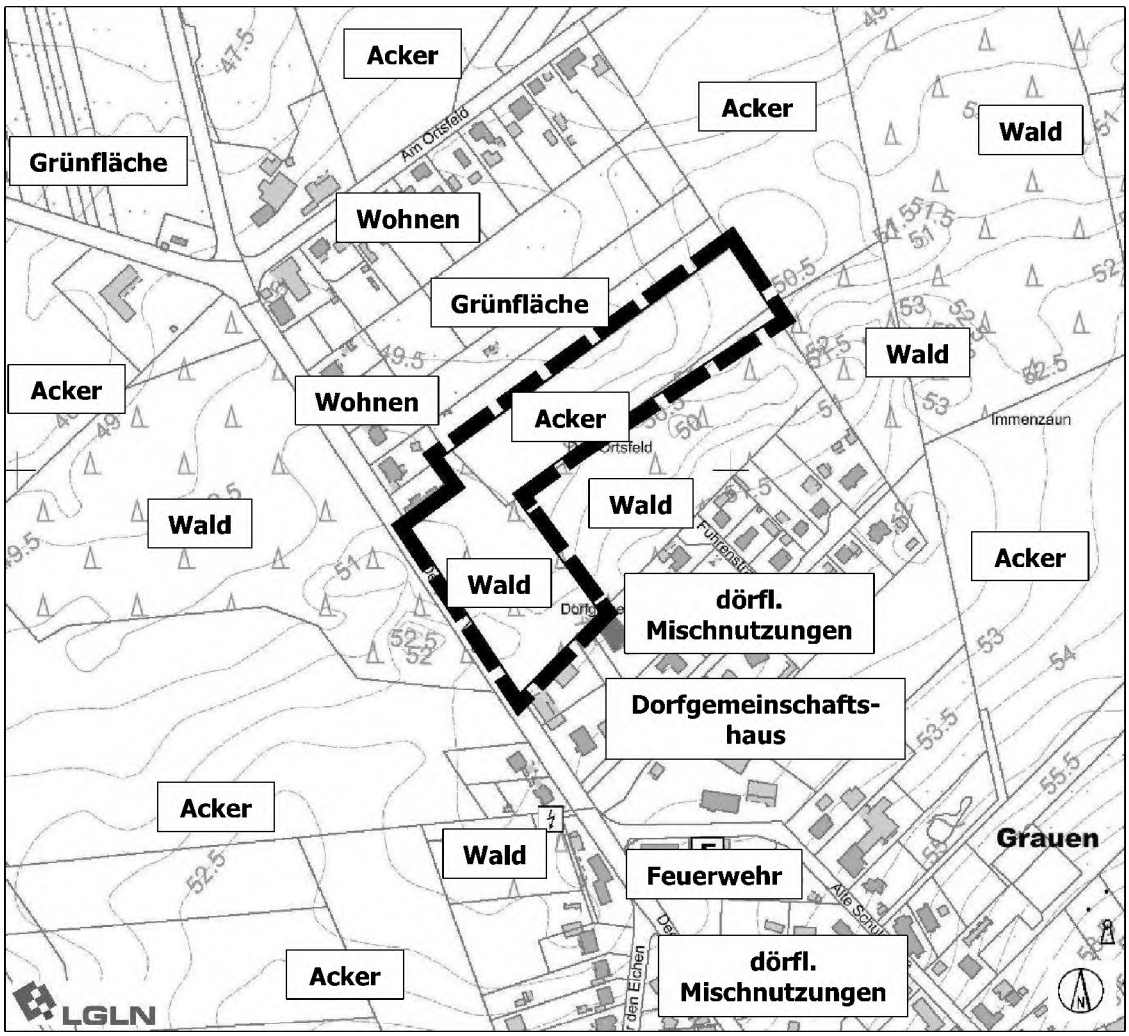
Umgebung des Plangebietes

Im Osten und Westen setzen sich die das Plangebiet prägenden Waldflächen großflächig fort sowie die im Nordosten und Südwesten angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Südlich/Südöstlich sowie nordwestlich des Plangebietes schließt sich der gewachsene Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen an. Hier befinden sich die die Ortschaft Grauen prägenden gemischten Nutzungsstrukturen (dörfliche Mischnutzungen aus u.a. Wohnen, Handwerk und nicht störendem Gewerbe) sowie die historisch gewachsenen und prägenden Ein- bis Zweifamilienhäuser mit zugeordneten Hausgärten, die überwiegend zum Zwecke der Naherholung und der Freizeitgestaltung genutzt werden.

Die vorhandenen Nutzungsstrukturen innerhalb und außerhalb des Planbereiches sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebiet mit Umfeld, Kartengrundlage AK 5, M. 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



6.3 Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

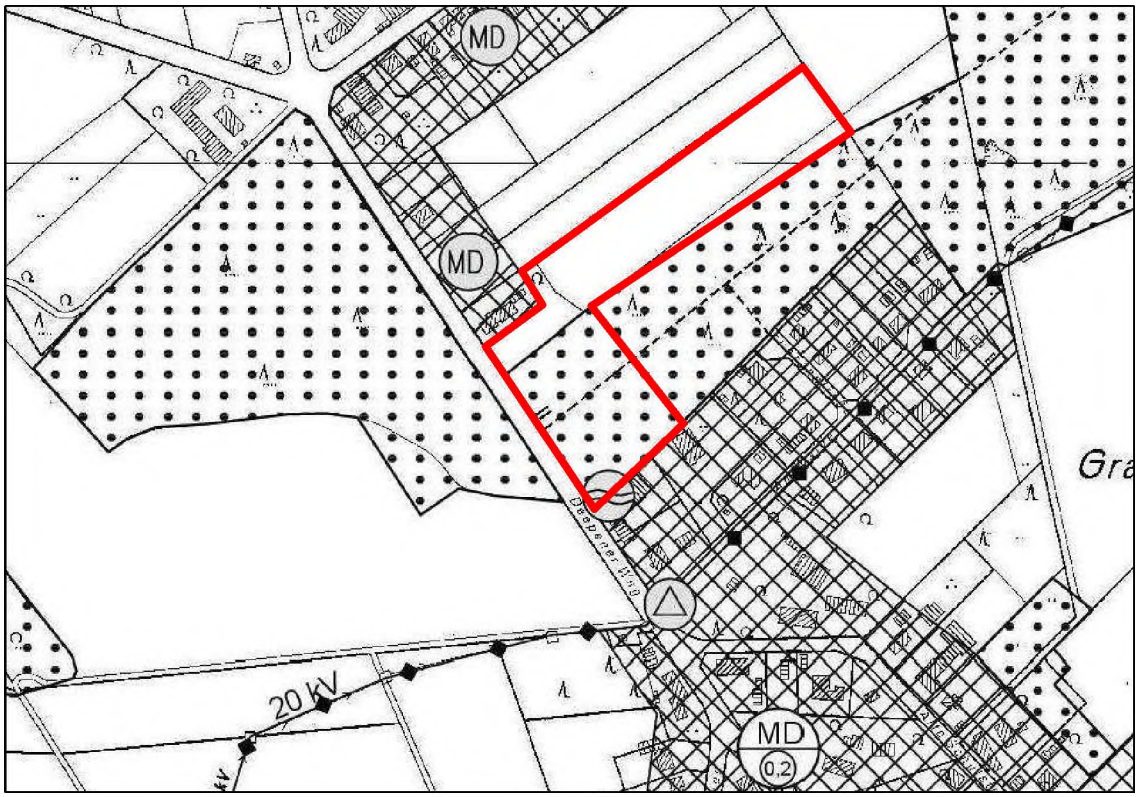
Darstellungen im Änderungsgebiet

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für Wald und als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Darstellungen in der Umgebung

Im Norden/Nordosten und Südwesten grenzen Flächen für die Landwirtschaft und im Osten und Westen Flächen für Wald an das Plangebiet. Im Nordwesten sowie im Süden/Südosten grenzen Dorfgebiete (MD, GFZ = 0,2). Ferner befinden sich südlich des Änderungsbereiches Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserwerk, Müllbeseitigungsanlage) sowie eine in Nordost-Südwest-Richtung verlaufende 20-kV-Hochspannungsleitung.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Neuenkirchen,
i.O. 1:5000 (der räumliche Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung ist mit einer roten Linie gekennzeichnet)



7 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Verkehr

Das Plangebiet wird über die westlich angrenzende Straße Deepener Weg erschlossen.

Über die südlich angrenzende Landesstraße L 170 und Kreisstraße K 22 mit Anschluss an die Bundesstraße B 71 ist eine regionale Anbindung an den Kernort Neuenkirchen sowie eine überörtliche Anbindung an das anschließende Verkehrsnetz gegeben. So kann das Plangebiet über die L 170, K 22 und B 71 gut an das überörtliche Verkehrsnetz Richtung Soltau, Hamburg und Bremen angebunden werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der zukünftig an diesem Standort vorgesehenen Nutzung keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der auf der Straße Deepener Weg fließenden Verkehre verbunden sein werden. Ein Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche Deepener Weg ist daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Der mit der baulichen Nutzung zukünftig verbundene Stellplatzbedarf ist gemäß NBauO auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes zu decken. Entsprechende Nachweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

7.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft

7.2.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Inhalte der nachfolgenden Kapitel stellen die für die Beurteilung der Belange von Boden, Natur und Landschaft relevanten Aspekte dar. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) hingewiesen.

7.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine mittlere Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen, die mit einer Bedeutung gekennzeichnet sind, bestehen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht. Dem Landschaftsbild im Plangebiet wird eine mittlere Bewertung beigemessen. Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung naturnaher Laubwälder außerhalb der Auen und sonstiger Niederungen gekennzeichnet ist.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP, LK Heidekreis, Entwurf 2015) liegt das Plangebiet zwischen dem nördlichen und südlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Grauen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Wald. Das Plangebiet befindet sich an der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebietes, das sich nach Nordosten großflächig fortsetzt. Im Südwesten des Plangebietes grenzt ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung westlich an den Deepener Weg an, das sich in seinem weiteren Verlauf mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung überschneidet.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG / geschützte Teile von Natur und Landschaft (BNatSchG, NNatSchG)

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keinerlei Schutzgebiete.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich in rd. 2 km Entfernung der Naturpark Lüneburger Heide und im Nordwesten das Naturschutzgebiet Veerseniederung (NSG LÜ 00299).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Nordosten des Gebietes befinden sich in rd. 260 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung sowie ein Großvogellebensraum mit einer landesweiten Bewertungseinstufung (rd. 500 m Entfernung).

7.2.3 Kurzdarstellung des Bestandes sowie negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht (Teil II der Begründung) eine ausführliche Beschreibung des schutzgutbezogenen Bestandes enthalten ist. Nachfolgend

werden nur die für die Planentscheidung bedeutsamen Aspekte zusammengefasst dargelegt.

Schutzgut Mensch

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

Das Plangebiet liegt im Norden von Neuenkirchen östlich von Hemslingen und westlich von Schneverdingen. Die Fläche ist nahezu vollständig mit Gehölzen bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt, im Westen an das Plangebiet angrenzend verläuft der Deepener Weg, im Norden des Gebietes befindet sich ein kleines Teilstück einer Ackerfläche innerhalb des Plangebietes. Im Nordwesten und Südosten grenzen locker bebaute Bereiche des Ortsteils Grauen unmittelbar an das Gebiet an, im Südosten besteht ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb. Westlich sowie östlich der Plangebietsgrenzen bestehen weitere Waldflächen, im Nordosten und im Südwesten bestehen landwirtschaftliche Flächen.

Fuß- und Radwege bestehen im Plangebiet nicht., auch der Deepener Weg besitzt keinen separaten Fuß- oder Radweg. Durch den Wald im Plangebiet verläuft ein Trampelpfad, der vermutlich von den Anwohnern aus den umliegenden Wohngebieten als Hundeausführstrecke und potenziell auch in geringem Maße zur Feierabenderholungsort genutzt wird. Weitere Erholungsinfrastrukturelemente bestehen im Plangebiet nicht.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den Verkehr auf dem Deepener Weg (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Die Wohnbebauung, die unmittelbar an zwei Seiten des Plangebietes angrenzt, ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet ebenfalls eine allgemeine Bedeutung, da das Waldgebiet keine ausgewiesenen Wege beinhaltet und für die Naherholung insgesamt wenig attraktiv ist.

Schutzgüter Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt

- *Biotope / Pflanzen, biologische Vielfalt*

Der Änderungsbereich wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes kartiert. Die vorhandenen Biotoptypen sind dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

Der Änderungsbereich wird dominiert von einem Kiefernforst (WZK), der mit rd. 1 ha etwas weniger als die Hälfte des Änderu8ngsbereiches einnimmt. Im Unterstand des Waldes findet sich ein recht großer Bestand der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Auf der restlichen Fläche (rd. 1,3 ha) besteht eine landwirtschaftliche Ackernutzung (AS) sowie kleine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL), mit einem einzelnen Laubbaum (HBE).

Mit dem Kiefernforst (WZK), der einen großen Teil des Änderungsbereiches einnimmt, dominiert im Änderungsbereich ein Biotoptyp von geringer Bedeutung. Die Ackerflächen (AS) sind von sehr geringer Bedeutung.

Im Kiefernforst wurden mehrere, teils auch recht große Exemplare der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vorgefunden, die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt ist. Weitere besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorgefunden.

- *Tiere*

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Änderungsbereich bzw. seinem Umfeld/räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt (Abia 2021). Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich erläutert. Das untersuchte Gebiet ist dem Gutachten von Abia (2021) der Anlage III des Umweltberichts zu entnehmen. Die Ergebnisse stellen sich inhaltlich wie folgt dar:

Brutvögel

Bei den Kartierungen konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen innerhalb des Änderungsbereiches 14 Brutvogelarten vorkamen.

Die Artenzusammensetzung im Änderungsbereich besteht ausschließlich aus Gehölzbrütern, unter denen sich drei in Bäumen und Gebüschen brütende Arten sowie auch einige Höhlenbrüter befinden. Zwei charakteristische Arten der Kiefernwälder (Tannen- und Haubenmeise) wurden ebenfalls erfasst. Mit dem Star wurde eine bundesweit gefährdetet Art vorgefunden, der Gartenrotschwanz befindet sich regional (Tiefland Ost) auf der Vorwarnliste. Beide Arten brüteten jedoch außerhalb des Plangebietes. Der Grünspecht als charakteristische Art halboffener Landschaften mit altem Baumbestand wurde mehrfach im Umfeld des Gebietes beobachtet, hat seinen Reviermittelpunkt jedoch außerhalb des Gebietes. Für die Arten, die bei Überflügen über das Plangebiet beobachtet wurden besitzt das Gebiet keine funktionelle Bedeutung.

Dem Änderungsbereich ist eine mittlere Bedeutung für die Vögel beizumessen. Diese Bewertung basiert vor allem auf einem gut ausgeprägten Brutvogelspektrum der Kiefernwälder.

Fledermäuse

Im Änderungsbereich konnten bei den Erfassungen insgesamt fünf Fledermausarten und eine Artengruppe nachgewiesen werden. Das Gebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt, Jagdaktivitäten fanden sich schwerpunktmäßig entlang der Straße und eines kleinen Stichweges im Norden des Waldstücks sowie auch entlang des südlichen Waldrandes. Individuen der Artengruppe Myotis konnten nur mit wenigen Nutzungen im Gebiet festgestellt werden. Ein Kontakt konnte dem Artenpaar Großer / Kleiner Bartfledermaus zugeordnet werden, alle weiteren Kontakte konnten nur auf Gattungsniveau bestimmt werden. Vom Großen Abendsegler wurden lediglich Überflüge ohne funktionelle Zusammenhänge mit dem Gebiet festgestellt, Rauhautfledermäuse wurden nur mit einem Einzelkontakt zur Zugzeit der Art angetroffen. Des Weiteren ergaben sich keine Flugrouten, die von der Jagdnutzung zu unterscheiden wären. Es wurden außerdem keine Quartiere im Änderungsbereich nachgewiesen, was eine zeitweise Nutzung des Gebietes von wenigen Tieren als Tages- / Zwischenquartier jedoch nicht vollständig ausschließt.

Dem Änderungsbereich ist eine hohe Bedeutung für Fledermäuse beizumessen. Die Bewertung basiert insbesondere auf der hohen Bedeutung des Gebietes als Jagdgebiet von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Änderungsbereich liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile glazifluviatile Ablagerungen angegeben.

Als Bodentyp besteht fast im gesamten Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ein Mittlerer Podsol. Lediglich in der nordöstlichsten Ecke der Fläche für Wald ragt ein sehr tiefer Podsol-Regosol in den Änderungsbereich hinein. (LBEG 2023)

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches sind zum Großteil durch eine forstwirtschaftliche oder eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, im südwestlichen Teil besteht ein flächendeckender Gehölzbestand. Im Nordosten des Änderungsbereiches befindet sich eine Ackerflächen. In diesem Bereich ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die forst-/ landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert. Im Bereich des Deepener Wegs besteht eine Versiegelung des Bodens, der dadurch seine Funktionen für die Umwelt vollständig verloren hat. Die unversiegelten Böden im Änderungsbereich erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben.

Für die Böden im Änderungsgebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

Als unbebaute Fläche mit großflächiger forstwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzung kommt dem Änderungsgebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Durch die Ausweisung von Bauflächen wird eine bauliche Erweiterung mit geringer Versiegelung und Überbauung vorbereitet.

Altablagerungen und Rüstungsaltlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

<u>Schutzgut Wasser</u>

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“[1]. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Änderungsbereich Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet[2].

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Änderungsbereich mit gering eingestuft[3].

In der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Änderungsbereich zwischen > 45 bis 50 m NHN verzeichnet[4]. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (49,5 bis 51,4 m NN25) bestehen im Änderungsbereich somit theoretische Grundwasserflurabstände

[1] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2022): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), https://www.umweltkarten-niedersachsen.de, aufgerufen am 18.05.2022.

[2] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 18.05.2022.

[3] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 18.05.2022.

[4] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HK200), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

zwischen 0,5 m (minimal) und 6,4 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung variiert im Änderungsgebiet zwischen >250–400 mm/a, wobei im Nordosten eine etwas höhere Neubildung verzeichnet ist.

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der unteren Hälfte der Messskala und ist daher als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben[5].

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Änderungsbereich noch weitestgehend ungehindert stattfinden, Einschränkungen bestehen im Bereich der Straßenverkehrsfläche des Deepener Wegs.

Schutzgüter Klima und Luft

Der Änderungsbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich", die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung.

Im Änderungsgebiet selbst besteht aufgrund des geschlossenen Waldbestandes derzeit ein Waldinnenklima, das auch von den umliegenden weitläufigen Waldflächen mit bedingt wird. Insgesamt besteht in der Umgebung des Planbereiches ein Offenlandklima. Das Zentrum der kleinen Ortschaft Grauen befindet sich in einiger Entfernung und weist eine starke Durchgrünung auf. In der Umgebung befinden sich großflächige Acker- und Grünlandbereiche sowie miteinander verbundene Waldflächen.

Für die sich im Änderungsgebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine besondere Funktion für das Lokalklima festzustellen, die jedoch erst im Zusammenhang mit den umliegenden Flächen wirksam wird.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Änderungsbereich wird beherrscht von der forstwirtschaftlichen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Dementsprechend besteht aus dem Großteil des Änderungsgebietes keine freie Sicht in die Umgebung, lediglich von dem kleinen Teilbereich der Ackerfläche im Norden des Änderungsgebietes besteht eine Sichtbeziehung nach Osten, die nach einigen 100 m an einem Waldbereich endet. Von hier aus sind auch die großzügigen Hausgärten angrenzend an die benachbarte Bebauung wahrnehmbar. Der Deepener Weg ist aus dem Plangebiet heraus nur in geringem Ausmaß akustisch wahrnehmbar, der dichte Gehölzbestand schirmt die Straße stark ab.

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreises Heidekreis. Demnach wird dem Änderungsgebiet eine mittlere Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Änderungsgebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf dem Deepener Weg, der als wenig frequent eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund des geschlossenen Waldbestandes nur aus einem kleinen Teilbereich im Norden des Änderungsgebietes, hauptsächlich nach Osten.

[5] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 18.05.2022.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsgebiet befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche.

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter erkennbar.

7.2.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 NNatSchG und dem § 14 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der zukünftigen Bauflächen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Mensch:* geringfügige Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion,
- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Verlust von Vegetation und Brutplätzen/Lebensraum,
- *Schutzgut Boden/Fläche:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen durch Versiegelung,
- *Schutzgut Wasser:* Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,
- *Schutzgut Klima/Luft:* erhöhte Wärmeabstrahlung und reduzierte Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung,
- *Schutzgut Landschaft:* Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

7.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➢ **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann dabei nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, dennoch geben die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen.

Aufgrund der geringen zu erwartenden Eingriffsintensität und dem begrenzten Umfang reduzieren sich diese auf die nachfolgenden zwei Punkte:

- Maßnahmen zum Artenschutz, Bauzeitenregelung, Begrenzung baulicher Tätigkeiten auf das Plangebiet (Grünfläche ausgenommen) (Schutzgut Pflanzen und Tiere),
- Maßnahmen zum Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einschlägige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731). (Schutzgut Boden)

Durch die genannten Maßnahmen können nachteilige Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bzw. Eingriffe vermieden werden.

➢ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" verwiesen, in dem die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab Maßnahmen die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie im Rahmen der Waldumwandlung (§ 8NWaldLG) erforderlich werden in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei, der Planungsebene (FNP) entsprechend, um eine vorläufige, grobmaßstäbliche Einschätzung.

- Boden, Biotope:

Ein Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie den Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen gem. NST (2013) ist auf einer geeigneten Fläche durch die Entwicklung naturschutzfachlich hoch-wertiger Strukturen (Neuentwicklung Wald) zu erbringen. Der Ausgleich in Form einer naturschutzrechtlichen Aufforstung erfolgt unmittelbar im Nordosten des Änderungsgebietes auf der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft.

- Brutvögel und Fledermäuse

Der Verlust von (potenziellen) Bruthabitaten von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von einem Jagdgebiet hoher Bedeutung für Fledermäuse ist im Rahmen der Eingriffsregelung durch eine Neuentwicklung von Wald an geeigneter Stelle auszugleichen (Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft, s.o.).

- Waldumwandlung:

Der formal erst durch den Bebauungsplan hervorgerufene Ersatzaufforstungsbedarf von voraussichtlich 12.740 m² ist an geeigneter Stelle wieder aufzuforsten. Hierzu steht die im Osten des Änderungsgebietes ausgewiesene Fläche für Wald sowie externe Flächen (Teilbereich des Flurstücks 290/44, Flur 1 der Gemarkung Grauen) zur Verfügung (siehe auch Kap. 7.2.6 Waldumwandlung).

7.2.6 Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG)

Durch die Umsetzung der Planung wird die im Geltungsbereich liegende Waldfläche i.S.d. § 2 NWaldLG in eine andere Nutzungsart überführt. Die planbedingte Nutzungsänderung stellt formal eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und bedarf somit einer Ersatzaufforstung.

Der erforderliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wurde gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5.11.2016 (Nds. MBl. S. 1094) bestimmt. Basierend auf dem im forstlichen Gutachten[6] ermittelten Kompensationsfaktor von 1,3 ergibt sich für die durch die tatsächliche Umwandlung der im Rahmen der vorliegenden

[6] Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung (2021): „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors", Anlage II

Planung betroffenen Waldfläche, von rd. 9.800 m², ein Ersatzaufforstungsbedarf von rd. 12.740 m².

Für den waldrechtlichen Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der Unten Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis auf den im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen für Wald sowie auf weiteren externen Flächen (Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen) die waldrechtliche Kompensation des durch die Flächennutzungsplanänderung und den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" hervorgerufenen Ersatzaufforstungsbedarfs von rd. 12.740 m².

Hierfür werden innerhalb des Flst. 65/2, Flur 1, Gemarkung Grauen, die bisherigen Ackerflächen nördlich/nordwestlich angrenzend an den bestehenden Waldbestand (Änderungsbereich) und die Grünlandflächen des Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen (externe Fläche, Teilplan 2 des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 3), aufgeforstet und ein Waldbestand von 12.740 m² angelegt, der sich an dem Biotoptypen „Bodensaurer Eichenmischwald" (WQ) orientiert. Insgesamt wird auf dem Flurstück 65/2 eine Fläche von 6.274 m² und auf dem Flurstück 290/44 eine Fläche von 6.466 m² aufgeforstet.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Osten des Änderungsbereiches ist aus naturschutzfachlicher Sicht insofern günstig, als dass eine Fläche unmittelbar angrenzend an den Eingriff aufgeforstet wird. Für die im Änderungsgebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kann somit ein neues Ersatzhabitat direkt vor Ort geschaffen werden. Auch aus Sicht des Biotopverbundes ist die Lage der Aufforstungsfläche sinnvoll, da die Zerschneidung des Waldbestandes, der sich von West nach Ost durch das Plangebiet zieht durch die Neupflanzung von Wald minimiert wird. Des Weiteren lassen sich durch die Aufforstung auf der Ackerfläche, die mit einem Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung kartiert wurde (Wertfaktor 1), auf einem geringen Flächenumfang möglichst viele Wertpunkte für die Kompensation generieren (Aufwertung von Wertfaktor 1 auf 4).

Der auf den Flächen zu entwickelnde Wald Typ ist im Rahmen der Durchführung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung anhand der standörtlichen Gegebenheiten (i.d.R. ist dazu eine forstrechtliche Standortkartierung durchzuführen) sowie in Abstimmung mit der unteren Waldbehörde des Landkreis Heidekreis festzulegen. Die Ersatzaufforstung sollte zeitnah, i.d.R. in der nächsten Pflanzperiode nach dem Waldverlust, umgesetzt werden.

7.2.7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den oben genannten Eingriffsraum ermittelt und gegenübergestellt. Die Methodik orientiert sich an der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (NST 2013)[7].

Durch die Planung (Wohnbauflächen und Grünflächen) werden Biotope (insbesondere Waldbestände und Ackerland) in einem Umfang von rd. 1,2 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Wohnbauflächen sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung

[7] NST – NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage 2013, Hannover.

kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" verwiesen, in dem die konkrete Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung einschließlich Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

7.3 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

- *Schutzansprüche*

Zur Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation ist die Schutzwürdigkeit der im Änderungsgebiet und in dessen Wirkungsumfeld bestehenden und geplanten Art der baulichen Nutzung in Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Gebietstypen zu ermitteln.

Auf der Grundlage der bei der städtebaulichen Planung anzuwendenden DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" sind für Wohnbauflächen (bzw. Allgemeine Wohngebiete) tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) als Orientierungswerte einzuhalten. Orientierungswerte können in begründeten Einzelfällen überschritten werden, da sie keine Grenzwerte darstellen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung bzw. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Vorhabenplanungen ist angemessen auf die gegenwärtige und zukünftige Immissionssituation einzugehen und darzulegen, dass hierdurch kein Nutzungskonflikt vorbereitet wird.

Zur Beurteilung der Immissionssituation sind die Schutzansprüche der in der Umgebung des Änderungsbereiches gelegenen Bodennutzungen beachtlich. Nordwestlich und Südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich der dörflich geprägte Siedlungsbereich Grauen, der dem Grunde nach als Art der baulichen Nutzung einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO entspricht und zu zuordnen ist.

Auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" werden Dorfgebieten (MD) die nachfolgenden Orientierungswerte, die im Einzelfall auch überschritten werden können, zugeordnet:

MD-Gebiet tags 60 dB(A) nachts 50/45 dB(A)

Der kleinere Nachtwert ist für Gewerbelärm relevant.

Gemäß der **TA Luft (Anhang 7)** sind Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden (Geruchswahrnehmungshäufigkeit) zulässig. In gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen (bzw. Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten) dürfen 10 % nicht überschritten werden.

- *Gewerbelärm*

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen keine Nutzungen angesiedelt werden, die aufgrund der Emissionen bereits offensichtliche, erhebliche Immissionskonflikte erwarten lassen. Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" und der damit verbundenen zulässigen Nutzungen werden allgemein keine erheblichen Beeinträchtigungen der im angrenzenden Siedlungsbereich vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen erwartet. Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stellt zunächst die Ausweisung einer Wohnbaufläche im

Anschluss an bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiete dar. Das Nebeneinander von gemischten und dörflich geprägten Nutzungsstrukturen stellt für sich genommen noch keinen Immissionskonflikt dar. Im Rahmen der räumlichen Konkretisierung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden weitergehende Aussagen zur Immissionssituation getroffen. Festgestellt werden kann jedoch, dass in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsgebietes keine Nutzungen vorhanden sind, die geeignet sind, auf die geplanten Wohnnutzungen erheblich beeinträchtigend einwirken zu können.

Weitergehende Aussagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, in der lediglich die allgemeine Art der Bodennutzung dargestellt wird, sind jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung werden in Bezug auf die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und deren schalltechnische Auswirkungen weitergehende Aussagen gemacht.

- *Verkehrslärm*

Zusätzliche erhebliche Verkehrslärmemissionen, die auf angrenzende schutzwürdige Siedlungsbereiche einwirken würden, sind nicht zu erwarten, da diese auf dem Deepener Weg in einem relevanten Umfang, d.h. einer Verkehrsmenge, die auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen erheblich beeinträchtigend einwirken könnten, nicht absehbar sind.

Aufgrund der dörflichen Siedlungssituation und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen auf den angrenzenden Straßen Deepener Weg und L 170 (Nersumer Str./Lünzener Str.) sowie der ausreichenden Entfernungen zu ansonsten potenziell störenden Nutzungen (etwa von Handwerks- und Gewerbeflächen) sind auch keine Verkehrslärmimmissionen zu erwarten, die auf das Plangebiet erheblich beeinträchtigend Einfluss nehmen.

Eventuelle Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

- *Geruch und Staub*

Mit der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) sind keine Geruchs- oder Staubemissionen zu erwarten, die über das ortsübliche Maß der Beanspruchung von privaten Grundstücksflächen hinausgehen. Darüber hinaus stellen die zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehenden Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen dar, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden.

Auf den Änderungsbereich können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Felder im Rahmen der „guten fachlichen Praxis" erfolgt.

Aktive landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sind in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass in diesem Zusammenhang keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Auch von den im weiteren Umfeld vorhandenen Weideflächen (Pferde) sind aufgrund der ausreichenden Abstände keine auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte gem. TA Luft (Anhang 7) führen, zu erwarten.

Im südöstlichen Nahbereich des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Diese befindet sich jedoch im Eigentum des Antragstellers selbst. Im Rahmen des Verfahrens hat dieser der Gemeinde Neuenkirchen mitgeteilt, dass eine Wiederaufnahme von Tierhaltung nicht geplant ist. Eine Beeinträchtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen ist durch die Planung nicht ableitbar.

- *Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG*

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Demnach müssen konkurrierende Nutzungen im Sinne einer immissionsrelevanten Nutzung zunächst zu schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend Abstand halten.

Es ist festzustellen, dass das Nebeneinander der im Änderungsbereich vorgesehenen Nutzungen sowie die in der Umgebung vorhandenen dörflichen Mischnutzungen aufgrund der nicht als erheblich zu bezeichnenden Immissionskonflikte auch mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist.

Landwirtschaftliche Fläche

Die Beurteilung der von landwirtschaftlichen Flächen gegenwärtig und zukünftig ausgehenden „betriebsbedingten" Emissionen richtet sich im Grenzbereich einer heranrückenden Wohnnutzung danach, ob die zulässige landwirtschaftliche Nutzung die geplante Wohnnutzung erheblich beeinträchtigt. Ebenfalls richtet sich die Zulässigkeit danach, ob die hinzukommende Wohnnutzung dazu geeignet ist, die zulässige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung erheblich zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der o.g. Nutzungen liegt in derartigen Grenzbereichen dann vor, wenn das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt würde.

Hierbei kommt es jedoch auf den Einzelfall an. Zur Beurteilung der Zulässigkeit sei hier auf **§ 15 BauNVO** verwiesen.

„§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. 2Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.

(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen."

Demnach sind Nutzungen innerhalb und außerhalb von Baugebieten dann unzulässig, wenn sie jeweils die Eigenart des Baugebietes oder dessen Umgebung unzumutbar beeinträchtigen oder stören.

Im Rahmen der in der 23. FNP-Änderung geplanten Ausweisung von vorwiegenden Wohnbauflächen in Nachbarschaft zu den nordöstlich und südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird davon ausgegangen, dass die unmittelbare Nachbarschaft keinen Immissionskonflikt im Sinne des § 50 BImSchG (Trennungsgebot) darstellt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass das insbesondere für ländlich geprägte Regionen typische Nebeneinander von Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Weide) auf der Grundlage des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme vereinbare und für beide Seiten zumutbare Nutzungen darstellt.

Der grundsätzlich sich aus dem Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen ergebende Konflikt wird jedoch seitens der Gemeinde Neuenkirchen erkannt, da es in diesem Grenzbereich von Wohnen und Landwirtschaft durchaus zu saisonal bedingten

Nutzungskonkurrenzen kommen kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass beidseits der Grad des rechtlich Zumutbaren nicht in der Form überschritten wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der genannten Nutzungen zu erwarten ist.

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie im Regelfall zu beobachten ist und auch für die Zukunft als wahrscheinlich angesehen werden kann, einen erheblichen Nutzungskonflikt mit der Folge der Trennung typischerweise nebeneinander gelegener Nutzungen darstellt. Eine von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche) ausgehende erhebliche Beeinträchtigung setzt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung voraus, die dazu geeignet ist, die Anforderungen an die Reinhaltung der Luft (definiert durch die TA- Luft) und die Reduzierung von vermeidbaren Lärmemissionen (definiert durch die TA- Lärm in Verbindung mit der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" und dem BImSchG) mehr als nur unwesentlich zu überschreiten (erhebliche Beeinträchtigung).

Die Beurteilung dessen, ob von einer landwirtschaftlichen Nutzung potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung ausgehen kann, ist nach der Art der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung zu differenzieren.

Hierbei ist festzustellen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der im Änderungsgebiet und außerhalb des Änderungsgebietes gelegenen Ackerflächen für die unmittelbar angrenzenden Nutzungen keine erhebliche Beeinträchtigung etwa durch Geruch oder Lärm in Folge der Bewirtschaftung von Flächen ausgelöst hat. Aus diesem Grund ist auf die weitergehende Beurteilung der landwirtschaftlich bedingten Emissionen auch vor dem Hintergrund der weiterhin geltenden Orientierung an der „guten fachlichen Praxis" verzichtet worden.

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der umgebenden Siedlungsbereiche nur sehr kleinräumig an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung sollten Festsetzungen oder Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen oder aufgenommen werden. Diese können sich u.a. auf eine geringe Flächenversiegelung (Grundflächenzahl) beziehen. Durch eine weitergehende Durchgrünung der Fläche kann die Schattenbildung und Kaltluftentstehung, Staubbindung und Minimierung von Bodenerosion begünstigt werden. Ein weiterer Beitrag zur CO2-Minderung kann zudem durch eine Aufforstung der Fläche im Rahmen des boden- und waldrechtlichen Ausgleichs geleistet werden.

Darüber hinaus kann durch eine offene Bauweise und der Vermeidung riegelbildender Bauwerke einen Beitrag dazu geleistet werden, dass Frischluft von den nordöstlich und südwestlich gelegenen Ackerflächen in den Siedlungsbereich hineingeführt werden kann, sodass hierdurch auch weiterhin ein Luftaustausch gewährleistet wird.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Die FNP-Änderung trifft keine Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien, da diese in der Regel mit einer weitergehenden Art der (baulichen) Bodennutzung verbunden sind. Sie schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Neuenkirchen Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bei

der Dimensionierung der Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen, insbesondere dezentral gelegener Mulden und Rigolen, auf eine ausreichende Kapazität zu achten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch eine angemesse zurückhaltende bauliche Dichte ebenfalls ein Beitrag zur Regelung der Grundwasserneubildungsrate geleistet, der in der Gesamtheit des Siedlungsgebietes einen, wenn auch kleinräumigen, Beitrag zur Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse leistet.

7.5 Brandschutz

Im Rahmen einer Stellungnahme vom 28.02.2023 weist der Landkreises Heidekreis darauf hin, dass sich in nordöstlicher Richtung Waldbestände befinden, die Konflikte auslösen können.

Zur Berücksichtigung eines ausreichenden Waldabstandes sowie zum Schutz des Waldes im Brandfall wird auf den Flächen zwischen dem nordöstlich angrenzenden Waldbestand und der dargestellten Wohnbaufläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" in einer Tiefe von 25 m dargestellt.

Die v.g. Grünfläche dient als Brandschutzstreifen mit der Aufgabe, den Wald vor einem eventuellen Gebäudebrand zu schützen und umgekehrt im Falle eines Waldbrandes den Schutz des Gebäudes zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Brandschutzstreifen die nötige Voraussetzung für die Feuerwehr, um einen Brand an dieser Stelle zu beenden.

Zur hinreichenden Berücksichtigung und Gestaltung des Brandschutzstreifens wird die Grünfläche als Scherrasen mit einer regelmäßigen Mahd entwickelt, um die Befahrbarkeit der Fläche im Brandfall zu gewährleisten. Für eine hinreichende Eingrünung der Grünfläche im Sinne eines Hausgartens ist die Anpflanzung von maximal zwei Laubbäumen/Obstbäumen je Grundstück zulässig. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 3.

Darüber hinaus werden zur Berücksichtigung des Brandschutzstreifens innerhalb der v.g. Grünflächen im Bebauungsplan in Kombination mit der Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind („Bauverbotszone", § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), bauliche Anlagen aller Art (einschl. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO z.B. Gartenhäuser, Terrassen, Stellplätze, Schwimmbecken, Aufschüttungen) ausgeschlossen.

Demzufolge kann der sich aus der konkreten Situation ergebende und erforderliche Brandschutz unter Entwicklung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/ Brandschutzstreifen" entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 3 für das Plangebiet gewährleistet werden.

Eine Konkretisierung der Belange des Brandschutzes erfolgt im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und des Genehmigungsverfahrens.

7.6 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Auswertung der vorhandenen Luftbilder durchzuführen, um mögliche Kampfmittelfunde auszuschließen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden

werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7.7 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches oder seinem Umfeld sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung hier nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge in der o.g. Weise meldepflichtig sind und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich mitzuteilen sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

7.8 Versorgungsstruktur

7.8.1 Soziale Infrastruktur

In dem grundzentralen Ortskern von Neuenkirchen ist die Versorgung mit Gütern des allgemeinen täglichen Bedarfs durch die dort bereits vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sichergestellt. Das Grundzentrum Neuenkirchen verfügt ebenfalls über eine Grund- und Oberschule sowie über eine integrative Kindertagesstätte (Krippenbetreuung, Regelgruppenbetreuung, Integrationsgruppe und Hortbetreuung), einen Kindergarten (Außenstelle) in Tewel und eine Waldkindergartengruppe in Delmsen, sodass die Betreuung und Bildung der Kinder gewährleistet ist.

Mit dieser FNP-Änderung sind jedoch keine weitergehenden Anforderungen an die Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung, insbesondere der sozialen Infrastruktur, verbunden.

7.8.2 Technische Infrastruktur

Schmutzwasserbeseitigung

Der Änderungsbereich kann über die Straße Deepener Weg an das vorhandene Schmutzwassernetz angeschlossen werden. Von dort wird das im Plangebiet (Wohnbauflächen) anfallende Schmutzwasser über anschließend verlaufende Schmutzwasserkanäle der Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen zugeführt. Die Kläranlage Neuenkirchen ist zur Aufnahme des mit dieser Bauflächenentwicklung verbundenen Schmutzwasseraufkommens ausreichend dimensioniert.

Oberflächenentwässerung

Das innerhalb des Änderungsbereiches anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den privaten Grundstücken durch geeignete sonstige oder bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen, um die anschließenden Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten und um zur Anreicherung des Grundwassers beizutragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart auf dem Grundstück zurückzuhalten, dass lediglich die natürliche Abfluss-Spende an die nächste

Vorflut abgegeben wird. Als Bemessung sind 3 l/s*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen.

Darüber hinausgehende Angaben in Bezug auf die konkrete technische Ausführung der jeweiligen Versickerungs- bzw. Entwässerungsanlage können erst auf Ebene der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung getroffen werden.

Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Deepener Weg) anfallende Oberflächenwasser wird unverändert über einen Straßenseitengraben entwässert.

Weitergehende Ausführungen trifft der Flächennutzungsplan hierzu nicht, da dieser nur die allgemein Art der Bodennutzung in seinen Grundzügen darstellt.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die in der angrenzend verlaufenden Straße Deepener Weg vorhandene Trinkwasserleitung über den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

Durch diese erfolgt auch die Löschwasserversorgung gem. DVGW -Arbeitsblatt W 405. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung des Brandschutzes und des konkreten Löschwasserbedarfs werden auf der Grundlage der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt, da der FNP nur die allgemeine Art der Bodennutzung beschreibt.

Im Rahmen nachfolgender konkreter Vorhabenplanungen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Bei der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ist eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt die AHK Abfallwirtschaft Heidekreis. Der Änderungsbereich ist direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen angebunden.

Energieversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Elektrizität wird durch das für dieses Gebiet zuständige Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH sichergestellt.

Kommunikationswesen

Der Änderungsbereich kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Änderungsbereich und gegebenenfalls außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau durch die Deutsche Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten hierüber Informationen vorliegen, ist die Deutsche Telekom zu benachrichtigen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ringstraße 13, 29525 Uelzen, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im Straßenraum des einbezogenen Verkehrsweges „Deepener Weg". Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei Bauausführungen (insbesondere beim Bau von Zufahrten) ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Ein Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche „Deepener Weg" ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht vorgesehen. Sollten innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Baumaßnahmen erfolgen, erfolgt eine Abstimmung mit der Telekom hinsichtlich der im Straßenraum verlaufenden Leitungen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist nach Auskunft der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.

7.9 Baugrund

Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden. Danach finden sich innerhalb des Änderungsbereiches nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine. Es sind übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Es handelt sich um die Bodenklasse 3, leicht lösbare Bodenart. Baugrundklasse: Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert.

Diese Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.

7.10 Bergbau

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers nicht in einem Bereich für den eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde.

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers im Bereich des Bewilligungsfeldes Schneverdingen der BEB Erdgas und Erdöl

GmbH & Co. KG, die berechtigt sind, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe) zu fördern. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand Grauens und der umgebenden Bebauung wird jedoch davon ausgegangen, dass Abbautätigkeiten absehbar in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.

Der o.g. Rechtsinhaber (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG) wurde über die ExxonMobil Production Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt. Von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde mit Schreiben vom 26.01.2023 mitgeteilt, dass Anlagen oder Leitungen u.a. der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers sind keine Salzabbaugerechtigkeiten für das vorliegende Plangebiet bekannt.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung der Wohnbauflächen und Grünflächen werden Biotope (insbesondere Waldbestände und Ackerland) in einem Umfang von rd. 1,2 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es im Zuge der Planung voraussichtlich zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

Infolge der vorhabenbedingten Waldumwandlung, die formal erst auf Ebene des Bebauungsplanes stattfindet, ergibt sich zudem ein waldrechtlicher Kompensationsbedarf von voraussichtlich rd. 12.740 m² Ersatzaufforstung.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes ermitteln. Der Bebauungsplan macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen gem. NST (2013) erforderlich sind.

Die Kompensationsmaßnahmen werden in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB (Waldkompensation) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Der darüberhinausgehende Flächenbedarf für die Waldkompensation wird auf externen Flächen gedeckt. Diese externen Flächen werden planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 3 gesichert (Festsetzung einer Fläche für Wald als Teilplan 2). Auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil II der Begründung) sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 wird verwiesen.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für Wald und als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Norden/Nordosten und Südwesten grenzen Flächen für die Landwirtschaft und im Osten und Westen Flächen für Wald an das Plangebiet. Im Nordwesten sowie im Süden/Südosten grenzen Dorfgebiete (MD) an.

10 Inhalt der FNP-Änderung

Im Rahmen der FNP-Änderung werden die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft und Wald als Wohnbaufläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen", Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

11 Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange

- *Auswirkung auf Menschen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 BauGB)*

Als mögliche Auswirkungen durch die Ausweisung und Nutzung der geplanten Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" auf den Menschen sind zu nennen:

- Verlust des visuellen Naherholungsraumes
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf den Menschen werden umfassend im Umweltbericht dargelegt. Dies trifft auch für die Wirkungen auf den Erholungswert der bisher von Bebauung freigehaltenen Bereiche zu. Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden landwirtschaftlichen und dörflich geprägten Nutzungen.

Es ist absehbar, dass der Änderungsbereich in den bisher von baulichen Nutzungen freigehaltenen Bereichen seinen bisher überwiegend unbelasteten Naturraum verliert und die betreffenden Freiräume auch nicht mehr am Erholungswert teilnehmen. Die Beurteilung der Intensität des Verlustes des Erholungswertes ist jedoch in der Regel von der individuellen Einschätzung des Einzelnen abhängig. Die Auswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Erholungsnutzung werden als hinnehmbar eingestuft.

Von der geplanten Nutzung ausgehende Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft werden durch erforderliche Kompensationsmaßnahmen reduziert. Art und Umfang werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) festgelegt und dokumentiert. Grundsätzlich sollen Kompensationsmaßnahmen möglichst in der Nähe des Eingriffes, etwa durch eine Erweiterung der Rahmeneingrünung des Plangebietes, realisiert werden.

Im Rahmen der Ausarbeitung der 23. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) wurden die Aspekte der allgemeinen Siedlungsentwicklung mit ihren diversen Bauflächen und Schutzansprüchen berücksichtigt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

- *Auswirkung auf Denkmalschutz, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Natur und Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 bis 7 BauGB)*

Die hier betreffenden Auswirkungen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt. Die Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß derart reduziert, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Gegenstand des dieser Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeptes sind ausreichende Abstände zu den aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wertvollen Bereichen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird auf landschaftlich hochwertige Freiräume sowie archäologische Besonderheiten durch einen angemessenen Abstand Rücksicht genommen. Wichtige Flächen, wie Wald, werden angemessen in das städtebauliche Konzept einbezogen und kompensiert. Aufgrund fehlender gleichwertig oder besser geeigneter Flächen räumt die Gemeinde Neuenkirchen der Ausweisung von Wohnbauflächen an dem hier vorgesehenen Standort gegenüber den ebenfalls betrachteten Alternativstandorten den Vorrang ein.

Auswirkungen auf Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben sich nicht.

- *Auswirkungen auf die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)*

Die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in einem geringen Umfang positive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft und ihre mittelständischen Strukturen. Auswirkungen werden sich dadurch ergeben, durch die Entwicklung des auf der Ebene des Bebauungsplanes abzuleitenden Siedlungsbereiches das Bau- und Baunebengewerbe stabilisiert werden kann. Die damit möglicherweise sich ergebenden Beschäftigungseffekte sind wahrscheinlich eher kleinräumig, aber auch nicht auszuschließen.

Darüber hinaus wird die Baugebietsentwicklung auch die Synergieeffekte zu anderen in der Gemeinde und der Region mit den Betrieben verbundenen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie allgemein einen gewissen Beitrag zur Stärkung des örtlichen Einzelhandels leisten und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Neuenkirchen bzw. der Ortschaft Grauen insgesamt durch Stabilisierung der Einwohnerentwicklung begünstigen. Auch sozio-kulturelle Aspekte, wie z.B. die Stabilisierung der Mitgliederstruktur von Vereinen, können durch die städtebauliche Entwicklung begünstigt werden, da die zukünftig im Gebiet lebende Bevölkerung im Wesentlichen durch ihr Erholungs- und Freizeitverhalten an den öffentlichen Aktivitäten teilnehmen wird.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB derart berücksichtigt, dass diese Bauleitplanung in enger Abstimmung mit den hier betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümer erfolgt. Die Inanspruchnahme von Wald und Boden und der damit entstehende Entzug aus dem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ist aufgrund der Beanspruchung der zur Planung vorgesehenen Flächen als gering zu bewerten und kann – wie auch die Eingriffe in Natur und Landschaft (bauliche Inanspruchnahme von Wald) – an anderer Stelle, etwa durch Ersatzland, kompensiert werden. Die Flächen stehen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Der Verlust der Wald- und Ackerflächen führt bei der Gesamtbetrachtung jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Produktionsprozesse und Betriebsstrukturen.

Aussagen zu Auswirkungen der Bauleitplanung auf den lokalen oder regionalen Arbeitsmarkt können über die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze derzeit nicht detailliert getroffen werden.

Die Belange der Telekommunikation sowie die der Versorgung mit Wasser und Energie werden im Rahmen der Vorhabendurchführung berücksichtigt.

Flächen für die Rohstoffsicherung werden nicht berührt.

- *Auswirkungen auf Verkehr und Verteidigung/Zivilschutz (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs werden durch diese Bauleitplanung nicht vorbereitet. Die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Straßen ist auch weiterhin gegeben.

- *Auswirkungen auf sonstige vorliegende städtebauliche Konzepte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)*

Ergebnisse eines von der Gemeinde Neuenkirchen beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung, die auf diesen Änderungsbereich Einfluss hätten, liegen nicht vor.

- *Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes sowie Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 und 13 BauGB)*

Die Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihre Unterbringung haben für diese Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz.

- *Auswirkungen auf die Belange der Nachbargemeinden*

Die gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden findet im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

- *Auswirkungen auf das Grundeigentum*

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Grundstücksflächen erfahren einen Anstieg des Bodenwertes. Darüber hinaus kann die geplante Nutzung unter Berücksichtigung des individuell unterschiedlichen visuellen Empfindens des Landschaftsraumes als beeinträchtigend empfunden werden. Je nach individueller Beurteilung können Auswirkungen bei der Ermittlung des Verkehrswertes des betrachteten Grundstückes die Folge sein.

UMWELTBERICHT

23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN (WOHNBAULAND GRAUEN)

IN DER ORTSCHAFT GRAUEN DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M.Sc. Sina Röing

Langenhagen, 08. November 2023

Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstr. 1-3
29643 Neuenkirchen

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 1

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN 3

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN 3

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN 7

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG 7

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG 9

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE 9

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES 10

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT 10

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT 10

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN 11

2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSRÄUME 12

2.2.3 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT 13

2.2.4 WALDFLÄCHEN I.S.D. WALDRECHTS 13

2.3 SCHUTZGUT BODEN 14

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE 15

2.5 SCHUTZGUT WASSER 16

2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER 16

2.5.2 GRUNDWASSER 16

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT 17

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT 18

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER 19

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN 19

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES 21

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung 21
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 21
3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 22
3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 22
3.2.2.1 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) 23
3.2.3 Schutzgut Boden 24
3.2.4 Schutzgut Fläche 24
3.2.5 Schutzgut Wasser 24
3.2.5.1 Oberflächengewässer 24
3.2.5.2 Grundwasser 24
3.2.6 Schutzgut Klima und Luft 25
3.2.7 Schutzgut Landschaft 25
3.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 26
3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 26
4 Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG) 27
4.1 Ermittlung und Bewertung der Waldflächen i.S.d. Waldrechts 27
4.2 Nutzungsumwandlung von Waldflächen und Bestimmung des Ersatzaufforstungsbedarfs 27
4.3 Ersatzmaßnahmen für die Waldumwandlung 27
5 Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) 28
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft 28
5.2 Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs 28
5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen 29
6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung 30
6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 30

6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN 30

6.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 31

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 32

8 QUELLENVERZEICHNIS 34

Abbildungen

Abbildung 1: Lage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich). 1

Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 08.08.2023). 2

Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 23. Änderung des FNP. 8

Tabellen

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013). 11

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 20

Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Planbereich. 21

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (Maßstab 1: 1.000)

Anlage II: ULMENSTEIN R., Frhr. v. (2021): Gutachten zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. MI. V. 5.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors - Grauen. 6 S., Stellichte, 10.03.2021.

Anlage III: ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2021): Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen). Dezember 2021 – Neustadt.

1 EINLEITUNG

Mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes entlang des Deepener Wegs im Ortsteil Grauen (s. Abbildung 1) geschaffen werden.

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.



Abbildung 1: Lage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich).

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Das Plangebiet besteht aus einem Bereich, der insbesondere für die Erschließung und Entwicklung einer Wohnbaufläche vorbereitet werden soll. Die Planzeichnung setzt außerdem eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen“ im Osten, im Übergang zu einem angrenzenden Waldbereich fest. Im Nordosten des Plangebietes wird weiterhin eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie im Osten daran angrenzend eine Fläche für Wald dargestellt (s. Abbildung 2). Beide Flächen werden im Rahmen der Umsetzung des parallel aufgestellten BP Nr. 3 aufgeforstet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 2,3 ha und schließt sich im Südwesten an die Straßenverkehrsfläche des Deepener Wegs an. Im Südosten sowie im Nordwesten grenzen bereits mit Einzelhäusern bebaute Gebiete / landwirtschaftlich genutzte Gebäude an. Im Osten sowie auch im Westen des Plangebietes bestehen Waldflächen. Das Gebiet, in dem das allgemeine Wohngebiet sowie die private Grünfläche vorgesehen sind, befindet sich in forstwirtschaftlicher Nutzung und ist geprägt von einem geschlossenen Gehölzbestand. Auf den restlichen Flächen besteht eine intensiv genutzte Ackerfläche.

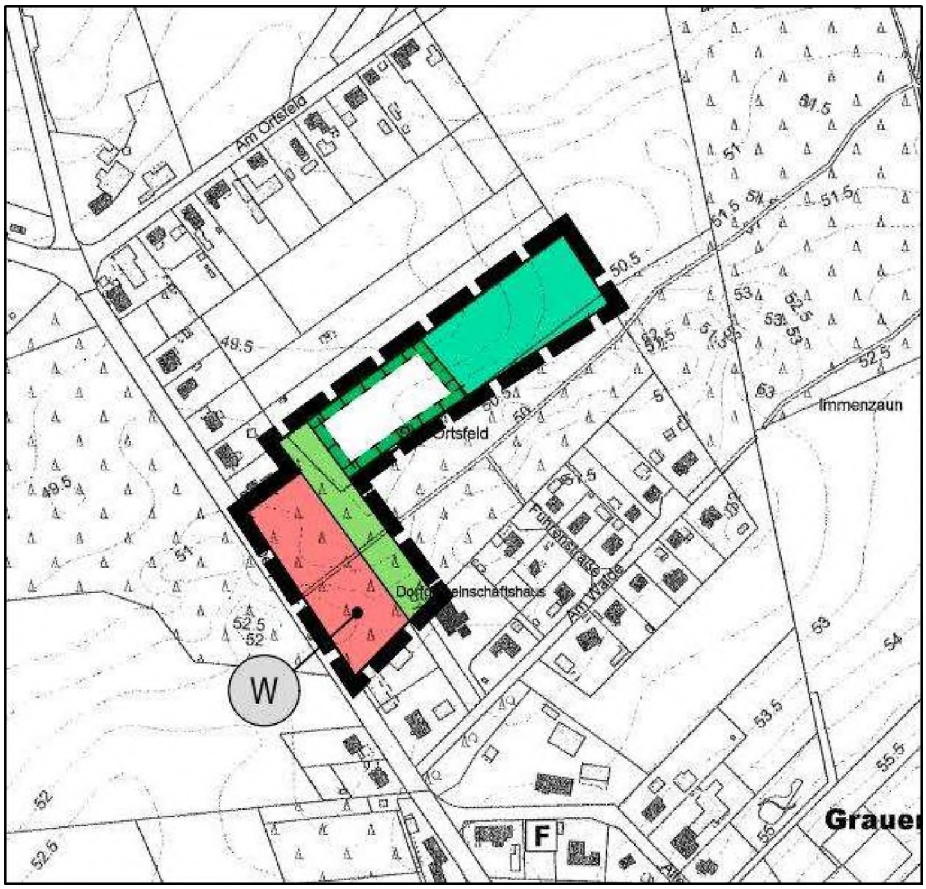


Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 08.08.2023).

1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen

1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netzt „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016"[1]), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050[2], der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

[1] BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

[2] BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärmminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht

überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen fordert die Seveso-III-Richtlinie[3] in Artikel 13 angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie, mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung, sicherzustellen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen

1.2.2.1 Raumordnung und Bauleitplanung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten[4]. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für den Planbereich im Ortsteil Grauen der Gemeinde Neuenkirchen sowie auch für Neuenkirchen selbst sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angaben enthalten.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der geplanten 23. Änderung des Flächennutzungsplans somit berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP des ehemaligen Landkreises Soltau-Fallingbostel (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das

[3] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

[4] Landesregierung Niedersachsen (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

RROP als Entwurf (2015) vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

Dem Entwurf des RROP Landkreis Heidekreis (2015)[5] ist zu entnehmen, dass im Bereich des geplanten Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet für Wald ausgewiesen ist. Im Südwesten des Plangebietes grenzt ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung westlich an den Deepener Weg an, das sich in seinem weiteren Verlauf mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung überschneidet.

Das RROP stellt die Gemeinde Neuenkirchen als Grundzentrum mit Standorten zur Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, von Arbeitsstätten und als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dar.

Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen weist das Plangebiet in großen Teilen als Fläche für Wald und in dem Teilbereich im Nordwesten als Fläche für die Landwirtschaft aus (s. Abbildung 3, links). Angrenzend an das Plangebiet finden sich im Nordosten weitere Flächen für die Landwirtschaft sowie im Westen und Osten weitere Flächen für Wald. Unmittelbar im Norden der Plangebietsgrenze befindet sich ein Dorfgebiet, die Siedlungsstruktur der Ortsteil Grauen im Süden der Fläche für Wald sind ebenfalls als Dorfgebiet dargestellt.

Im Zuge der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wird der westliche Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche und als Grünfläche mit der Zweck-bestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen“ dargestellt, der östliche Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als Fläche für Wald (s. Abbildung 3, rechts).



Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 23. Änderung des FNP.

[5] LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan (BP).

Zum Bestehen von Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebiets liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Informationen vor. Im Zuge des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" wird das Plangebiet im Bereich des Deepener Wegs als Straßenverkehrsfläche, daran anschließend als allgemeines Wohngebiet, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" sowie im Nordosten als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Osten daran angrenzend als Fläche für Wald festgesetzt.

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der LRP des Landkreises Heidekreis (2013)[6] enthält einerseits Angaben zu Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine mittlere Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen, die mit einer Bedeutung gekennzeichnet sind, bestehen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht. Dem Landschaftsbild im Plangebiet wird eine mittlere Bewertung beigemessen. Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung naturnaher Laubwälder außerhalb der Auen und sonstiger Niederungen gekennzeichnet ist.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Neuenkirchen nicht vor.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keinerlei Schutzgebiete.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich in rd. 2 km Entfernung der Naturpark Lüneburger Heide und im Nordwesten das Naturschutzgebiet Veerseniederung (NSG LÜ 00299).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Nordosten des Gebietes befinden sich in rd. 260 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung sowie ein Großvogellebensraum mit einer landesweiter Bewertungseinstufung (rd. 500 m Entfernung).

[6] LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Das Plangebiet liegt im Norden von Neuenkirchen, östlich von Hemslingen und westlich von Schneverdingen. Die Fläche ist nahezu vollständig mit Gehölzen bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt, im Westen an das Plangebiet angrenzend verläuft der Deepener Weg, im Norden des Gebietes befindet sich ein Teilstück einer Ackerfläche innerhalb des Plangebietes. Zudem grenzen im Nordwesten und Südosten grenzen locker bebaute Bereiche des Ortsteils Grauen unmittelbar an das Gebiet an, im Südosten besteht ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb. Westlich sowie östlich der Plangebietsgrenzen bestehen weitere Waldflächen, im Nordosten und im Südwesten bestehen landwirtschaftliche Flächen.

Fuß- und Radwege bestehen im Plangebiet nicht., auch der Deepener Weg besitzt keinen separaten Fuß- oder Radweg. Durch den Wald im Plangebiet verläuft ein Trampelpfad, der vermutlich von den Anwohnern aus den umliegenden Wohngebieten als Hundeausführstrecke und potenziell auch in geringem Maße zur Feierabenderholungsort genutzt wird. Weitere Erholungsinfrastrukturelemente bestehen im Plangebiet nicht.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den Verkehr auf dem Deepener Weg (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Bewertung

Die Wohnbebauung, die unmittelbar an zwei Seiten des Plangebietes angrenzt, ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet ebenfalls eine allgemeine Bedeutung, da das Waldgebiet keine ausgewiesenen Wege beinhaltet und für die Naherholung insgesamt wenig attraktiv ist.

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Naturräumlich ist das Plangebiet der Region 3 Stader Geest zugewiesen (von DRACHENFELS 2010[7]) und liegt dort im Naturraum Wümmeniederung (631) und in der naturräumlichen Einheit Hemslinger Geestrand (631.16) (LRP Landkreis Heidekreis 2013).

[7] DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Bestand

Für das Plangebiet fand im Februar 2022 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem aktuell für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021)[8] statt.

Das Plangebiet wird dominiert von einem Kiefernforst (WZK), der mit rd. 1 ha etwas weniger als die Hälfte der Plangebietsfläche einnimmt. Im Unterstand des Waldes findet sich ein recht großer Bestand der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Auf der restlichen Fläche (rd. 1,3 ha) besteht eine landwirtschaftliche Ackernutzung (AS) sowie kleine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL), mit einem einzelnen Laubbaum (HBE).

Die zeichnerische Darstellung des Bestandes ist dem Bestandsplan „Biotoptypen" (Anlage I) zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der erfassten Biotoptypen erfolgt gemäß NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (NST 2013)[9] und ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Mit dem Kiefernforst (WZK), der einen großen Teil des Plangebietes einnimmt, dominiert im Plangebiet ein Biotoptyp von geringer Bedeutung. Die Ackerflächen (AS) sind von sehr geringer Bedeutung.

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH-LRT	Wertfaktor
Wälder				
WZK	Kiefernforst			2
Gebüsche und Gehölzbestände				
HBE	Sonstiger Einzelbaum			E
Acker- und Gartenbaubiotope				
AS	Sandacker			1
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche			1

Erläuterungen:

BNatSchG NNatSchG	Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Wertfaktor	5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung (NST 2013) E = Abweichend vom NST (2013) wird für Einzelbäume keine Wertstufe festgelegt. Beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Zahl zu ersetzen.
*	Gem. NST (2013) wird bei den versiegelten Flächen (X), im Gegensatz zu von Drachenfels (2021), keine Unterscheidung in der Nutzung getroffen. Daher werden hier zusätzlich zu der Kategorie „versiegelte Fläche" die Biotopkürzel nach von DRACHENFELS (2021) in Klammern dargestellt.

[8] DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

[9] NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSRÄUME

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld / räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäusen durchgeführt (ABIA 2021[10]). Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben, das untersuchte Gebiet ist dem Gutachten von ABIA (2021) in Anlage III zu entnehmen.

Brutvögel

Bestand

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mittels Revierkartierung. Es wurden fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden von Mitte März bis Anfang Juni 2021 durchgeführt. Ergänzungen zu nachtaktiven Arten wurden bei den nächtlichen Fledermauserfassungen vorgenommen. Außerdem wurde beim ersten Begehungstermin eine Horstsuche durchgeführt.

Bei den Kartierungen konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen innerhalb des Plangebietes 14 Brutvogelarten vorkamen. Drei außerhalb des Gebietes brütende Arten wurden aufgrund ihres Rote-Liste Status bzw. als charakteristische Arten der Gehölze mit dokumentiert, zwei Arten erreichten den Status der Brutzeitfeststellung. Die restlichen acht Arten waren Nahrungsgäste oder überfolgen das Gebiet.

Die Artenzusammensetzung im Plangebiet besteht ausschließlich aus Gehölzbrütern, unter denen sich drei in Bäumen und Gebüschen brütende Arten, sowie auch einige Höhlenbrüter befinden. Zwei charakteristische Arten der Kiefernwälder (Tannen- und Haubenmeise) wurden ebenfalls erfasst. Mit dem Star und dem Gartenrotschwanz wurden zwei Arten der Roten-Liste vorgefunden, die jedoch beide außerhalb des Plangebietes brüteten. Der Grünspecht, als charakteristische Art halboffener Landschaften mit altem Baumbestand, wurde mehrfach im Umfeld des Gebietes beobachtet, hat seinen Reviermittelpunkt jedoch außerhalb des Gebietes. Für die Arten, die bei Überflügen über das Plangebiet beobachtet wurden besitzt das Gebiet keine funktionelle Bedeutung.

Bewertung

Die Bewertung des Gebietes erfolgte gem. BRINKMANN (1998), mit an die kleinräumige Betrachtung im Rahmen eines BP angepassten Bewertungskriterien. Nach diesen Kriterien ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Vögel beizumessen. Diese Bewertung basiert vor allem auf einem gut ausgeprägten Brutvogelspektrum der Kiefernwälder.

Fledermäuse

Bestand

Die Erfassung von Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor und optischen Kontrollen in vier Begehungen von Juni bis September 2021, jeweils ab Sonnenuntergang. Die aufgezeichneten Rufe wurden manuell nachbestimmt und,

[10] ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2021): Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen). Dezember 2021 – Neustadt.

soweit möglich, Arten oder Artengruppen zugeordnet, da eine Bestimmung von Fledermausrufen bis zur Art nicht immer möglich ist. Aufgrund der unterschiedlich frequenten Rufe, sind Langohren in der Regel in akustischen Erfassungen unterrepräsentiert.

Im Plangebiet konnten bei den Erfassungen insgesamt fünf Fledermausarten und eine Artengruppe nachgewiesen werden. Das Gebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt, Jagdaktivitäten fanden sich schwerpunktmäßig entlang der Straße und eines kleinen Stichweges im Norden des Waldstücks sowie entlang des südlichen Waldrandes. Individuen der Artengruppe *Myotis* konnten nur mit wenigen Aktivitäten im Gebiet festgestellt werden. Ein Kontakt konnte dem Artenpaar Großer / Kleiner Bartfledermaus zugeordnet werden, alle weiteren Kontakte konnten nur auf Gattungsniveau bestimmt werden. Vom Großen Abendsegler wurden lediglich Überflüge ohne funktionelle Zusammenhänge mit dem Gebiet festgestellt, Rauhautfledermäuse wurden nur mit einem Einzelkontakt zur Zugzeit der Art angetroffen.

Des Weiteren ergaben sich keine Flugrouten, die von der Jagdnutzung zu unterscheiden wären. Es wurden außerdem keine Quartiere im Plangebiet nachgewiesen, was eine zeitweise Nutzung des Gebietes von wenigen Tieren als Tages- / Zwischenquartier jedoch nicht vollständig ausschließt.

Bewertung

Die Bewertung des Gebietes erfolgte gem. BRINKMANN (1998), mit an die kleinräumige Betrachtung im Rahmen eines BP angepassten Bewertungskriterien. Nach diesen Kriterien ist dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Fledermäuse beizumessen. Die Bewertung basiert insbesondere auf der hohen Bedeutung des Gebietes als Jagdgebiet von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen.

2.2.3 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich in rd. 2 km Entfernung der Naturpark Lüneburger Heide und im Nordwesten das Naturschutzgebiet Veerseniederung (NSG LÜ 00299).

Im Plangebiet bestehen, laut LRP des Landkreises Heidekreis (2013), keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für flächen- oder linienhafte Biotoptypen. Kleinräumig ist dem Gehölzbestand im Plangebiet eine Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Waldgebieten nordöstlich und südwestlich des Plangebietes beizumessen.

2.2.4 WALDFLÄCHEN I.S.D. WALDRECHTS

Im Großteil des Plangebietes bestehen Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG. Zur waldrechtlichen Beurteilung des Bestandes erfolgte daher im März 2021 eine Bestandsaufnahme und -bewertung der Waldflächen hinsichtlich ihrer Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, und Erholungs-

funktion) gem. den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 15.11.2016 durch den Privat-Forstoberrat RUDOLF FRHR. V. ULMENSTEIN[11].

Die Wertigkeit des Waldbestandes, der sich überwiegend aus älteren Kiefern zusammensetzt, wurde demnach mit einer 2,0 ermittelt, was einen Kompensationsfaktor von 1,3 bedingt. Die detaillierte Beschreibung der Waldflächen und Herleitung der Wertigkeiten ist dem Waldgutachten (s. Anlage II) zu entnehmen

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile glazifluviatile Ablagerungen angegeben. Als Bodentyp besteht fast im gesamten Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ein Mittlerer Podsol. Lediglich in der nordöstlichsten Ecke der Fläche für Wald ragt ein sehr tiefer Podsol-Regosol in das Plangebiet hinein. (LBEG 2023)[12]

Die Böden im Plangebiet sind zum Großteil durch eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Ackerfläche innerhalb des Plangebietes. In diesen Bereichen ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die forst- / landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert. Im Bereich des Deepener Wegs besteht eine Versiegelung des Bodens, der dadurch seine Funktionen für die Umwelt vollständig verloren hat. Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben.

Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG 2022[13]).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der teilweise intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten. In den versiegelten Bereichen (Deepener Weg) sind keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden.

Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geo-

[11] RUDOLF FRHR. V. ULMENSTEIN (2021): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.

[12] LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 28.07.2023.

[13] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

wissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht vorhanden[14].

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund einer geringen (Ackerfläche im Nordosten des Gebietes) bis großflächig mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) ebenfalls nicht auf (LBEG 2023[15]). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist mit sehr gering angegeben (LBEG 2023[16]). Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche" ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden" in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)[17] „*weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie*". Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von rd. 2,3 ha. Es entspricht somit ca. 0,02 % des Gemeindegebietes von Neuenkirchen, das gemäß der GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022[18]) mit einer Fläche von rd. 97 km² angegeben ist.

Der Planbereich ist derzeit durch anthropogene Nutzungen insbesondere in Form eines Kiefernforstes (rd. 1 ha) und einer landwirtschaftlichen Ackerfläche (rd.1,2 ha) geprägt.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

[14] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[15] LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 28.07.2023.

[16] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[17] UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

[18] GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/ - abgerufen am 24.05.2022.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen[19]. Gemäß LBEG (2017[20]) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

Als unbebaute Fläche mit großflächiger forstwirtschaftlicher Nutzung kommt somit dem Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Oberflächengewässer

Bestand

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet und der Umgebung ist dem Schutzgebiet keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut beizumessen.

2.5.2 Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“[21]. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Planbereich Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet[22].

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet als gering eingestuft[23].

[19] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html, abgerufen am 18.05.2022.

[20] LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

[21] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), https://www.umweltkarten-niedersachsen.de, aufgerufen am 31.07.2023.

[22] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[23] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

In der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen > 45 bis 50 m NHN verzeichnet[24]. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (49,5 bis 51,4 m NN[25]) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 0,5 m (minimal) und 6,4 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung variiert im Plangebiet zwischen >250–400 mm/a, wobei im Nordosten eine etwas höhere Neubildung verzeichnet ist[26].

Bewertung

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der unteren Hälfte der Messskala und ist daher als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben[27].

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch weitestgehend ungehindert stattfinden, Einschränkungen bestehen im Bereich der Straßenverkehrsfläche des Deepener Wegs.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Der Planbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (Mosimann et al. 1999[28]).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 784 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (417 mm) fällt als in den Wintermonaten

[24] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HK200), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[25] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[26] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1981-2010, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 31.07.2023.

[27] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 01.08.2023.

[28] Mosimann, T., Frey, T. & Trute P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

(369 mm)[29]. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,6 Grad Celsius[30]. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 177 mm als hoher Überschuss angegeben[31].

Im Plangebiet selbst besteht aufgrund des geschlossenen Waldbestandes derzeit ein Waldinnenklima, das auch von den umliegenden weitläufigen Waldflächen mit bedingt wird. Insgesamt besteht in der Umgebung des Planbereiches ein Offenlandklima. Das Zentrum der kleinen Ortschaft Grauen befindet sich in einiger Entfernung und weist eine starke Durchgrünung auf. In der Umgebung befinden sich großflächige Acker- und Grünlandbereiche sowie miteinander verbundene Waldflächen.

Der geschlossene Waldbestand im Plangebiet trägt zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei. Das Gelände im Plangebiet ist flach ausgebildet und hat nur geringe Höhenunterschiede. Im Umfeld befinden sich keine größeren Erhebungen oder Senken. Beeinträchtigungen für das Lokalklima und die Lufthygiene können im Plangebiet in sehr geringem Maße durch Emissionen und Wärmeabstrahlung des Deepener Weges entstehen, sowie temporär aus dem landwirtschaftlichen Betrieb im Norden des Plangebietes, infolge von Staubentwicklung und Geruchsimmissionen.

Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang zur Offenlandschaft sowie der umliegenden Strukturen und Nutzungen wird für den Planbereich und sein Umfeld von hinreichend guter Luftqualität ausgegangen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität kann im Plangebiet in sehr geringem Maße vom Deepener Weg ausgehen. Die Waldgebiete innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung Richtung Osten und Westen üben einen positiven Einfluss auf das Klima aus. Für die sich im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine besondere Funktion für das Lokalklima festzustellen, die jedoch erst im Zusammenhang mit den umliegenden Flächen wirksam wird.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortschaft Grauen zwischen zwei bereits mit Einzelhausbebauung bestandenen Flächen. Das Gebiet ist fast vollständig mit einem Kiefernforst bestanden, der sich in nordöstliche und westliche Richtung weiter erstreckt und insbesondere im Nordwesten in einer großen Waldfläche mündet. In einem kleinen Teilbereich im Norden des Plangebiets besteht außerdem eine landwirtschaftliche Nutzung, im Westen verläuft der Deepener Weg innerhalb des Gebietes.

Die Landschaft im Plangebiet wird von der forstwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Dementsprechend besteht aus dem Großteil des Plangebietes keine freie Sicht in die Umgebung, lediglich von dem kleinen Teilbereich der Ackerfläche im Norden des Plangebietes besteht eine

[29] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Niederschlag, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 01.08.2023.
[30] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Temperatur, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 01.08.2023.
[31] LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Klimatische Wasserbilanz, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 01.08.2023.

Sichtbeziehung nach Osten, die nach einigen 100 m an einem Waldbereich endet. Von hier aus sind auch die großzügigen Hausgärten angrenzend an die benachbarte Bebauung wahrnehmbar.

Der Deepener Weg ist aus dem Plangebiet heraus nur in geringem Ausmaß akustisch wahrnehmbar, der dichte Gehölzbestand schirmt die Straße stark ab.

Bewertung

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreises Heidekreis. Demnach wird dem Plangebiet eine mittlere Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf dem Deepener Weg, der als wenig frequent eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund des geschlossenen Waldbestandes nur aus einem kleinen Teilbereich im Norden des Plangebietes, hauptsächlich nach Osten.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind *insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart* zu fassen.

Bestand

Nach derzeitigem Wissensstand liegen keine Erkenntnisse über Baudenkmale oder archäologische Denkmale oder Fundstellen vor.

Bewertung

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Fundstellen Daher ist für das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung festzustellen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber vorrangig quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit: Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima/Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen wird die Fläche im Geltungsbereich für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorbereitet.

Im Zuge der Planänderung wird das Plangebiet, das bisher als Fläche für Wald und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, als Wohnbaufläche und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die zukünftigen Flächennutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Planbereich.

Flächenausweisungen	Umfang
Wohnbaufläche	ca. 0,68 ha
Grünfläche, Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen“	ca. 0,39 ha
Fläche für Wald	ca. 0,63 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,54 ha
Gesamt:	ca. 2,3 ha

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompensationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.

Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob

und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für das Plangebiet der vorliegenden 23. FNP Änderung wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" aufgestellt. Mit Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden bei der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes die zu erwartenden Umweltauswirkungen anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden u.a. in Bezug auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nachteilige Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen, die an zwei Seiten an das Plangebiet angrenzen, können sich durch die Umsetzung der Planung infolge der Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme auf dem Deepener Weg ergeben. Diese Verkehrserhöhung wird jedoch als gering eingeschätzt. Die vergleichsweise kleinflächige Bebauung in dem rd. 7.000 m² großen Wohngebiet wird voraussichtlich nicht zu einem signifikanten Anstieg des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen führen. Von dem geplanten Wohngebiet selbst gehen zukünftig ebenfalls keine Lärmemissionen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohngebäude in der Umgebung führen.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch den Verlust der Waldfläche in geringem Maße zu erwarten. Durch den Bestand führen kleinere Wegeverbindungen, die von den Anwohnenden zur Feierabenderholung genutzt werden können. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich jedoch ausreichend weitere (Wald-) Flächen, die sich zur Erholungsnutzung eignen.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Darstellungen des BP Nr. 3 „Das Ortsfeld" werden im Plangebiet ein Kiefernforst, eine landwirtschaftliche Fläche sowie Straßenbegleitgrün überplant. In einem 25 m breiten Randbereich wird zukünftig auf einer privaten Grünfläche eine Hausgartenfläche mit integriertem Brandschutzstreifen entstehen. Für die nach BNatSchG § 7 Abs. 2 besonders geschützte Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gehen durch die vollständige Überbauung Standorte verloren. Die Möglichkeit einer Umsiedlung des Vorkommens vor Beginn der Rodungsmaßnahmen auf die vorgesehene Aufforstungsfläche unmittelbar im Nordosten des Plangebietes ist zu überprüfen und im Bedarfsfall vorzunehmen.

In den Bereichen, die als allgemeine Wohngebiete sowie als private Grünfläche ausgewiesen werden führt die Inanspruchnahme der Flächen zu einer vollständigen Entfernung der Vegetation und, in Teilen, des Oberbodens. Dies führt neben dem Biotopverlust auch zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tierarten. Relevante Betroffenheiten ergeben sich im Plangebiet insbesondere infolge von direkten Brutplatzverlusten für mehrere ungefährdete Vogelarten (insg. 14 Revierverluste).

Für die Vogelarten können weiterhin Beeinträchtigungen (Einschränkung der Habitateignung) infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen sowie durch Kulisseneffekte entstehen, zum einen während der Bauzeit sowie zum anderen nach Fertigstellung des Wohngebietes durch eine erhöhte Anzahl an Spaziergängern u.a. mit Hunden.

Das Waldgebiet im Geltungsbereich wird regelmäßig als Nahrungshabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt, auch Jagdaktivitäten mehrerer Arten konnten entlang des Deepener Wegs, eines kleinen Stichwegs durch den Wald und am südlichen Waldrand festgestellt werden. Durch die Umsetzung der Planung verliert das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse weitestgehend. Durch die Festsetzung von Wald im Nordosten des Gebietes entsteht jedoch zukünftig ein neuer Waldrand, der den Fledermäusen als Jagdstruktur dienen kann. Zur sicheren Gewährleistung der Habitatfunktion sind die Gehölzstrukturen möglichst von Beleuchtung freizuhalten. Flugrouten oder Quartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Für den Biotopverbund besitzen die Flächen im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung (vgl. Kapitel 1.2.3 und 2.2.3), sodass infolge der Planung nicht von Zerschneidungswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Fauna auszugehen ist.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG).

3.2.2.1 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Eine konkrete Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgt auf der nachgelagerten Ebene des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes (BP Nr. 3 „Das Ortsfeld“). Die auf der Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplans festgestellte Beeinträchtigung von mehreren weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten lässt sich durch eine Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Bauzeit während der Brut- und Setzzeiten lösen. Diese dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Zwischen- oder Tagessquartiere von Fledermäusen. Mit dem Verlust des Waldes geht ein Verlust von Habitatstrukturen einher, durch den für die betroffenen Arten jedoch kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten ist. Es handelt sich bei den nachgewiesenen Brutvögeln um Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen und die keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bestehen weitere großflächige Waldflächen, die Habitatstrukturen für die Arten zur Verfügung stellen. Durch die Festsetzung von Flächen für Wald im Nordosten des Plangebietes entstehen zukünftig neue Habitatstrukturen für die Arten im Eingriffsgebiet und es wird weiterhin eine neue Randstruktur geschaffen, die von den Fledermäusen zur Jagd genutzt werden kann.

Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte bzw. das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich somit voraussichtlich durch vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Umweltbericht zum BP Nr. 3 „Das Ortsfeld“).

Durch die Umsetzung der Planung werden die im Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP liegenden Waldflächen i.S.d. NWaldLG in eine andere Nutzungsart überführt (Wohnbaufläche, Grünfläche, Flächenumfang von ca. 9.800 m²). Die planbedingte Nutzungsänderung stellt formal erst auf Ebene des Bebauungsplanes eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und bedarf somit auf der nachfolgenden Planungsebene einer waldrechtlichen Kompensation (s. Kap. 4).

3.2.3 Schutzgut Boden

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen sind Böden von allgemeiner Bedeutung.

3.2.4 Schutzgut Fläche

Mit der 23. Änderung des FNP erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen für die Entstehung neuer Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Baugebietes mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandelung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 2,3 ha betroffen, von denen rd. 0,68 ha auf die Ausweisung als Wohnbaufläche, rd. 0,39 ha auf eine private Grünfläche und rd. 1,2 ha auf eine Fläche für Wald entfallen. Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuinanspruchnahme durch die Planausweisung (Betrachtung von Wohngebiet und Straßenverkehrsfläche), hochgerechnet auf ein Jahr, rd. 0,06 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

3.2.5 Schutzgut Wasser

3.2.5.1 Oberflächengewässer

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist durch die vorliegende Planung aufgrund des Fehlens jeglicher Still- oder Fließgewässer in der Umgebung des Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

3.2.5.2 Grundwasser

Die Neuversieglung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“ wird weniger als ein Drittel der Fläche des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und in Teilen versiegelt. Die private Grünfläche sowie die Fläche für Wald stehen zur Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin zur Verfügung und verursachen somit in diesem Bereich keine Belastung des Grundwassers.

Im Plangebiet besteht gem. NIBIS-Kartenserver ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung[32], sodass erhebliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserbeschaffenheit durch Schadstoffeinträge nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

[32] LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), https://nibis.lbeg.de/cardomap3/, abgerufen am 28.07.2023.

Die Oberflächenentwässerung im Bereich des allgemeinen Wohngebietes ist auf den privaten Grundstücken durch geeignete sonstige oder bauliche Maßnahmen vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird demzufolge auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten und zur Versickerung gebracht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Grundwasser sind nicht zu erwarten.

3.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Planbereich ggf. mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und reduzierten Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem kann durch eine geringfügige Verkehrszunahme eine Zunahme von Schadstoffimmissionen durch Abgase entstehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen im Gebiet ist auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild im Bereich der allgemeinen Wohngebiete grundlegend ändern. Statt des geschlossenen Kiefernforsts werden zukünftig Wohnhäuser mit Hausgartenbereichen sowie dazugehörende Erschließungsinfrastruktur den Großteil der Flächen des Plangebietes prägen. Die Auswirkungen der Bebauung werden nach Osten durch den sich anschließenden Waldbestand abgemildert, nach Nordosten entwickelt sich auf der bestehenden Ackerfläche zukünftig ein neues Waldgebiet. Im Norden und Süden des Plangebietes bestehen bereits mit Einzelhäusern bebaute Gebiete, im Westen des Deepener Wegs grenzt eine weitere Waldfläche an.

Im Zuge des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen, mit denen eine für die ländliche Situation angemessene Dichte und Höhenentwicklung sichergestellt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Über ein Vorkommen von Kulturdenkmalen oder archäologischer Funde und Befunde liegen derzeit keine Informationen vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs.1 und 2 NDSchG), vermeiden.

3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Zurzeit sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen führen können.

4 WALDUMWANDLUNG (§ 8 NWALDLG)

Durch die Darstellungen der 23. Änderung des FNP wird die im Geltungsbereich liegende Waldfläche i.S.d. § 2 NWaldLG in eine andere Nutzungsart überführt (Wohnbaufläche und Grünfläche; Flächenumfang von ca. 9.800 m²). Eine Waldumwandlung kann formal jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplanes stattfinden.

4.1 ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WALDFLÄCHEN I.S.D. WALDRECHTS

Der zu bewertende Waldbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortschaft Grauen unmittelbar östlich des Deepener Wegs. Auf der im Waldgutachten betrachteten Fläche von 10.335 m² wurde ein Kiefernforst (WZK) vorgefunden, der als mäßig wüchsiger, lockerer Bestand mit überwiegend geringer Stammqualität verzeichnet wurde (ULMENSTEIN 2021[33]).

Die Nutzfunktion des Waldbestandes wird mit Wertstufe 2 als durchschnittlich bewertet. Die Schutzfunktion wird aufgrund der Bedeutung des Waldes für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz insgesamt mit der Wertstufe 2 bewertet. Die Wertstufe 2 erhält auch die Erholungsfunktion. Insgesamt wird die Fläche somit hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5.11.2016 mit einer Wertigkeit von 2,0 bewertet. (ebd.)

4.2 NUTZUNGSUMWANDLUNG VON WALDFLÄCHEN UND BESTIMMUNG DES ERSATZAUFFORSTUNGSBEDARFS

Der erforderliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wurde gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5.11.2016 (Nds. MBl. S. 1094) bestimmt. Basierend auf dem im forstlichen Gutachten (ULMENSTEIN 2021, Anlage II) ermittelten Kompensationsfaktor von 1,3 ergibt sich für die durch die tatsächliche Umwandlung der im Rahmen der vorliegenden Planung betroffenen Waldfläche, von rd. 9.800 m², ein Ersatzaufforstungsbedarf von insgesamt 12.740 m².

4.3 ERSATZMAßNAHMEN FÜR DIE WALDUMWANDLUNG

Der durch den BP hervorgerufene Ersatzaufforstungsbedarf von 12.740 m² wird auf den Flurstücken 65/2 und 290/44, der Flur 1 in der Gemarkung Grauen vorgesehen.

[33] ULMENSTEIN R., Frhr. v. (2021): Gutachten zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. MI. V. 5.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors - Grauen. 6 S., Stellichte, 10.03.2021.

5 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „$_{Art}$ “ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogel- und Fledermausarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis 1. März durchzuführen (§ 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (V $_{Art}$).
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 zu beachten (V).

5.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen dabei überwiegend Waldbiotope. Die Auswirkungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren.

Mit artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten gem. § 44 BNatSchG ist voraussichtlich nicht zu rechnen.

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Wohnbauflächen sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Waldbestände) in einem Umfang von rd. 1,2 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“ verwiesen, in dem die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab Maßnahmen die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie im Rahmen der Waldumwandlung (§ 8NWaldLG) erforderlich werden in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei, der Planungsebene (FNP) entsprechend, um eine vorläufige, grobmaßstäbliche Einschätzung.

Boden, Biotope:

- Ein Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie den Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen gem. NST (2013) ist auf einer geeigneten Fläche durch die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Strukturen (Neuentwicklung Wald) zu erbringen. Der Ausgleich in Form einer naturschutzrechtlichen Aufforstung erfolgt unmittelbar im Nordosten des Plangebietes auf der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft.

Brutvögel und Fledermäuse

- Der Verlust von (potenziellen) Bruthabitaten von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von einem Jagdgebiet hoher Bedeutung für Fledermäuse ist im Rahmen der Eingriffsregelung durch eine Neuentwicklung von Wald an geeigneter Stelle auszugleichen (Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft, s.o.).

Waldumwandlung:

- Der formal erst durch den BP hervorgerufene Ersatzaufforstungsbedarf von voraussichtlich 12.740 m² ist an geeigneter Stelle wieder aufzuforsten. Hierzu steht die im Osten des Plangebietes ausgewiesene Fläche für Wald sowie ein Teil des Flurstücks 290/44, Flur 1 der Gemarkung Grauen zur Verfügung.

6 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

6.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorbereitung der sich in Aufstellung befindlichen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Siedlungsbereiches untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Grauen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus. Für weitergehende Ausführungen wird auf das Kapitel 4 der Begründung verwiesen.

6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den vorläufigen Angaben aus der Planzeichnung, und der Begründung zur 23. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu Biotoptypen, Brutvögeln und Fledermäusen (ABIA 2021) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des vorläufigen Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell. Die Bestimmung des Aufforstungsbedarfes für die Waldumwandlung erfolgte gem. den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Gemeinde Neuenkirchen in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes entlang des Deepener Wegs im Ortsteil Grauen (s. Abbildung 1) geschaffen werden.

Das Plangebiet besteht aus einem Bereich, der insbesondere für die Erschließung und Entwicklung einer Wohnbaufläche vorbereitet werden soll. Die Planzeichnung setzt außerdem eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" im Osten, im Übergang zu einem angrenzenden Waldbereich fest. Im Nordosten des Plangebietes wird weiterhin eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie im Osten daran angrenzend eine Fläche für Wald dargestellt (s. Abbildung 2). Beide Flächen werden im Rahmen der Umsetzung des parallel aufgestellten BP Nr. 3 aufgeforstet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 2,3 ha und schließt sich im Südwesten an die Straßenverkehrsfläche des Deepener Wegs an. Im Südosten sowie im Nordwesten grenzen bereits mit Einzelhäusern bebaute Gebiete / landwirtschaftlich genutzte Gebäude an. Im Osten sowie auch im Westen des Plangebietes bestehen Waldflächen. Das Gebiet, in dem das allgemeine Wohngebiet sowie die private Grünfläche vorgesehen sind, befindet sich in forstwirtschaftlicher Nutzung und ist geprägt von einem geschlossenen Gehölzbestand. Auf den restlichen Flächen besteht eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von allgemeiner bis besonderer (hoher) Bedeutung. Der Gehölzbestand im Plangebiet stellt Biotop-/ und Habitatstrukturen für Brutvogelarten der Gehölze sowie ein Nahrungshabitat von hoher Bedeutung für Fledermäuse dar und trägt maßgeblich zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftbildung im Gebiet bei. Die natürlichen Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der forstwirtschaftlichen und in Teilen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen bereits anthropogen überprägt. Böden besonderer Bedeutung kommen im Plangebiet nicht vor. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen bestehen ebenfalls nicht. Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können in sehr geringem Umfang potenziell durch Emissionen vom Straßenverkehr auf dem Deepener Weg und dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb bestehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Kulturdenkmalen im Plangebiet vor.

Räumliche Standortalternativen für eine Ausweisung von Bauland an einem anderen Standort im Gemeindegebiet wurden überprüft und bestehen aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen nicht.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Waldbestände) in einem Umfang von rd. 1,2 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es im Zuge der Planung voraussichtlich zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten. Infolge der vorhabenbedingten Waldumwandlung, die formal erst auf Ebene des Bebauungsplanes stattfindet, ergibt sich zudem ein waldrechtlicher Kompensationsbedarf von voraussichtlich rd. 12.740 m² Ersatzaufforstung.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans (BP) ermitteln. Der BP macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen gem. NST (2013) erforderlich sind.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

8 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2021): Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen). Dezember 2021 – Neustadt.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/ - abgerufen am 24.05.2022.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzelner_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html, abgerufen am 14.01.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

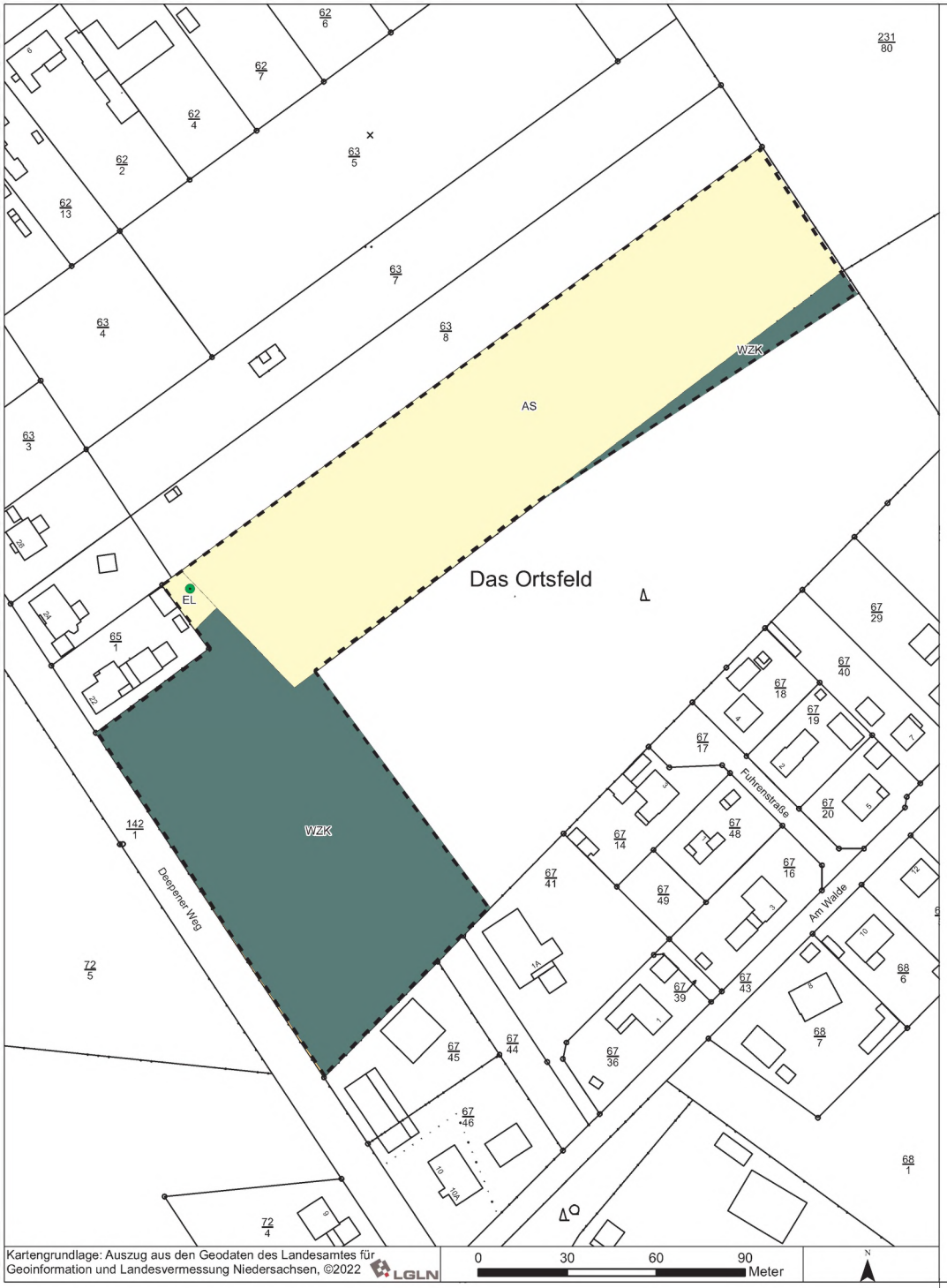
NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

ULMENSTEIN R., Frhr. v. (2021): Gutachten zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. MI. V. 5.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors - Grauen. 6 S., Stellichte, 10.03.2021.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022 LGLN

Biotoptypen

Biotoptypen nach Drachenfels (2021)

Wälder

	WZK	Kiefernforst

Acker- und Gartenbau-Biotope

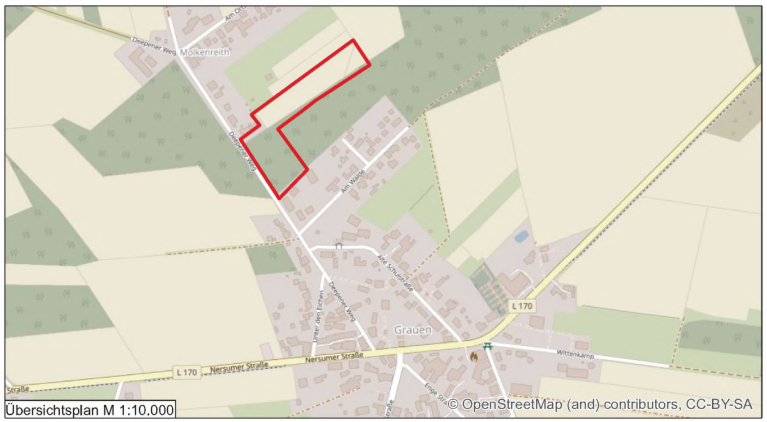
	AS	Sandacker
	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche

Gebüsche und Gehölzbestände

●	HBE	Sonstiger Einzelbaum

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich 23. Änderung des Flächennutzungsplans



Übersichtsplan M 1:10.000

23. Änderung des Flächennutzungsplans

in der Ortschaft Grauen der Gemeinde Neuenkirchen

Auftraggeber:

Gemeinde Neuenkirchen

Plandarstellung:

Bestandsplan Biotoptypen
Maßstab 1 : 1.500

Planverfasser:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: (0511) 92882- 0
Fax: (0511) 92882-32
eMail: gfp@
gruppefreiraumplanung.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	08/2023	sr
gezeichnet	08/2023	sr
geprüft	08/2023	cs

Rudolf Frhr. v. Ulmenstein
Privat-Forstoberrat
-öbv. Forstsachverständiger-
Fachgebiete: Forsteinrichtung und
Waldbewertung

Stellichte Nr. 83
29664 WALSRODE
Tel.: 05168-91285
Fax: 03212-1027214
Mobil: 0172-4117891

Gutachten

Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors

Auftrag: durch Dipl.-Ing. Carsten Schneider, Freiraumplanung Ostermeyer u. Partner, Unter den Eichen 4, 30855 Langenhagen, vom 11.12.2020.

1.1 Objekte und Lage

Gemarkung: Grauen,
Flur 1
FlSt. 65/2
Fläche: 41.251 m^2, Nadelwald, Ackerland.

Das genannte Flurstück befindet sich aktuell im Eigentum von Hanna von Fintel, Alte Schulstr. 18, 29643 Neuenkirchen.

Die Lage des Objektes ist aus der Karte Anlage-A zu entnehmen.

1.2 Bauvorhaben und Objektbeschreibung

BP "Deepener Weg", Neuenkirchen, OT Grauen

Das Bewertungsobjekt befindet sich am Nordwestrand der Ortslage Grauen am Deepener Weg. Es handelt sich um eine Waldfläche, die sich im Hauptbestand überwiegend aus älteren Kiefern zusammensetzt. Diese soll am Südwest-Rand zum Deepener Weg für Wohnbauzwecke genutzt werden.

Fläche: **10.335 m^2**

Biotoptyp: Kiefernforst (WZK)

Bestand: Kiefernbestand (*Pinus sylvestris*), 105-110j., mäßig wüchsig, überwiegend geringe Stammqualität, astig, beulig, teilweise krumm, Bestand locker – licht bestockt. Im Unter- und Zwischenstand finden sich Stieleichen, Birken, Ilex, Faulbaum, Eberesche, einzelne spätblühende Traubenkirschen und Rotbuchen.

2.0 Waldfunktionsbewertung

2.1 Nutzfunktion

Das gesamte Objekt ist durch seine Lage am Deepener Weg gut angeschlossen, der Bestand wird durch 2 Wege erschlossen. Die Erschließung und Infrastruktur können durch die relativ kurzen Rückewege daher als gut-durchschnittlich bewertet werden. Die Bonität des Kiefernbestandes ist in Abhängigkeit der gegebenen Standortbedingung (grundwasserferne Sandstandorte) durchschnittlich. Der Bestand lässt die Ernte von qualitativ nur durchschnittlichen bis geringwertigen Holzsortimenten erwarten. Eine Pflege des Bestandes ist zu erkennen. Die Nutzfunktion wird als durchschnittlich bewertet und erhält die Wertstufe 2.

2.2 Schutzfunktion

Der zu bewertende Waldkomplex liegt in keinem Schutzgebiet (*Quelle: NLWKN, Nieders. Umweltkarten*):

Der Kiefernforst hat für den Biotop- und Artenschutz in seiner einseitigen Artenzusammensetzung des Hauptbestandes nur eine durchschnittliche Bedeutung. Die lichte Kiefernbestockung ermöglicht das Aufkommen und Heranwachsen verschiedener Laubholzarten im Unter- und Zwischenstand, was positiv zu bewerten ist. Liegendes Totholz findet sich nur wenig, meist nur in geringeren Dimensionen < 20 cm, stehendes Totholz fehlt. Die Naturnähe des Bestandes (Kiefernforst, hervorgegangen aus Pflanzung) ist als nur gering einzustufen. Ein ausgeprägter und strukturreicher Waldrand fehlt. Ein alter Waldstandort ist hier nicht gegeben. (*Quelle: Kartenmaterial der Kurhannoverschen Landesaufnahme*). Die Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist durch die Lage am Ortsrand (in nordwestlicher Richtung vorgelagert) höher zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung der Waldfläche erhält diese in ihrer Schutzfunktion die Wertstufe 2.

2.3 Erholungsfunktion

Der Waldbestand hat eine gewisse Bedeutung für die Erholungsfunktion in der Randlage des Ortes. Eine Betretungsmöglichkeit besteht durch die vorhandenen Wege, die vom Ortsrand durch die genannte Fläche nach Nordosten durch benachbarte Waldflächen hindurch verlaufen. Sonstige touristische Erschließungen fehlen. Der Wert für das Landschaftsbild ist bedingt durch den mehrschichtigen Bestandesaufbau von älterem Nadelholz mit unterschiedlichen Laubbäumen im Unter- und Zwischenstand höher. Daher ist die Erholungsfunktion der Fläche auch als durchschnittlich mit der Wertstufe 2 zu bewerten.

2.0 BEWERTUNG DER FLÄCHE

Die Bewertung der Fläche hinsichtlich seiner Wald-Funktionen gemäß Ausführungs-bestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 kommt zu folgendem Ergebnis:

Für die beiden beschriebenen Flächen ergibt sich das folgende Gesamtergebnis (vergl. Einzelbewertung Anlage B):

• Nutzfunktion:	Wertigkeitsstufe=	2,0
• Schutzfunktion:	Wertigkeitsstufe=	2,0
• Erholungsfunktion:	Wertigkeitsstufe=	2,0
Mittelwert:		**2,0**

3.0 GESAMTERGEBNIS

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

Somit beträgt die Kompensationshöhe: Faktor 1,3

Es müsste die zu rodende Waldfläche von insges. 10.335 m^2 mit einer Größe von **13.435 m^2** ausgeglichen werden (10.335 m^2 x Faktor 1,3).

Foto-Dokumentation



Abb.1: Lichter Kiefernbestand 105-110 j. in nur mäßiger Qualität mit verschiedenen Laubbaum- und Straucharten im Unter- und Zwischenstand.



Abb.2: Unter dem lichten Kiefernkronendach wächst im Unter- und Zwischenstand u.a. Stieleichen, Birken, Ebereschen, Faulbaum und stellenweise auch Ilex heran. Liegendes Totholz findet sich nur vereinzelt.



Abb 3.: Der Bestand ist durch schmale Wege erschlossen, die auch von Erholungs-suchenden genutzt werden. Der gestalterische Wert des Bestandes ist durch dessen zweischichtigen Aufbau (ältere Kiefer mit Laubholz im Unterstand) höher.

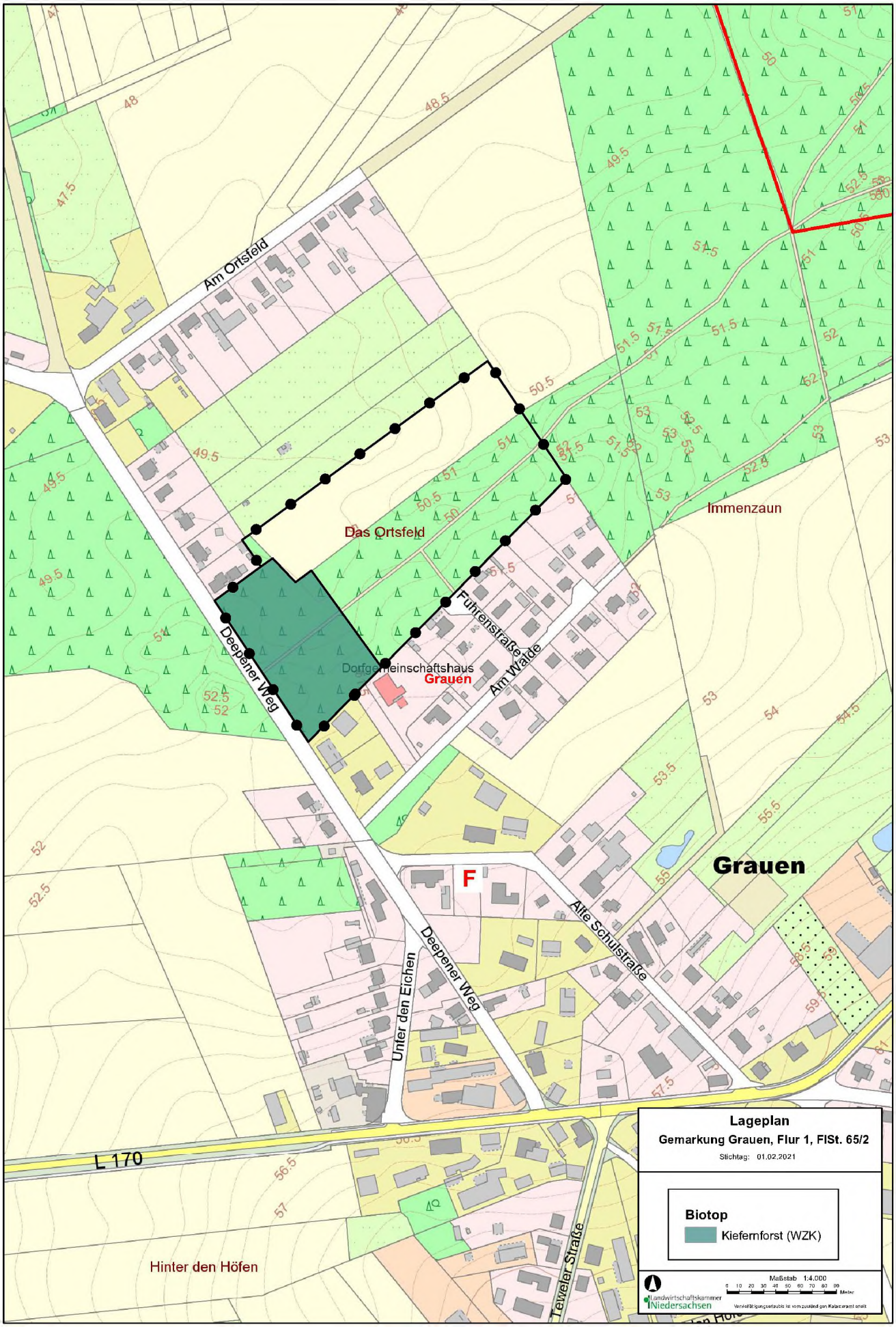


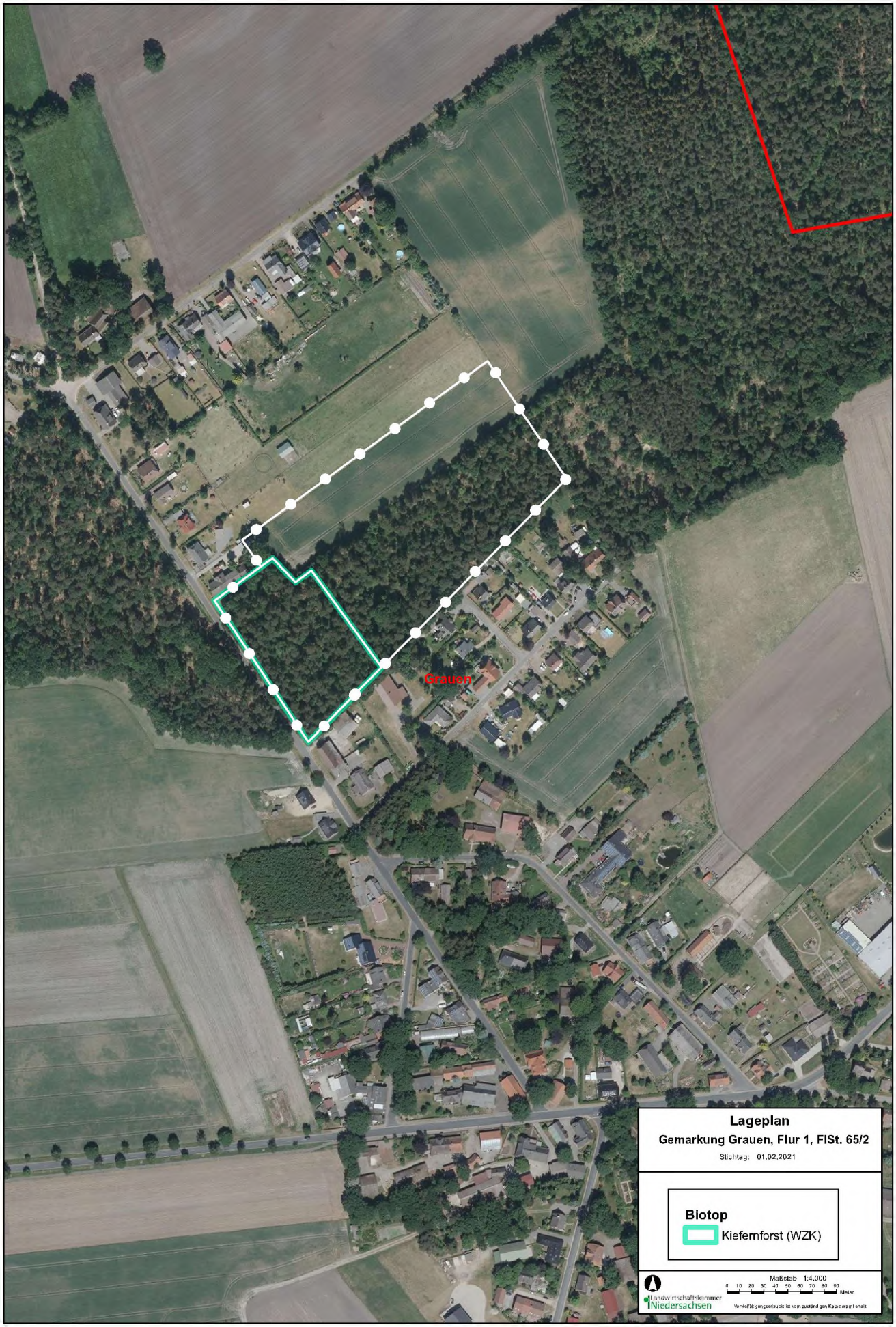
Abb 4.: Blick entlang des Deepener Weges. Der Kiefernbestand weist keinen strukturreichen Waldrand auf, nur einzelne Stieleichen säumen den Bestand.

Stellichte, 10.03.2021



v. Ulmenstein, Priv.FOR


Am Ortsfeld
Das Ortsfeld
Immenzaun
Fuhrenstraße
Am Walde
Deepener Weg
Dorfgemeinschaftshaus
Grauen
F
Grauen
Alte Schulstraße
Deepener Weg
Unter den Eichen
L 170
Hinter den Höfen
Teweler Straße
Lageplan
Gemarkung Grauen, Flur 1, FlSt. 65/2
Stichtag: 01.02.2021
Biotop
Kiefernforst (WZK)
Maßstab 1:4.000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Meter
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Vervielfältigungserlaubnis ist vom zuständigen Katasteramt einzuholen


Graupa
Lageplan
Gemarkung Grauen, Flur 1, FISt. 65/2
Stichtag: 01.02.2021
Biotop
Kiefernforst (WZK)
Maßstab 1:4.000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Meter
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Vervielfältigungserlaubnis ist vom zuständigen Katasteramt einzuholen

Objekt Bezeichnung: **Gemarkung Grauen, Flur 1, FlSt. 65/2**

1. Nutzfunktion

	Wertigkeits-stufe	Bemerkung
Standort befahrbarkeit	+	ja
Erschließung	+	Wege vorhanden
Infrastruktur	+	Deepener Weg im SW.
Lage	+	Ortsrandlage
Bonität	+/-	durchschnittlich
Standort	+/-	durchschnittlich
Pflegezustand	+/-	durchschnittlich
forstw. bedeutende Holzart	+/-	Kiefer
Holzqualität	-	gering
Wertstufe:	**2**	

2. Schutzfunktion

		Bemerkung
Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	+/-	durchschnittlich
Naturnähe der Waldgesellschaft	-	gering
strukturreiche Wälder	+	zweischichtiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	-	gering
Totholz	+/-	nur wenig liegendes Totholz
alter Waldstandort	-	nein
Bedeutung für Lärm-, Immissions- u. Klimaschutz	+	höhere Bedeutung für Waldfläche in Ortsrandlage
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittlich
strukturreicher Waldrand	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	**2**	

Erholungsfunktion

		Bemerkung
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	+/-	durchschnittlich
Bedeutung für das Landschaftsbild	+/-	durchschnittlich
Gestalterischer Wert des Bestandes	+	Kiefernwald mit Laubholz im Unter- und Zwischenstand
Touristische Erschließung	-	nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit	+/-	Wege vorhanden
Wertstufe:	**2**	

Mittelwert	**2,00**

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestallte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:
Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:
Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:
Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient. sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:
Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft
   1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
   2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871) — VORIS 92200 —
b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 79100 —
c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35) — VORIS 79100 —

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke antrophogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen **1** und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimmpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldrechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die waldrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in waldreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in waldarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringer wertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandlungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicherheitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.

2.2.4 Walderhaltungsabgabe

Die Walderhaltungsabgabe soll vorrangig für Erstaufforstungen und nur im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes verwendet werden. Sie bildet eine Ausnahmeregelung, wenn Grundstücke für andere Ersatzmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Mit der Einführung dieser neuen Alternative sollen die gleichen Ziele erreicht werden wie bei der Durchführung der Maßnahme durch die Antragstellerin oder den Antragsteller direkt. Zu den neben der vorrangig durchzuführenden Ersatzaufforstung möglichen Maßnahmen zählen daher die in Nummer 2.2.2 benannten. Die Finanzmittel sollen ausschließlich zur Erstfinanzierung von Maßnahmen genutzt werden, eine Finanzierung z. B. von jährlich wiederkehrenden Entschädigungszahlungen ist nicht zulässig.

Zur Festlegung der Höhe der Walderhaltungsabgabe sind neben den Kosten für Flächenerwerb auf Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise auch die Kosten für eine Ersatzaufforstung sowie die Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege herzuleiten. Dies hat auf Grundlage der Bestimmungen der Nummern 10.2 und 14.2 (Zuwendungspauschalen) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen vom 16. 10. 2015 (Bezugserlass zu b) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Zur Kostenberechnung der Pflanzen sind die aktuellen Katalogpreise als Mittelwert der Hauptsortimente zu verwenden. Dabei sind die auf der umzuwandelnden Fläche stockenden Baumarten anzunehmen. Zudem ist die maschinelle Pflanzung mehrjähriger Pflanzen bis zu einer Größe von 80 cm zu unterstellen. Ein Zaunbau ist je nach regionaler Notwendigkeit einzuplanen.

2.3 Planung und Bau von Radwegen

Gemäß § 2 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gehören zum Wald Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen, wozu grundsätzlich auch nicht straßenrechtlich gewidmete Radwege zählen.

Für die Planung und den Bau von Radwegen im Wald, die bis zu einer Breite von 2,50 m an vorhandenen Straßen (in der Regel bis zu 10 m vom befestigten Fahrbahnrand) oder die auf bestehenden Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen angelegt werden sollen, finden daher die Regelungen des § 8 keine Anwendung.

Bei der Planung und dem Bau ist der vorhandene Waldbewuchs soweit möglich zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb der Radwege sollen vermieden werden.

Die besonderen Regelungen des Naturschutzrechts und des NUVPG bleiben unberührt. Auf den Bezugserlass zu a wird verwiesen.

3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

Die Regelungen zu Nummer 2 gelten unter den folgenden Maßgaben für Vorhaben, die von Institutionen des Bundes oder der Länder durchgeführt werden und einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen und die zulässige Eingriffe nach den § 13 ff. (insbesondere § 15) BNatSchG darstellen. Artenschutzrechtliche Regelungen sowie Regelungen des § 34 BNatSchG bleiben vom NWaldLG unberührt.

3.1 Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen — soweit naturschutzrechtlich zulässig — auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3).

3.2 Einer Genehmigung des ML nach Nummer 2.2.1 Abs. 3 bedarf es nicht.

4. Erstaufforstung

Im Hinblick auf die grundsätzlich positiven Wirkungen von Erstaufforstungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b nur noch die Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen. Dies sind Unterschutzstellungen wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern eine Aufforstung dem Schutzzweck entgegensteht oder dem Erhaltungsziel zuwiderliefe. Zu berücksichtigen ist auch die Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, sofern die Baum- und Strauchanpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne sollen nicht zu den besonderen Belangen gezählt werden, da sie ohne Abstimmung und Abwägung als interne Fachpläne erstellt werden.

Die Überprüfung der Herkunftssicherung ist nicht Aufgabe der Waldbehörde. Soweit nicht durch andere Rechtsnormen vorgesehen, ist es ausreichend, im Genehmigungsbescheid einen Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Wahl standortgerechter Baumarten) aufzunehmen.

5. Betreten der freien Landschaft

5.1 Wege i. S. des § 25 Abs. 1 sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzrückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Damit ist hier das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft, das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten verboten.

5.2 Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein.

„Unzumutbar" sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden. Hierzu können beispielsweise Downhill abseits tatsächlich öffentlicher Wege, extreme sowie objektbezogene Formen des Geo-Caching sowie insbesondere auch Gotcha-Spiele zählen. Hierunter fallen neben den Veranstaltungen oder Aktivitäten selbst auch die Nutzung von Flächen für Maßnahmen der technischen Abwicklung dieser (z. B. Anbringen von Tafeln oder Markierungen, Aufstellen von Geräten) oder auch das gezielte Aufsuchen von Biotopen, Wildeinständen, jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und nicht öffentliche Wildfütterungen o. Ä.

„Öffentlich" sind Veranstaltungen oder Aktivitäten, zu denen ein unbestimmter Personenkreis öffentlich, z. B. durch Plakate, Presse, Internet o. Ä. eingeladen wird.

„Gewerbsmäßig" sind Nutzungen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen.

5.3 Die in Nummer 5.2 genannten Voraussetzungen der Notwendigkeit einer Gestattung durch die Grundbesitzenden nach § 28 erfordert eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

6. Beschränkungen

6.1 Sperrungen i. S. des § 31 Abs. 1 müssen räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Sperreinrichtung oder Verbotsformulierung im Verhältnis zum angestrebten Schutz angemes-

sen und in ihrer Art und Weise auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen ausgerichtet sein.

6.2 Die Erweiterung der Sperrmöglichkeiten für Privatwald gemäß § 31 Abs. 3 richtet sich gegen die Ausübung der Betretensrechte. Nicht davon betroffen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen, die Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind.

6.3 Soweit Verbotsschilder nach § 31 zulässig sind, können private Schilder verwendet werden, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselbar sein dürfen.

6.4 Sofern die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer die Nutzung zugelassen hat, können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO die Benutzung u. a. der tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 insbesondere

a) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und

b) zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße oder dem Weg

durch amtliche Verkehrszeichen regeln.

Die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer kann die Freigabe des Verkehrs auf diesen Wegen auf einzelne ausschließliche Nutzungen — z. B. das Reiten — beschränken.

6.5 Die Benutzung von Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 durch Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Zugtiergespannen ist nur mit Zustimmung oder Duldung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gestattet. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden auf Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen weder zugelassen haben, noch dulden. Einer Verbotsbeschilderung bedarf es nicht.

7. Evaluierung

Die neuen Regelungen zur Umwandlung und Kompensation sollen evaluiert werden. Der obersten Waldbehörde sind die Daten nach Vorgabe des ML jährlich zum 1. März zu übermitteln. Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 5. 11. 2016 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 4. 11. 2016 außer Kraft

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1094

I. Justizministerium

Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige

AV d. MJ v. 1. 11. 2016 — 4702-404.22 —

— VORIS 32140 —

1. In den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Verfahren werden für die nach § 116 a Abs. 3, § 127 a Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG zu Zustellungsbevollmächtigten bestellten Justizbediensteten für die aus ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Tätigkeiten folgende Regelungen getroffen:

1.1 Auslagen, die von den Vollmachtgebern nicht ohne weiteres zu erlangen sind, werden von der Landeskasse insbesondere zu Lasten der Haushaltsmittel bei Titel 511 10 getragen.

1.2 Einrichtungen und Verbrauchsmaterial der Justizverwaltung (z. B. zur Anfertigung von Schreibwerk und Ablichtungen) dürfen unentgeltlich benutzt und verwendet werden.

1.3 Den Zustellungsbevollmächtigten sind, soweit erforderlich, vorfrankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

2. Diese AV tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1098

Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen)

Auftraggeber:
Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Abia
Arbeitsgemeinschaft
Biotop- und Artenschutz GbR

Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Dezember 2021

Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen am Deepener Weg in Grauen (Gemeinde Neuenkirchen)

Auftraggeber:

Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



07. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Untersuchungsgebiet 3
3. Methoden 3
3.1 Vögel 3
3.2 Fledermäuse 3
3.3 Bewertung 4
4. Ergebnisse 6
4.1 Vögel 6
4.2 Fledermäuse 8
5. Naturschutzfachliche Bewertung 10
6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung 11
6.1 Geplantes Vorhaben 11
6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung 11
6.2.1 Übersicht 11
6.2.2 Vögel 12
6.2.3 Fledermäuse 12
7. Literatur 13
8. Anhang (Karten) 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage Fauna 4
Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998) 5
Tabelle 4-3: Artenliste Brutvögel 7
Tabelle 4-4: Artenliste Fledermäuse (systematische Reihenfolge). 9
Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen 10
Tabelle 6-1: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 6-1: Geplante Bebauung 11

Karte

Karte 1: Vögel
Karte 2: Fledermäuse

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Grauen (Gemeinde Neuenkirchen) ist im Rahmen des B-Plans Nr. 3 „Das Ortsfeld (Bereich Deepener Weg)“ der Bau von Einfamilienhäusern im Bereich eines Waldstücks geplant.

Um mögliche Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse erkennen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können, wurde im Jahr 2021 eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha und liegt nördlich des Deepener Weges in der Ortschaft Grauen (Gemeinde Neuenkirchen). Es handelt sich um einen relativ strukturreichen Kiefernwald, der eine gut ausgeprägte Strauchschicht vor allem aus Laubgehölzen aufweist. Nordöstlich sowie südwestlich (jenseits des Deepener Weges) grenzen weitere Waldflächen an. Nördlich und südlich liegen Siedlungsflächen mit Einzelhausbebauung. Am Nordrand grenzt außerdem ein kleiner Acker an.

Das Untersuchungsgebiet wird nicht von für die Fauna oder für Brut- oder Gastvögel landesweit bedeutsamen Bereichen gemäß Information des NLWKN berührt.

3. Methoden

3.1 Vögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte mittels Revierkartierung gemäß dem Methodenstandard der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (SÜDBECK et al. 2005). Dazu wurden fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juni 2021 durchgeführt. Ergänzungen zu nachtaktiven Arten erfolgten im Rahmen der nächtlichen Fledermauserfassung (Kartiertage siehe Tabelle 3-1). Bei der ersten Begehung erfolgte zudem eine Horstsuche.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor (Pettersson D240x und Elekon BatLogger), verbunden mit optischen Kontrollen. Es wurden vier Begehungen im Zeitraum Juni bis September 2021 durchgeführt, und zwar jeweils abends und nachts ab Sonnenuntergang (Kartiertage siehe

Tabelle 3-1). Alle Fledermausbeobachtungen wurden mit Verhalten und ggf. Flugrichtung dokumentiert, um Flugbewegungen möglichst genau zu bestimmen. Die mittels BatLogger aufgenommenen Rufe wurden mittels der Software BatExplorer (Firma Elekon) sowie teils auch BatSound (Firma Pettersson) am PC manuell nachbestimmt und soweit möglich Arten, sonst Artengruppen zugeordnet.

Eine Bestimmung bis zur Art ist bei Fledermausrufen nicht immer möglich. So überschneiden sich u.a. die Rufe der Arten aus der Gattung *Myotis* in ihrer Charakteristik. Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / M. mystacinus*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus / P. austriacus*) sind anhand der Rufe nicht unterscheidbar. Bei Rufen von weiter vom Mikrofon entfernten Tieren sind außerdem die charakteristischen Details oft nicht mehr eindeutig erkennbar, da unterwegs ein Teil des Frequenzspektrums ausgelöscht wird. Es ist auch zu beachten, dass die Rufe je nach Art und Flugsituation eine deutlich unterschiedliche Reichweite haben. So können beispielsweise die sehr leise rufenden Langohren nur auf wenige Meter registriert werden (sie sind deshalb bei Detektoruntersuchungen in aller Regel unterrepräsentiert), die meist sehr lauten Abendsegler dagegen in der Regel bis über 100 m. Die Erfassungsreichweite der übrigen Arten liegt zwischen diesen beiden Extremen.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als völlig veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2020) angegeben.

Tabelle 3-1: Kartiertage Fauna

Datum	Arbeiten	Wetter
19.03.2021 (morgens)	B	heiter bis wolkig, ca. 0°C, windstill
12.04.2021 (morgens)	B	fast wolkenlos, ca. 2°C, windstill
06.05.2021 (morgens)	B	gering bewölkt / sonnig, ca. 3°C, windstill
21.05.2021 (morgens)	B	sonnig, ca. 8°C, leichter Wind
08.06.2021 (morgens)	B	bedeckt, ca. 15°C, windstill
15.06.2021 (abends / nachts)	F	wolkenlos, ca. 18-16°C, windstill
28.07.2021 (abends / nachts)	F	gering bewölkt, schwacher Wind, ca. 20-19°C
21.08.2021 (abends / nachts)	F	gering bewölkt, ca. 18-17°C, windstill
24.09.2021 (abends / nachts)	F	überwiegend bedeckt, ca. 18-17°C, schwacher, zeitweise mäßiger Wind

3.3 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 3-2). Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt, soweit nicht anders vermerkt, anhand der jeweiligen Roten Liste Niedersachsen. Da die verschiedenen Taxa

sehr unterschiedliche Artenzahlen aufweisen, ist jeweils eine Anpassung an die untersuchten Artengruppen sowie auch die Größe des untersuchten Gebietes notwendig.

Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art oder
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R") oder
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten oder
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten oder
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art oder
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten oder
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist oder
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G") oder
	Vorkommen von Arten der Vorwarnliste oder
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum oder hohe funktionale Bedeutung für ungefährdete Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen und
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

4. Ergebnisse

4.1 Vögel

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, davon innerhalb des Untersuchungsgebietes 14 Brutvogelarten (Tabelle 4-1). Drei weitere Arten brüteten außerhalb, wurden aber als RL-Arten bzw. charakteristische Arten mit dokumentiert (vgl. unten). Zwei Arten erreichten nur den Status Brutzeitfeststellung, d.h. sie sind als mögliche Brutvögel zu beurteilen. Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Vögel, die das Gebiet überflogen. Die Reviermittelpunkte der Brutvogelarten sind Karte 1 zu entnehmen.

Das Brutvogelspektrum setzt sich aufgrund der Habitatstruktur ausschließlich aus Gehölzbrütern zusammen. Neben Arten, die frei in Bäumen und Gebüschen brüten, kommen auch einige Höhlenbrüter vor. Mit Tannen- und Haubenmeise sind zwei charakteristische Arten der Kiefernwälder vertreten.

Zwei Arten der Roten Listen brüteten außerhalb des Untersuchungsgebietes, wurden aber aufgrund ihrer Gefährdung mit dokumentiert. Es handelt sich um einen um den landes- und bundesweit gefährdeten Star, der vermutlich in einer Baumhöhle im Waldstück südwestlich des Deepener Weges brütete. Als weitere Art wurde der landesweit auf der Vorwarnliste verzeichnete und regional gefährdete Gartenrotschwanz festgestellt. Der Reviermittelpunkt lag etwas weiter nördlich des untersuchten Gebietes am Rand der angrenzenden Siedlung. Möglicherweise handelte es sich um eine Nistkastenbrut.

Der Grünspecht ist zwar nicht gefährdet, wurde aber als charakteristische Art halboffener Landschaften mit altem Baumbestand mit dokumentiert. Die Art wurde mehrfach im Umfeld des Gebietes verhört und beobachtet, mit einem Schwerpunkt im Wald südwestlich des Deepener Weges, wo auch der Reviermittelpunkt verzeichnet wurde. Der tatsächliche Brutplatz ist allerdings bei dieser großräumig agierenden Art wie in anderen Fällen auch kaum festzulegen.

Einige Arten wurden bei Überflügen beobachtet, wie u.a. Mäusebussard und Turmfalke als Greifvogelarten sowie auch eine Waldschnepfe. Eine funktionelle Bedeutung für diese Arten besitzt das Gebiet aber nicht.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Reviere
Amsel	*Turdus merula*	BV	*	*	*	§		3
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV	*	*	*	§		2
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	*	§		2
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BV	*	*	*	§		1
Dohle	*Coloeus monedula*	ÜF	*	*	*	§		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	*	*	*	§		
Elster	*Pica pica*	ÜF	*	*	*	§		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	*	*	*	§		1
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	BV	*	V	3	§		(1)
Graugans	*Anser anser*	ÜF	*	*	*	§		
Grünspecht	*Picus viridis*	BV	*	*	*	§§		(1)
Haubenmeise	*Parus cristatus*	BV	*	*	*	§		1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BZ	*	*	*	§		x
Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	*	*	§		1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	ÜF	*	*	*	§§		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	*	*	*	§		2
Rabenkrähe	*Corvus corone*	ÜF	*	*	*	§		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	*	*	*	§		1
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	*	*	*	§		2
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV	*	*	*	§		1
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	BZ	*	*	*	§		x
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	3	3	3	§		(1)
Tannenmeise	*Parus ater*	BV	*	*	*	§		1
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	ÜF	*	V	V	§§		
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	ÜF	V	V	V	§		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	*	*	*	§		4
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	*	§		2

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Tiefland Ost (TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. ∑ Reviere: Anzahl Reviere im UG (inkl. Randreviere, ohne BZ); x = Brutzeitfeststellung. Zahl in Klammern: Brutplatz bzw. Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes.

4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sechs Fledermausarten bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* oder *M. Mystacinus*)
- *Myotis* unbestimmt
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

In Tabelle 4-2 sind die nachgewiesenen Arten- und Artengruppen mit Schutzstatus sowie Bemerkungen zur Art und Intensität der Nachweise und Aktivität im Untersuchungsgebiet aufgelistet. Eine Darstellung der räumlichen Nutzung des Gebietes ist Karte 2 zu entnehmen.

Das Gebiet wird von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen regelmäßig und zeitweise intensiv als Nahrungshabitat genutzt. Schwerpunkte der Jagdaktivität ergaben sich entlang der Straße, entlang des kleinen Stichwegs im Norden des Waldstücks mit einer kleinen Auflichtung sowie teils auch entlang des südlichen Waldrands.

Arten der Gattung *Myotis* nutzten das Gebiet nur wenig. Ein Kontakt war dem Artenpaar Großer / Kleiner Bartfledermaus zuzuordnen, die weiteren Kontakte ließen sich nur auf Gattungsniveau bestimmen.

Große Abendsegler überflogen das Gebiet; ein funktionaler Zusammenhang mit dem Gebiet ergab sich nicht. Von der Rauhautfledermaus liegen lediglich Einzelkontakte zur Zugzeit der Art am 24.09. vor.

Von der Jagdnutzung zu unterscheidende Flugrouten ergaben sich nicht. Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Allerdings ist einschränkend anzumerken, dass eine zeitweise Nutzung von wenigen Tieren als Tages- bzw. Zwischenquartier in Wäldern nie auszuschließen ist. Regelmäßig von vielen Tieren genutzte Quartiere wie insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere wurden jedoch nicht festgestellt. Auch indirekte Hinweise wie etwa Sozialrufe oder Schwärmverhalten waren nicht festzustellen.

Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse (systematische Reihenfolge).

Art	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz	Vorkommen
Myotis brandtii / mystacinus Bartfledermaus	2	V	IV	s	§§	ein einzelner Kontakt am 15.06.; möglicherweise weitere unter den *Myotis*-Kontakten
Myotis unbestimmt Gattung Myotis			IV		§§	nur wenige Nachweise
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	2	V	IV	u	§§	wenige Überflüge
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	3 (*)	*	IV	g	§§	regelmäßig bei jeder Begehung nachgewiesen; teils intensive Jagd vor allem entlang der Straße und entlang des Stichwegs und der kleinen Lichtung im Norden
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	2	*	IV	g	§§	zwei Einzelkontakte zur Zugzeit der Art am 24.09.
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	2	3	IV	u	§§	regelmäßig bei jeder Begehung nachgewiesen; teils intensive Jagd vor allem entlang der Straße, entlang des Stichwegs und der kleinen Lichtung im Norden und entlang des südlichen Waldrands

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2020). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, [1]) = zur Zeit der Drucklegung der nds. RL noch nicht von Zwergfledermaus getrennt. Falls für Niedersachsen eine aktuellere Gefährdungseinschätzung in den Vollzugshinweisen vorliegt, ist diese in Klammern angegeben. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG. Zu den angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020).

5. Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der in Abschnitt 3.5 beschriebenen Kriterien. Eine naturschutzfachliche Beurteilung der Fledermäuse ist durch den Umstand erschwert, dass die Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth 1993) zu veraltet ist, um als Grundlage der Bewertung dienen zu können. Hier werden ersatzweise die aktuelle bundesweite Rote Liste (Meinig et al. 2020) sowie der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Niedersachses herangezogen; außerdem wird Bezug auf die funktionale Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse genommen.

Die Bedeutung des untersuchten Gebietes ist für Fledermäuse demnach als hoch, die für Vögel als mittel einzuschätzen (Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Wertstufe	Schutz		Bewertung
		§§	§	
Vögel	mittel	3	24	Mittlere Bedeutung aufgrund eines gut ausgeprägten Brutvogelspektrums der Kiefernwälder (gefährdete Arten nur außerhalb)
Fledermäuse	hoch	6		Hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen (letztere Art gefährdet)

Erläuterungen: Erläuterung der Kriterien für die Wertstufe siehe Abschnitt 3.5. Schutz: Anzahl gesetzlich geschützter Arten - § = besonders geschützt, §§ = darüber hinaus streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG.

6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Geplantes Vorhaben

Entlang des Deepener Weg sind Grundstücke mit Wohnbebauung geplant (Abbildung 6-1). Dahinter soll ein Streifen als Grünfläche / Waldsaum festgesetzt werden.



Abbildung 6-1: Geplante Bebauung

6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

6.2.1 Übersicht

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere betrifft die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und bezieht damit alle erfassten Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten europarechtlich geschützt.

Die Tabelle 6-1 enthält eine Übersicht von möglichen, relevanten Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und entsprechende Maßnahmen zur

Vermeidung bzw. zur Kompensation für die einzelnen Artengruppen. Weitere Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Tabelle 6-1: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen (Erläuterungen s. Text)

Artengruppe	Beeinträchtigung / Verbotstatbestand	Maßnahme
Vögel	Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Arten	- Soweit möglich, Erhalt von Gehölzen - Kompensation durch Neuentwicklung von Wald im Rahmen der Eingriffsregelung
	Mögliche Verletzung oder Tötung bei Fällung / Rodung von Gehölzen	- Fällung / Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.
Fledermäuse	Verlust von Jagdhabitaten	- Soweit möglich, Erhalt von Gehölzen - Kompensation durch Neuentwicklung von Wald im Rahmen der Eingriffsregelung

6.2.2 Vögel

Durch die geplante Rodung des Waldes gehen Bruthabitate von Vögeln verloren. Bei den im beplanten Gebiet vorkommenden Brutvögeln handelt es sich um ungefährdete Arten, die ihren Brutplatz jedes Jahr neu wählen und die keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen. Artenschutzrechtlich veranlasste CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dennoch sollte der Verlust von Bruthabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Neuentwicklung von Wald an geeigneter Stelle ausgeglichen werden.

Mit Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten, dass eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen selbstverständlich nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Arten zulässig ist.

Erhebliche Störwirkungen auf angrenzende Bereiche, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Arten führen würden, sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

6.2.3 Fledermäuse

Das untersuchte Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat von Fledermäusen. Diese Funktion sollte durch den Erhalt bzw. ggf. auch die Neupflanzung von Gehölzen im Gebiet so weit wie möglich erhalten werden. Für den nicht zu vermeidenden Gehölzverlust sollte eine Kompensation durch die Neuentwicklung von Wald erfolgen, wie bereits oben in Bezug auf die Avifauna beschrieben. Eine Kombination der Maßnahme für Vögel und Fledermäuse ist problemlos möglich.

Eine Fällung von Bäumen im Winter ist im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot unproblematisch, da keine Winterquartiere zu erwarten sind.

7. Literatur

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4): 57–128.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.

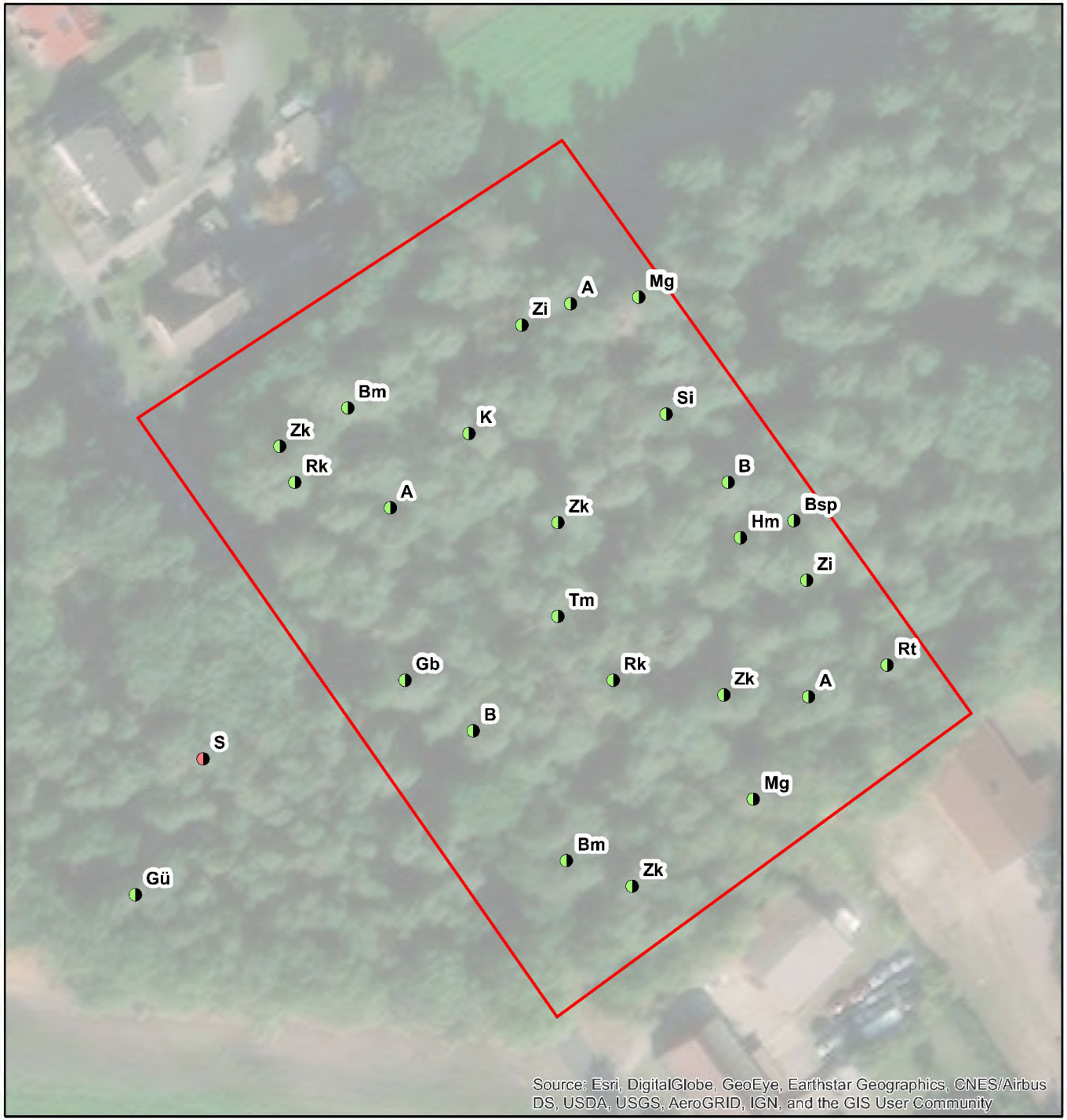
KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8. Anhang (Karten)



Reviermittelpunkte

Rote-Liste-Status
Niedersachsen (landesweit)

- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet

Artkürzel

A	Amsel
B	Buchfink
Bm	Blaumeise
Bsp	Buntspecht
Gb	Gartenbaumläufer
Gr	Gartenrotschwanz
Gü	Grünspecht
Hm	Haubenmeise
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
Rk	Rotkehlchen
Rt	Ringeltaube
S	Star
Si	Singdrossel
Tm	Tannenmeise
Zi	Zilpzalp
Zk	Zaunkönig

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt. Reviermittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.

Untersuchungsgebiet

0 12,5 25 50 m

Neubaugebiet Deepener Weg / Grauen

Brutvögel

Auftraggeber: Gruppe Freiraumplanung (Langenhagen)

		Datum	Name
Karte Nr. 1			
Blatt		06.12.2021	Herrmann
Maßstab 1 : 1.000			

Grundlage: Luftbild ArcGIS online
Quelle: ESRI

Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR
Sterntalerstr. 29a
31535 Neustadt
Tel. 05032 / 67 42 3
Fax. 05032 / 800 404



Fledermausbeobachtungen

	Einzelbeobachtung	Jagd	Überflug / Transferflug
Bartfledermaus	●		
Myotis unbestimmt	○		
Breitflügelfledermaus	●	●	▲
Großer Abendsegler	●	●	▲
Zwergfledermaus	●	●	▲
Rauhautfledermaus	●		

Untersuchungsgebiet

0 12,5 25 50 m

Neubaugebiet Deepener Weg / Grauen

Raumnutzung Fledermäuse

Auftraggeber: Gruppe Freiraumplanung (Langenhagen)

Karte Nr. 2		Datum	Name
Blatt		06.12.2021	Herrmann
Maßstab 1 : 1.000			

Grundlage: Luftbild ArcGIS online
Quelle: ESRI

Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR
Sterntalerstr. 29a
31535 Neustadt
Tel. 05032 / 67 42 3
Fax. 05032 / 800 404

Teil III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt. Die für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Inhalte wurden in die Begründung integriert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 06.10.2023	**Natur- und Landschaftsschutz** <u>Artenschutz</u> Es fehlen nach wie vor Unterlagen / Angaben über den Ausgleich der gesetzlich geschützten Art Stechpalme (Ilex apuifolium). <u>Hinweise:</u> Wald und Brandschutz Aus der vorliegenden Planung geht nicht klar hervor, ob der Brandschutzstreifen mit in die Umwandlungsfläche einbezogen wurde. Ich weise darauf hin, dass ein Brandschutzstreifen keine Waldfläche mehr darstellt.	Der Hinweise, dass nach wie vor Unterlagen/Angaben über den Ausgleich der gesetzlich geschützten Art Stechpalme (Ilex aquifolium) fehlen, wird zur Kenntnis genommen. Der besondere Artenschutz befasst sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 der EU Vogelschutz-richtline. Die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) als national besonders geschützte Art fällt daher nicht unter den Schutz des § 44. Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsregelung (Vermeidungsgrund-satz) ist im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bereits ein Hinweis enthalten, in dem dargelegt wird, dass eine Umsiedlung der vorhandenen Exemplare des Ilex auf die vorgesehenen Aufforstungsflächen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Rodungsarbeiten zu über-prüfen und im Bedarfsfall vorzunehmen ist (s. Kap. 3.2.2). Der Hinweis zur Einbeziehung des Brandschutzstreifend in die Umwandlungsfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutzstreifen wird zur Berücksichtigung eines ausreichenden Waldabstandes sowie zum Schutz des Waldes im Brandfall in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" dargestellt. Durch die Ausweisung und späteren Umsetzung und Gestaltung als Grünfläche findet eine Überführung des vorherigen Kiefernforstes in einer andere Nutzungsart statt, die einen entsprechenden Ersatzaufforstungsbedarf hervorruft. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes die v.g. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" mit in die Waldumwandlungsfläche mit einbezogen. (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Die Flächenangaben über den erforderlichen Waldausgleich weichen zwischen dem Waldgutachten und der Begründung „Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen" auf S. 24 ab.	Der Hinweis, dass die Flächenangaben über den erforderlichen Waldausgleich zwischen dem Waldgutachten und der Begründung „Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen" auf S. 24 abweichen, wird zur Kenntnis genommen. Die im Waldgutachten (Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung: „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors", Walsrode, 10. März 2021) ermittelte Größe der Umwandlungsfläche von 10.335 m² basiert auf einem vorläufigen Planungsstand des räumlichen Geltungsbereiches des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Das Ortsfeld". Nach Abstimmung der finalen Abgrenzung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 3 wurde die tatsächliche Flächengröße der Waldumwandlung im Rahmen des Umweltberichtes konkretisiert. Da eine Waldumwandlung formal erst auf Ebene des Bebauungsplanes stattfinden kann, wird die Flächengröße der Umwandlungsfläche im Umweltbericht des FNP mit ca. 9.800 m² angegeben. Um jedoch auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 den konkreten waldrechtlichen Verlust anzugeben, ohne die Fläche aufzurunden, werden die Flächenangaben der durch die Planung in Anspruch genommenen Waldfläche im Umweltbericht exakt dargelegt. Die konkrete Waldumwandlung umfasst im Bebauungsplan Nr. 3 demnach 9.793 m². Auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" wird hingewiesen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Zudem wird bereits jetzt der Hinweis gegeben, dass auch die externe Ausgleichsfläche für den Waldausgleich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen darf. Somit sollte auch hier eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen (z.B. Aufforstung in Offenlandbereichen mit einem potenziellen Lebensraum für Offenlandbrüter).	Die Hinweise, dass auch die externe Ausgleichsfläche für den Waldausgleich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen darf und somit eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange (z.B. Aufforstung in Offenlandbereichen mit einem potenziellen Lebensraum für Offenlandbrüter) erfolgen sollte, werden zur Kenntnis genommen.

		Die hier in Rede stehende externe Ausgleichsfläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die externe Ausgleichsfläche (Flurstück 290/44, Flur 1) wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Das Ortsfeld" in einem Teilplan 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt und dient als waldrechtlicher Ausgleich des im B-Plan Nr. 3, Teilplan 1, hervorgerufenen Ersatzaufforstungsbedarfs. Zur waldrechtlichen Kompensation soll die v.g. externe Ausgleichsfläche im Rahmen des Vorhabens aufgeforstet werden. Kartierungen der Fauna haben auf dieser Fläche nicht stattgefunden. Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch die geplante Aufforstung auszuschließen, wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes Nr. 3 eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffverbote gem. § 44 im Rahmen einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt. Auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 wird hingewiesen und Bezug genommen. Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung zum B-Plan Nr. 3 wurde die Fläche (Flurstück 290/44, Flur 1, Teilplan 2 des B-Planes Nr. 3) als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) kartiert. Die Fläche wird von Gräsern dominiert und weist nur vereinzelt krautige Vegetation und geringe Blühaspekte auf. Daher wird für die Fläche ein geringes Potenzial als Lebensraum für Tagfalterarten, insb. für stark spezialisierte, streng geschützte, Arten oder Arten der Roten Liste, gesehen. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten oder Arten der Roten Liste der Heuschrecken ist aufgrund des lediglich mäßig feuchten bis mesophilen, tendenziell nährstoffreicheren Standortes ebenfalls nicht zu erwarten. Der Standort weist kein Habitatpotenzial für auf magere oder nasse Extremstandorte spezialisierte Arten (z.B. Sumpfschrecke) auf. Ein Vorkommen von Offenlandarten wie z.B. Kiebitz und Feldlerche ist für die genannte Kompensationsfläche nicht bekannt und aufgrund der Lage der Fläche, angrenzender Störeinflüsse bzw. vorhandener Vertikalstrukturen nicht zu erwarten. Direkt westlich grenzt ein gut ausgebauter Wirtschaftsweg mit Einzelbaumbewuchs an, auch nördlich sowie südlich geht die geplante Aufforstung in bereits vorhandene Gehölzbestände über. Im Osten der geplanten Aufforstungsfläche besteht insbesondere Lebensraumpotenzial für die

		Feldlerche. Die Eignung der Flächen für den Kiebitz ist aufgrund der überwiegend geschlossenen Gebiets-kulisse und der bestehenden Waldstrukturen im näheren Umfeld als gering einzuschätzen. Eine Verdrängung bzw. signifikante Beeinträchtigung eines potenziell vorhandenen Feldlerchenreviers ist aus unserer Sicht situativ nicht ableitbar. Die im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 geplante Aufforstung fügt sich vielmehr als Lückenschluss in randlich bereits vorhandene Gehölzstrukturen ein, die teilweise, in Form von Baumreihen, bereits in östlicher Richtung weit in die Ackerflur hineinreichen. Auch mit einer Aufforstung ist der verbleibende Offenlandbereich nach wie vor für ein oder mehrere Reviere der Feldlerche (je nach Intensität der Bewirtschaftung) gut geeignet. Auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 (Kapitel 6.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen) wird hingewiesen und Bezug genommen. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt.
	Denkmalpflege Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises keine Kenntnis über Bodenfunde im Wirkungsbereich der Planung vorliegen und gegen das Vorhaben aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken bestehen. Eine Veränderung des Eingriffsraumes erfolgt nicht. Die Hinweise zu Bodenfunden sind bereits in den Planunterlagen (Kapitel 7.7 „Denkmalschutz") enthalten. Die Hinweise zur Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits in der Begründung enthalten. Die Hinweise zur Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (Bodenfunden) bei der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) sind ebenfalls bereits in der Begründung enthalten. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Schreiben vom 09.10.2023	Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern werden aus waldfachlicher Sicht die folgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: In den Unterlagen wurde eine Abwägung für die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorgenommen und die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abgearbeitet. • Die Mindestabstandsvorgaben zwischen dem Wald und der geplanten Baugrenze wurden eingehalten. • Das Waldwertgutachten vom 10.03.2021 weist für die **10.335 m² große Umwandlungsfläche** einen Kompensationsfaktor von 1,3 aus. Daraus ergibt sich eine **Kompensationsgröße von 13.435 m²** um die verlorengehende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion waldrechtlich wieder auszugleichen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" (Entwurf) ist die Waldumwandlungsfläche unter der Nr. 4.6.6 und im Umweltbericht unter der Nr. 3.2.2, 4, 4.2 und 6.2 mit **ca. / rd. 9.800 m²** angegeben (wie auch im Umweltbericht der 23. Änderung des Flächennutzungsplans unter der Nr. 3.2.2.1, 4 und 4.2). Ich bitte darum, die **genaue** Waldumwandlungsfläche festzulegen und die o.g. Differenzen zu überprüfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern aus waldfachlicher Sicht die folgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen werden. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass in den Unterlagen eine Abwägung für die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorgenommen und die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abgearbeitet wurde. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass aus waldfachlicher Sicht die Mindestabstandsvorgaben zwischen dem Wald und der geplanten Baugrenze eingehalten wurden. Die Hinweise zur Umwandlungsgröße und Kompensationsgröße des waldrechtlichen Ausgleichs werden zur Kenntnis genommen. Die im Waldgutachten (Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung: „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors", Walsrode, 10. März 2021) ermittelte Größe der Umwandlungsfläche von 10.335 m² basiert auf einem vorläufigen Planungsstand des räumlichen Geltungsbereiches des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Das Ortsfeld". Nach Abstimmung der finalen Abgrenzung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 3 wurde die tatsächliche Flächengröße der Waldumwandlung im Rahmen des Umweltberichtes angepasst und im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung sowie im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 mit ca. 9.800 m² angegeben. Aus diesem waldrechtlichen Verlust von ca. 9.800 m² ergab sich unter Beachtung des im Waldgutachten ermittelten Kompensationsfaktors (1,3) die Ersatzaufforstungsfläche von rd. 12.740 m² (siehe Umweltbericht, Kap. 4.2). Um auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 den konkreten waldrechtlichen Verlust anzugeben, ohne die Fläche aufzurunden, werden die Flächenangaben der durch die Planung (B-Plan) in Anspruch

		genommenen Waldfläche im Umweltbericht exakt dargelegt. Die konkrete Waldumwandlung umfasst im Bebauungsplan Nr. 3 demnach 9.793 m² und der entsprechende Ersatzaufforstungsbedarf 12.731 m² (9.793 m² * 1,3 (im Rahmen des Waldgutachtens ermittelte Kompensationsfaktor)). Die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Flächen für Wald umfassen 12.740 m² (6.274 innerhalb des Teilplanes 1 und 6.466 m² innerhalb des Teilplanes 2). Der erforderliche Kompensationsbedarf für den waldrechtlichen Ausgleich von 12.731 m² wird durch die im parallelen Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Flächen für Wald erfüllt. Auf die Ausführungen (Begründung und Umweltbericht) zum Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" wird hingewiesen und Bezug genommen. Da eine Waldumwandlung formal jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplanes stattfinden kann, wird die Flächengröße der Umwandlungsfläche im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weiterhin mit ca. 9.800 m² angegeben.
	Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark erfolgt. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 05.09.2023 per E-Mail	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.	Der Verweis auf den NIBIS-Kartenserver und die darauf zu entnehmenden Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers finden sich innerhalb des Änderungsbereiches nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine. Es sind übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Innerhalb des Änderungsbereiches handelt es sich um die Bodenklasse 3, leicht lösbare Bodenart. Baugrundklasse: Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine,

		überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert. Der Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
	Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanungen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung enthalten (Kapitel 7.9 „Baugrund").
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden und dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und daher weder parzellenscharf ist, noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine etwaigen nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Naturschutzbund Deutschland NABU Heidekreis e.V., Schreiben vom 09.10.2023	Nach hiesiger Auffassung werden, wie nachfolgend erläutert, die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidungs- / Minderungsgebot, die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsprogramme (Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, Vorbehaltsgebiet Wald) sowie die Vorschriften des BauGB (Schutz des Waldes vor Überbauung) nicht im erforderlichen Umfang beachtet. Des Weiteren wird aus hiesiger Sicht der Eingriffsbereich Wald in der Eingriffsbilanzierung nicht entsprechend seiner naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Naturschutzbundes Deutschland NABU Heidekreis e.V. nach hiesiger Auffassung die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidungs- / Minderungsgebot, die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsprogramme (Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, Vorbehaltsgebiet Wald) sowie die Vorschriften des BauGB (Schutz des Waldes vor Überbauung) nicht im erforderlichen Umfang beachtet werden und der Eingriffsbereich Wald in der Eingriffsbilanzierung nicht entsprechend seiner naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet wird. Nachfolgend werden die o.g. Inhalte wie folgt abgewogen:
	In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Deckung des auf die Ortschaft Grauen bezogenen Wohnbedarfs mit Anfragen der	Die Hinweise zur Darlegung des Wohnbedarfs sowie zur Wohngebietsentwicklung unter Inanspruchnahme von Wald im

	Einwohner Grauens begründet. Nach Auffassung des NABU sind derartige Anfragen jedoch keine ausreichende Begründung, um einen Bebauungsplan aufzustellen, durch dessen Umsetzung es bei nur geringer Ausweisung von Wohnbaugrundstücken laut vorliegendem Umweltbericht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt. Zudem ist der tatsächliche Wohnbedarf offensichtlich auch nicht groß, da einerseits laut Begründung der Bedarf Grauens mit Umsetzung des B-Planes gedeckt ist, andererseits der Wohnbedarf bei geplanten großzügigen Wohnbaugrundstücken von etwa 1000 m² Fläche und bei weniger als 7000 m² dargestellter Gesamtwohnbaufläche lediglich maximal 7 Wohnhäuser errichtet werden können. Sollten zudem noch andere zulässige Nutzungen wie Gaststätten, Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale oder kulturelle Zwecke, etc. Grundstücke in Anspruch nehmen, könnten nicht einmal 7 Wohnhäuser entstehen. Nach hiesiger Auffassung sollte es möglich sein, auf Grund der großzügig bemessenen Wohngrundstücke in Grauen, z.B. durch Anbau an bestehende Wohnhäuser oder in Hausgärten Wohngebäude zu errichten, evtl. auch auf Grundstücken der Anfrage stellenden Einwohner. Entsprechend § 1a BauGB vertritt auch der NABU die Auffassung, dass Wald auf Grund seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung, zu erhalten und nur im notwendigen Umfang für bauliche Zwecke zu beanspruchen ist. Diese Vorschrift wird nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend beachtet. Auf Grund der geplanten Inanspruchnahme von Wald für die angestrebte Baulandentwicklung wird in Folge der notwendig werdenden Ausweisung eines Brandschutzstreifens die Beseitigung einer unverhältnismäßig großen Waldfläche vorbereitet. Allein 40% (3878 m²) der 9793 m² umfassenden Waldfläche werden durch den Brandschutzstreifen beansprucht. Die Überplanung einer oder mehrerer alternativer Flächen abseits des Waldes, nach Möglichkeit im Rahmen einer Innenentwicklung, wie oben beschrieben, hätte den geplanten Eingriff somit erheblich	Hinblick auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden werden zur Kenntnis genommen. Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verfolgte Wohngebietsentwicklung soll einen kleinräumigen Beitrag zur Deckung des auf die Ortschaft Grauen reflektierenden Wohnbaulandbedarfs leisten, der sich an den konkreten Anfragen der Einwohner Grauens orientiert. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Innerhalb der Ortschaft Grauen stehen zur Deckung des an die Gemeinde Neuenkirchen herangetragenen Baulandbedarfs keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Gemeinde kann daher zur Deckung des offenkundig nachvollziehbaren und durch Anfragen von Bauwilligen dargelegten Wohnbaulandbedarfs durch Ausweisung von Bauflächen auf diese Bedarfslage reagieren. Art und Umfang lassen auf eine räumlich verhältnismäßige Bauflächenentwicklung schließen, sodass nur die Flächen beansprucht werden, die zur Deckung des erkennbaren Wohnbaulandbedarfs erforderlich sind. Dabei setzt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sowie der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 3 keine Grundstücksgrenzen fest, sodass im Zuge der Durchführung des v.g. Bebauungsplanes auf die individuellen Grundstücksanforderungen reagiert werden kann. Die Gemeinde Neuenkirchen strebt in diesem Zusammenhang eine sich in den umgebenden und locker geprägten Siedlungsraum einfügende bauliche Dichte und Ausformung von baulichen Anlagen an. Die Gemeinde Neuenkirchen strebt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan neben der Deckung des Wohnbaulandbedarfs auch die Berücksichtigung des Wohnbaulandbedarfs von Familien, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung an. In diesem Zusammenhang dient die Deckung des Wohnbaulandbedarfs auch der Stabilisierung der Bewohnerstrukturen sowie der damit verbundenen Sicherung von

	minimiert. Allein die Reduzierung der geplanten großzügig bemessenen Baugrundstücke durch Verkleinerung der Ausdehnung der Hausgärten hätte den Eingriff etwas vermindern können.	soziokulturellen Institutionen sowie anderen Einrichtungen der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung. Die bauliche Inanspruchnahme bestehender Baugrundstücke, etwa durch die Erweiterung von Gebäuden ist häufig aufgrund bestehender baulicher und sonstiger (auch planungsrechtlicher) lokaler Rahmenbedingungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar. Insofern räumt der Rat der Gemeinde Neuenkirchen gegenüber der Inanspruchnahme bestehenden Baugrundstücken zum Zwecke der Deckung des Wohnbaulandbedarfs der maßvollen Ausweisung zusätzlicher Bauflächen zur Deckung des individuellen Wohnbaulandbedarfs den Vorrang ein. Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan beabsichtigte städtebauliche Entwicklung sieht dabei vor, durch eine geringfügige bauliche Inanspruchnahme der bestehenden Wald- und Landwirtschaftsfläche die nordwestlichen und südöstlichen räumlich voneinander getrennten Siedlungsbereiche der Ortschaft Grauen zusammenzuführen. Art und Umfang sind für diesen Siedlungsbereich verträglich und nur auf die unbedingt zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs erforderlichen und städtebaulich sinnvoll abgrenzbaren Flächen bezogen. Zudem handelt es sich um eine geringfügige Ergänzung des Siedlungsbereiches Grauen östlich des Deepener Weges. Den Grundsätzen der Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 2 BauGB) und einem sparsamen Flächenverbrauch wird dabei hinreichend Rechnung getragen, da nur eine für die Deckung des Wohnbedarfs benötigte und nur sehr kleinräumige Fläche beansprucht wird. Mit Blick auf die Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Inanspruchnahme weiterer östlich angrenzender Waldflächen nicht beabsichtigt und zur Deckung des Wohnbedarfs auch nicht erforderlich. Vielmehr kann die lokale prägende und besonders nordöstlich verlaufende straßenbegleitende Bebauung vervollständigt und die räumlich voneinander getrennten Siedlungsbereiche der Ortschaft Grauen zusammengeführt werden. Ferner soll mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ein kleinräumiger Beitrag zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl in der

		Gemeinde Neuenkirchen geleistet werden, um neben der v.g. Stabilisierung der lokalen Bevölkerungsstruktur auch die im Grundzentrum Neuenkirchen befindlichen Einrichtungen der Versorgungsstruktur zukünftig auch vor dem Hintergrund des durch den demographischen Wandel absehbar eintretenden Bevölkerungsrückganges zu erhalten. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn die bisherige Bevölkerungszahl auch in den zugehörigen Ortschaften stabilisiert wird. Ist das nicht der Fall, können sich Probleme im Sinne von Versorgungsdefiziten, Beeinträchtigungen von Vereinsstrukturen, Minderauslastungen von der allgemeinen Grundversorgung dienenden Einrichtungen bei der Aufrechterhaltung der für das Grundzentrum, auch aus der Sicht der Landesplanung, relevanten Einrichtungen ergeben. Die Inanspruchnahme von Wald ist an diesem Standort erforderlich, da es in der Ortschaft Grauen zur Deckung des Wohnbedarf aufgrund der im Siedlungsbereich fehlenden Flächenpotenziale, die eine gleiche oder bessere Eignung aufweisen, an Alternativflächen fehlt. Dies wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung zur vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) festgestellt. Dabei wurden neben den Flächen des vorliegenden Plangebietes (Teilplan 1) auch alternative Standorte innerhalb des Siedlungsbereiches Grauen untersucht. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus. Zudem wurden die im Siedlungszusammenhang erkennbaren Baulücken mit Blick auf ihre Eignung ebenfalls in den Blick genommen. Diese stehen jedoch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs zur Verfügung, da diese als Hausgärten weiterhin beansprucht werden oder im Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Nutzungen diese betriebsnahen Freiflächen als Abstands- und Flächenpuffer zu sensibleren Nutzungen benötigt werden. Darüber hinaus wurden auch die erkennbaren und absehbaren Leerstände in die Überlegungen einer baulichen Nutzung im Sinne des Baulandbedarfs einbezogen. Für diese Flächen stellt sich jedoch ebenfalls keine Bereitschaft dar, diese Flächen und baulichen Anlagen zur Deckung des kurzfristigen Wohnbedarfs zur Verfügung zu

		stellen. Eine auf Vorrat ausgelegte Bauleitplanung ist hier daher nicht ableitbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch in den in der jüngeren Vergangenheit ausgewiesenen Wohngebieten in den unterschiedlichen Ortschaften der Gemeinde Neuenkirchen aktuell keine Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs mehr zur Verfügung stehen, sodass die Gemeinde Neuenkirchen die Fortsetzung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in den Ortschaften in Form der Förderung der Innenentwicklung und, sofern das nicht in ausreichendem Maße möglich ist, auch durch Bauleitplanung betreibt. Aus den Anfragen, die an die Gemeinde gerichtet wurden, geht hervor, dass eine Nachfrage für Wohnbauland in der Ortschaft Grauen besteht, dieser jedoch nicht durch eine Innenentwicklung im Siedlungszusammenhang gedeckt werden kann. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass innerhalb des Siedlungsbereiches aufgrund der noch vorhandenen dörflich geprägten Nutzungsstrukturen sowie der vorhandenen Handwerks- und Gewerbebetriebe keine zur Deckung des Wohnbedarfs geeigneten und ausreichend bemessenen Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund der ansonsten nicht mehr im Innenbereich mobilisierbaren Grundstücksflächen ist die Inanspruchnahme von siedlungsnahem Wald auch unter Berücksichtigung der unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen aus der aktuellen und lokalen Bedarfslage sowie der fehlenden Flächenpotenziale ableitbar und gerechtfertigt. Die Gemeinde Neuenkirchen kommt daher im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) durchgeführten Untersuchung von Standortalternativen zu dem Ergebnis, dass die Standortvorteile der Fläche des Plangebietes (Teilplan 1) gegenüber den übrigen betrachteten Alternativflächen überwiegen und dieser Fläche daher aus den o.g. städtebaulichen Gründen der Vorrang eingeräumt wird. Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen und Flächen kompensiert werden. Dies gilt auch für die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen.

		Im Hinblick auf die Ausweisung und Darstellung eines Brandschutzstreifens wird darauf hingewiesen, dass für eine bauliche Entwicklung angrenzend an vorhandene Waldbestände ein aus brandschutzfachlicher sowie waldrechtlicher Sicht zum Schutz des Waldes im Brandfall ein ausreichender Abstand einzuhalten ist. Zur Berücksichtigung eines ausreichenden Waldabstandes sowie zum Schutz des Waldes im Brandfall wird daher auf den Flächen zwischen dem nordöstlich angrenzenden Waldbestand und der dargestellten Wohnbaufläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" in einer Tiefe von 25 m dargestellt. Die v.g. private Grünfläche dient dabei als Brandschutzstreifen mit der Aufgabe, den Wald vor einem eventuellen Gebäudebrand zu schützen und umgekehrt im Falle eines Waldbrandes den Schutz des Gebäudes zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Brandschutzstreifen die nötige Voraussetzung für die Feuerwehr, um einen Brand an dieser Stelle zu beenden. Zur hinreichenden Berücksichtigung und Gestaltung des Brandschutzstreifens wird die Grünfläche als Scherrasen mit einer regelmäßigen Mahd entwickelt, um die Befahrbarkeit der Fläche im Brandfall zu gewährleisten. Für eine hinreichende Eingrünung der Grünfläche im Sinne eines Hausgartens ist die Anpflanzung von maximal zwei Laubbäumen/Obstbäumen je Grundstück zulässig. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 3. Darüber hinaus werden zur Berücksichtigung des Brandschutzstreifens innerhalb der v.g. Grünflächen in im Bebauungsplan Nr. 3 in Kombination mit der Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind („Bauverbotszone", § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), bauliche Anlagen aller Art (einschl. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO z.B. Gartenhäuser, Terrassen, Stellplätze, Schwimmbecken, Aufschüttungen) ausgeschlossen. Demzufolge kann der sich aus der konkreten Situation ergebende und erforderliche Brandschutz unter Entwicklung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Brandschutzstreifen" entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan für das Plangebiet gewährleistet werden. Eine Konkretisierung der Belange des Brandschutzes erfolgt im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und des Genehmigungsverfahrens. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald wird zudem darauf hingewiesen, dass das Plangebiet und damit die Ausweisung

		von Wohnbauflächen und Grünflächen lediglich eine untergeordnete randliche Teilfläche des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Heidekreis (Entwurf 2015) dargestellten Vorbehaltsgebietes Wald beansprucht und sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf dessen Funktionen auswirkt. Um im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung die Natur-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche zu bewerten und den Kompensationsfaktor zu ermitteln, wurde durch Hr. Rudolf Frhr. V. Ulmenstein, Privat-Forstoberrat – öbv. Forstsachverständiger – Fachgebiete: Forsteinrichtung und Waldbewertung, Walsrode, 10. März 2021, ein Waldgutachten „Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors" erarbeitet. Demnach handelt es sich um einen mäßig wüchsigen Kiefernbestand, mit überwiegend geringer Stammqualität und durchschnittlicher Bonität. Für den Biotop- und Artenschutz hat der Kiefernforst nur eine durchschnittliche Bedeutung. Die Naturnähe des Bestandes (Kiefernforst, hervorgegangen aus Pflanzung) ist als nur gering einzustufen. Ein ausgeprägter und strukturreicher Waldrand fehlt. In der Gesamtbetrachtung der Waldfläche erhält diese hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 die Wertigkeitsstufe 2. Die im Rahmen der Planung entfallenden Waldflächen werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes durch Aussagen zur (externen) Kompensation berücksichtigt. Auch aus diesen gutachterlichen Aussagen lässt sich keine überragende Bedeutung des beanspruchten Waldanteils ableiten, sodass im Wege der Abwägung die Inanspruchnahme des Waldes entfallen müsste. Aus den v.g. Gründen räumt die Gemeinde Neuenkirchen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung einhergehenden baulichen Entwicklung und den damit erforderlichen einzuhaltenden Waldabständen unter Inanspruchnahme des dort bestehenden Kiefernforstes den Vorrang ein. Bezüglich der in der Stellungnahme genannten maximal zu errichtenden Anzahl an Wohnhäusern (7 Wohnhäuser) wird darauf hingewiesen, dass weder im Rahmen der vorliegenden

		Flächennutzungsplanänderung noch auf der Ebene des Bebauungsplanes keine Anzahl an Baugrundstücken oder Wohnhäusern festgesetzt wird. In dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 werden innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes Baufelder durch Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche) definiert. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen halten nach Nordwesten und Südosten einen Abstand von 3 m zur Plangebietsgrenze sowie im Westen einen Abstand von 5 m zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Deepener Weg) ein. Insgesamt werden die überbaubaren Grundstücksflächen hinsichtlich der überbaubaren Grundstückstiefe mit 25 m festgesetzt, sodass mit Bezug auf die angrenzende Bebauung straßenbegleitend eine den individuellen baulichen Anforderungen entsprechende Ausrichtung der Gebäude sowie eine den Grundsätzen des kosten-, flächen- und energiesparenden Bauens entsprechende Bebauung ermöglicht werden kann. Die festgesetzten Baugrenzen und damit die definierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen lassen somit eine den heutigen Wohnbedürfnissen angemessene und eine an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtete Stellung der Baukörper sowie eine den individuellen Anforderungen an die Gartengestaltung angemessene Ausrichtung von baulichen Anlagen und Freiräumen zu. Innerhalb der vorgenannten festgesetzten Baugrenzen können die Baugrundstücke parzelliert werden. Mit den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 sollen die lokalen und individuellen Baulandbedarf städtebaulich verträglich und unter Berücksichtigung eines fachlich vertretbaren und ausreichend dimensionierten Waldumfanges berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 3 wird hingewiesen. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet der Umweltbericht den Eingriffsbereich Wald als Fläche von allgemeiner bis besonderer (hoher) Bedeutung. Demnach stellt der Gehölzbestand im Plangebiet Biotop- und Habitatstrukturen für Brutvogelarten der Gehölze sowie ein Nahrungshabitat von hoher Bedeutung für Fledermäuse dar und trägt maßgeblich zur allgemeinen Frisch- und	Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken seitens des NABU werden zur Kenntnis genommen. An der Einstufung des vorhandenen Waldbestandes als Kiefernforst und dem gewählten Kompensationsansatz wird jedoch aus folgenden Gründen festgehalten:

	Kaltluftbildung im Gebiet bei. Die Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen werden als artenschutzrechtlich relevant betrachtet. Des Weiteren wurde im Unterstand des Waldes ein recht großer Bestand der gem. BNatSchG besonders geschützten Stechpalme vorgefunden. Entsprechend führt der Umweltbericht weiter aus, dass es durch die Umsetzung der Planung infolge der damit einhergehenden Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche sowie den Biotop- und Habitatverlusten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine bis hohe Bedeutung des Eingriffsbereiches Wald spiegelt sich allerdings aus hiesiger Sicht in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes nicht wider. Hier wird der über 100-jährige Wald als Biotoptyp Kiefernforst (WZK) gem. NST mit dem Wertfaktor 2 von 5 möglichen Wertstufen belegt, folglich als Wald unterdurchschnittlicher Wertigkeit eingestuft. Abweichend von der Bewertung im Umweltbericht wird der Biotoptyp Kiefernforst jedoch gemäß Bewertungsverfahren „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen" mit der Wertstufe 3 belegt, somit höherwertig eingestuft. Begutachtet man jedoch den Gesamtbestand der vorkommenden Gehölze, wie auch im vorliegenden Waldgutachten geschehen, stellt sich der Wald im dicht gewachsenen Unter- und Zwischenstand des lichten Kiefernbestandes eher als artenreiches Laubgehölz mit Stieleiche, Birke, Ilex, Faulbaum, Eberesche und Buche auf grundwasserfernem Sandstandort dar. Der aus Naturverjüngung hervorgegangene bodenständige Laubholzbestand konnte infolge des wenig intensiven Pflegezustandes recht ungestört in ein naturnahes älteres Sukzessionsstadium hineinwachsen. Im Unterschied zur Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes ist somit nach Auffassung des NABU aus naturschutzfachlicher Sicht das Laubgehölz des Unter- und Zwischenstandes wertbestimmend, nicht jedoch der überstehende Kiefernbestand. Auf Grund des vorhandenen Stieleichenbestandes im Unter- und Zwischenstand ist auf dem trockenen und sandigen Standort die Entwicklung eines bodensauren Eichenmischwaldes (WQ) zu erwarten. Entsprechend	Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wird der aktuell vorhandene Bestand des Waldes bewertet und nicht eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit des Bestandes herangezogen. Als forstlich genutzte Fläche ist die zukünftige Bestockung nicht sicher zu prognostizieren. Die Kiefer stellt aktuell als Hauptbaumart im Wesentlichen den Kronenschluss des Bestandes dar. Der Bestand ist durch eine einheitliche Altersstruktur charakterisiert. Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung war zudem erkennbar, dass offensichtlich kurz zuvor eine Durchforstungsmaßnahme stattgefunden hat, bei der zahlreiche Kiefern entnommen wurden. Die deutlich zu erkennende forstliche Bewirtschaftung der Fläche sowie die Dominanz der Kiefer als Hauptbaumart mit einem Anteil von deutlich über 50 % belegen die Einstufung als Biotoptyp Kiefernforst (WZK) nach von DRACHENFELS (2021). Der geforderten Einstufung des aktuellen Waldbestandes als bodensaurer Eichenmischwald kann nicht gefolgt werden. Weiterhin ist anzumerken, dass auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 3 für die Eingriffsregelung der vorliegenden Planung das Niedersächsische Städtetagsmodell (2013) verwendet wurde und dies für einen Kiefernforst eine Bewertung mit einem Wertfaktor von 2 vorsieht. Die Verknüpfung zu Wertstufen einer anderen Bewertungsmethodik („Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen") ist somit hier obsolet. Unabhängig von der obigen Argumentation ist anzumerken, dass auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Das Ortsfeld" für die naturschutzfachliche und die waldrechtliche Kompensation jeweils separate Flächen festgesetzt werden (Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Dies führt dazu, dass für den Verlust von ca. 9.800 m² bzw. 9.793 m² Kiefernforst auf den festgesetzten Flächen für Wald innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3 Teilpläne 1 und 2 (6.274 m² im Teilplan 1 und 6.466 m² im Teilplan 2) sowie auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (5.406 m²) insgesamt 18.146 (ca. 18.150 m²) Laubmischwald neu aufgeforstet werden. Dies entspricht annähernd einem Kompensationsverhältnis von 1:2. Insgesamt ist für den zu erwartenden Waldverlust ein adäquater Ersatz auf der nachfolgenden

	der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes (siehe geplante Waldflächen (WQ)) sowie entsprechend dem Bewertungsverfahren „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen" könnte das Laubgehölz daher – bei Vernachlässigung des hiebsreifen lichten Kiefernüberstandes – als bodensaurer Eichenmischwald mit der Wertstufe 4 in die Eingriffsbilanzierung einfließen. Auch bei Einordnung des Waldes als Kiefernforst ermöglicht das zuletzt genannte Bewertungsverfahren eine Einstufung in Wertstufe 4 bei Übergängen zu standortgemäßen Waldtypen, wie hier vorliegend. Bei Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass der geplante Eingriff in den Naturhaushalt auf Grund der höheren ökologischen Wertigkeit des Waldes deutlich schwerwiegender zu werten ist, als in der Eingriffsbilanzierung dargestellt. Umso zwingender ist es gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, den Eingriff durch die geplante Baulandentwicklung zu vermeiden oder zumindest deutlich zu vermindern. **Aus vorgenannten Gründen wird seitens des NABU die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes und die damit angestrebte Baulandentwicklung abgelehnt.** Sofern die Änderung des Flächennutzungsplanes dennoch erfolgen und der Bebauungsplan verwirklicht werden soll, sollte die Eingriffsbilanzierung entsprechend der obigen Einschätzung überarbeitet und der Eingriffsbereich Wald mit der Wertstufe 4 bewertet werden. Der Umfang der daraus resultierenden erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte entsprechend angepasst werden.	Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 3 vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sowie auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 3 wird hingewiesen und Bezug genommen. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.
Landvolk Niedersachsen, Schreiben vom 15.09.2023 per E-Mail	Hiermit möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2023 verweisen.	Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 14.02.2023 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben.

	Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 14.02.2023 noch einmal aufgeführt (kursiv): *Sie erwähnen, dass Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch für die Wohneinheiten durch landwirtschaftliche Betriebe im üblichen Rahmen zu erwarten sind. Sie erwähnen auch, dass keine Tiere dort gehalten werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes darf den landw. Unternehmen eine mögliche Wiederaufnahme der Tierhaltung keinesfalls verwehrt werden.*	Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv). *Mit der geplanten Nutzung (Wohnbauflächen bzw. Allgemeines Wohngebiet auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 3 „Das Ortsfeld") sind keine Geruchs- oder Staubemissionen zu erwarten, die über das ortsübliche Maß der Beanspruchung von privaten Grundstücksflächen innerhalb eines Dorfgebietes hinausgehen. Darüber hinaus stellen die zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehende Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen dar, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden.* *Auf das Plangebiet können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Felder im Rahmen der „guten fachlichen Praxis" erfolgt.* *Aktive landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sind in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass in diesem Zusammenhang keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Auch von den im weiteren Umfeld vorhandenen Weideflächen (Pferde) sind aufgrund der ausreichenden Abstände keine auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte gem. TA Luft (Anhang 7) führen, zu erwarten.* *Im südöstlichen Nahbereich des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Diese befindet sich jedoch im Eigentum des Antragstellers selbst. Im Rahmen des Verfahrens hat dieser der Gemeinde Neuenkirchen mitgeteilt, dass eine Wiederaufnahme von Tierhaltung nicht geplant ist. Eine Beeinträchtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen ist durch die Planung nicht ableitbar.*

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Für die extern notwendige Kompensationsmaßnahme weisen wir ausdrücklich darauf hin, keine landwirtschaftlichen Flächen zu verbrauchen.	*Die externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der Auslegungsunterlagen festgelegt und zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abgestimmt.* *Es handelt sich hierbei um Teilflächen des Flst. 65/2, Flur 1, Gemarkung Grauen (Änderungsbereich) sowie um Teilflächen des Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen (externe Fläche, Teilplan 2 des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 3).* *Für den waldrechtlichen Ausgleich erfolgt daher in Abstimmung mit der Unten Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis auf den im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen für Wald sowie auf weiteren externen Flächen (Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen) die waldrechtliche Kompensation des durch die Flächennutzungsplanänderung und den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld" hervorgerufenen Ersatzaufforstungsbedarfs von 12.740 m². Hierfür werden innerhalb des Flst. 65/2, Flur 1, Gemarkung Grauen, die bisherigen Ackerflächen nördlich/nordwestlich angrenzend an den bestehenden Waldbestand (Änderungsbereich) und die Grünlandflächen des Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen (externe Fläche, Teilplan 2 des B-Planes Nr. 3), aufgeforstet und ein Waldbestand von 12.740 m² angelegt, der sich an dem Biotoptypen „Bodensaurer Eichenmischwald" (WQ) orientiert.* *Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen dabei zum Teil auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen innerhalb des Flst. 65/2, Flur 1, Gemarkung Grauen, nördlich angrenzend an den vorhandenen Waldbestand (Änderungsbereich). Auf dieser Fläche erfolgt in Abstimmung mit der Unten Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis der boden- und waldrechtliche Ausgleich. Für den waldrechtlichen Ausgleich wird der nördliche Bereich der bisherigen Ackerfläche innerhalb des Flst. 65/2 aufgeforstet und ein Waldbestand von 6.274 m² angelegt, der sich an dem Biotoptypen „Bodensaurer Eichenmischwald" (WQ) orientiert. Für den bodenrechtlichen Ausgleich wird eine Fläche von 5.406 m² aufgeforstet.*

		Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Osten des Änderungsbereiches ist aus naturschutzfachlicher Sicht insofern günstig, als dass eine Fläche unmittelbar angrenzend an den Eingriff aufgeforstet wird. Für die im Änderungsgebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kann somit ein neues Ersatzhabitat direkt vor Ort geschaffen werden. Auch aus Sicht des Biotopverbundes ist die Lage der Aufforstungsfläche sinnvoll, da die Zerschneidung des Waldbestandes, der sich von West nach Ost durch das Plangebiet zieht durch die Neupflanzung von Wald minimiert wird. Des Weiteren lassen sich durch die Aufforstung auf der Ackerfläche, die mit einem Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung kartiert wurde (Wertfaktor 1), auf einem geringen Flächenumfang möglichst viele Wertpunkte für die Kompensation generieren (Aufwertung von Wertfaktor 1 auf 4). *Der weitere waldrechtliche Ausgleich erfolgt auf Teilflächen des Flst. 290/44, Flur 1, Gemarkung Grauen (externe Fläche, Teilplan 2 des B-Planes Nr. 3). In diesem Bereich wird auf 6.466 m² Grünlandflächen ein Waldbestand angelegt, der sich an dem Biotoptypen „Bodensaurer Eichenmischwald" (WQ) orientiert.* *Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.*
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.09.2023 per E-Mail	Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01286016 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit auch keine Neuverlegung seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH geplant ist. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung (Kapitel 7.8.2 „Technische Infrastruktur") enthalten. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 09.10.2023 per E-Mail	Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahme vom 08.03.2023, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken. <u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 08.03.2023 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u> *Gegen die o.g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.* *Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.* *Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planvorhaben Kenntnis genommen wurde und auf die Stellungnahme vom 08.03.2023, die im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben wurde, Bezug genommen wird und eine Ergänzung nicht erforderlich ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen digital zu den Akten genommen wurden. Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung eine Abschrift zur Verfügung gestellt. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 08.03.2023 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. <u>Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</u> *Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.* *Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung eine Abschrift zur Verfügung gestellt.*

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes



Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen)

Planzeichenerklärung

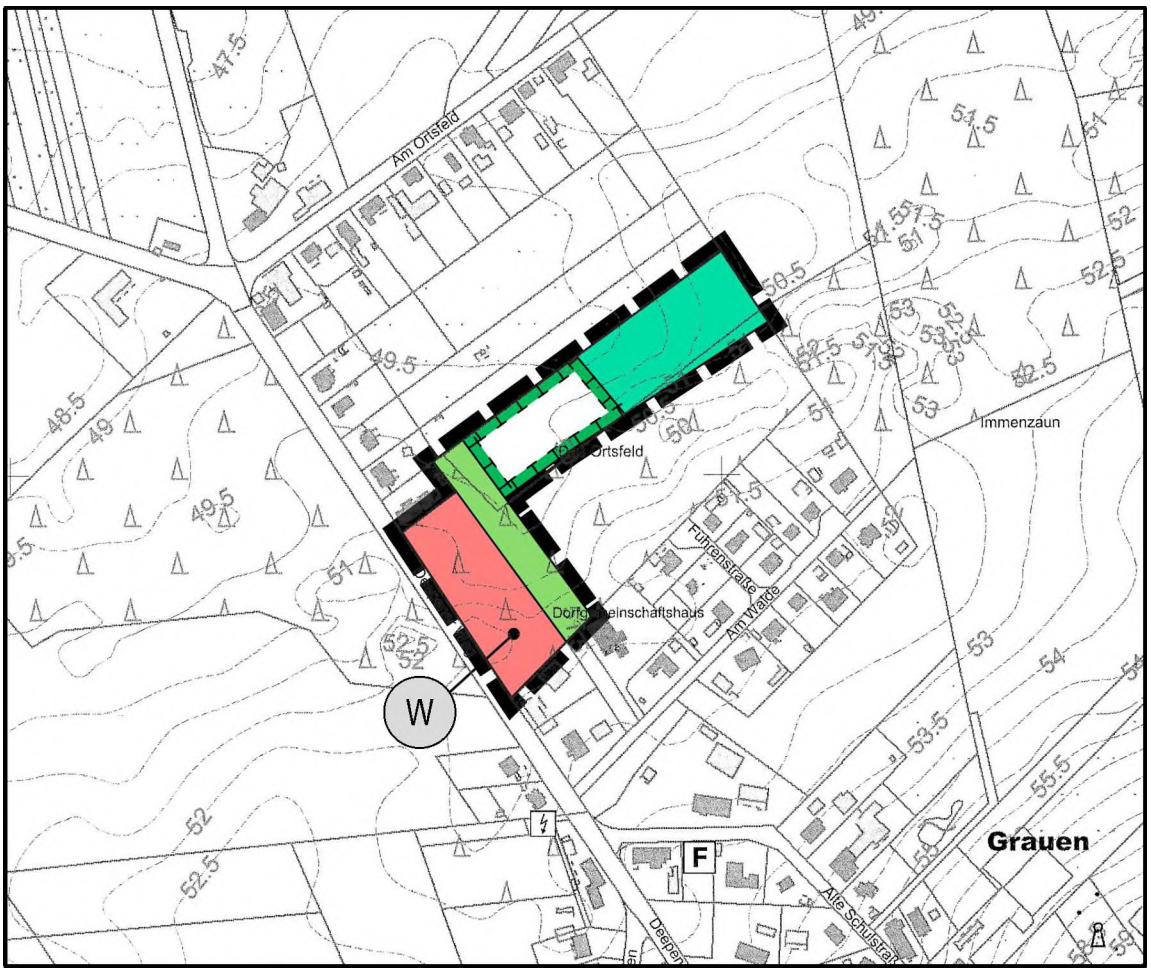
W — Wohnbaufläche
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 1 BauNVO)

Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten/Brandschutzstreifen"
(§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Flächen für Wald
(§ 5 (2) Nr. 9 b BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden

N

Hinweis:

Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, erstellt worden.

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeburg - Fauststraße 7
Telefon 05722 - 7188760

Teil IV Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) beschlossen.

Neuenkirchen, den 04.01.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 07.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuenkirchen, den 04.01.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister

Planverfasser

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung:

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeburg – Fauststraße 7
Tel: 05722 7188760 Fax: 05722 7188761

Bückeburg, den 15.12.2023

gez. Reinold

.....
(Dipl.-Ing.)

Umweltbericht:

Gruppe Freiraumplanung

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
30855 Langenhagen – Unter den Eichen 4
Tel: 0511 928820 Fax: 0511 9288232

Langenhagen, den 21.12.2023

gez. Schneider

.....
(Dipl.-Ing.)

Planunterlage

Kartengrundlage:	Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
	Maßstab: 1:5.000
	Stand: 2023
	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 LGLN
Herausgeber:	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Veröffentlichung (öffentliche Auslegung)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat am 24.08.2023 dem Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung) wurden am 26.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 06.09.2023 bis 10.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Entwurfsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Neuenkirchen, den 04.01.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen. Die Begründung einschl. Umweltbericht wurden gebilligt.

Neuenkirchen, den 04.01.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister

Genehmigung

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: .....) unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Soltau, den __.__.____

Der Landrat

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen ist den in der Genehmigungsverfügung vom __.__.____ (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am __.__.____ beigetreten.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) einschl. Begründung und Umweltbericht wurde wegen der Auflagen/ Maßgaben vom __.__.____ bis __.__.____ veröffentlicht (öffentlich ausgelegt).

Ort und Dauer der Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung) wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am 10.02.2024 in der Böhme-Zeitung und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) einschl. Begründung und Umweltbericht, ist damit am 10.02.2024 wirksam geworden.

Neuenkirchen, den 27.02.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den 04.01.2024

gez. Brunkhorst
..... L.S.
Bürgermeister